

Einladung

Stadt Erlangen

Sozialbeirat, Sozial- und Gesundheitsausschuss

4. Sitzung • Mittwoch, 27.06.2012 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

1. Mitteilungen zur Kenntnis
2. Mündliche Vorstellung des "BIG Projekts" durch Fr. Witowski, Sportamt
3. Sachstandsbericht zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen von Sozialamt und GGFA 50/085/2012
4. Basis-Konzept der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit - GGFA AöR für 2013 II/166/2012
5. Betreff: Sozialticket in Erlangen ab 01.01.2013
Zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 054/2012 vom 24.04.2012 50/086/2012
6. Kommunale Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste 502/007/2012
7. Zuschuss zum Umbau im Altenpflegeheim Marienhospital nach dem Wohngruppenprinzip 50/078/2012
8. Berufungen in den neuen Seniorenbeirat 2012 - 2015 50/084/2012
9. "Selbständig und selbstbestimmt bis ins hohe Alter leben"
hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 25/2012 vom 05.03.2012
"Selbstbestimmtes Wohnen im Alter als kommunales Ziel"
hier: gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 37/2012 vom 21.03.2012
von ödp, Grüne Liste, FDP, FWG 50/081/2012
10. Anfragen

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 18. Juni 2012

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/085/2012

Sachstandsbericht zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen von Sozialamt und GGFA

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	27.06.2012	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	27.06.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
GGFA, Amt 50

I. Antrag

Die Sachstandsberichte von Sozialamt und GGFA zum SGB II-Vollzug in Erlangen werden zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

1. Aktuelle Zahlenentwicklung

Bei den Zahlen der SGB II-Leistungen beziehenden Personen in Erlangen (Anlage Tabelle 1, Personen) zeigt sich seit Jahresbeginn eine leichte Aufwärtsentwicklung. Dieser Anstieg ist aber relativ gering und darüber hinaus noch mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die offiziellen Empfängerzahlen der Bundesagentur für die letzten drei Monate immer nur vorläufigen Charakter haben. Sie werden sich bis zur endgültigen Festsetzung im jeweils vierten Monat danach erfahrungsgemäß noch ändern.

Dagegen handelt es sich bei den Arbeitslosenzahlen und Arbeitslosenquoten (siehe Anlage Tabelle 2 und 3) bereits um die endgültigen Werte der BA-Arbeitsmarktstatistik zum Stichtag in der jeweiligen Monatsmitte. Im Vergleich zu den Dezemberwerten 2011 ist dabei bis Mai 2012 in Erlangen ein Anstieg der Arbeitslosenzahlen von über 11 % festzustellen, der sich in gleicher Weise bei den SGB II-Arbeitslosen, wie auch bei den SGB III-Arbeitslosen zeigt. Dies lässt darauf schließen, dass die Aufnahmefähigkeit des örtlichen Arbeitsmarktes in Erlangen sich langsam abschwächt. Dieser örtliche Trend spiegelt sich im überörtlichen Bereich (noch) nicht wider: An den Arbeitslosenquoten ist ablesbar, dass die Arbeitslosigkeit in Bayern und im Bund – nach einem Anstieg im Januar – bis heute weiter spürbar zurückgeht.

2. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Die im vergangenen Jahr neu eingerichteten Verwaltungsstrukturen zur Bearbeitung von Bildungs- und Teilhabeleistungen arbeiten stabil. Die bisherigen Zahlen aus 2012 zeigen auch, dass im laufenden Jahr mit einer steigenden Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen gerechnet werden kann.

Gesetzliche Korrekturen zur Behebung von Schwachstellen oder zur Vermeidung von unnötigem bürokratischen Aufwand sind nach allgemeiner Einschätzung vor der nächsten Bundestagswahl (und danach zumindest nicht gleich) nicht zu erwarten. Stattdessen müssen jetzt die jeweiligen Sozialministerien der 16 Bundesländer als Aufsichtsbehörden agieren, die durch den Erlass diverser Auslegungshinweise versuchen, offene Fragen auf Landesebene zu klären (mit zum Teil von

Land zu Land unterschiedlichen Ergebnissen).

Als Beispiel wird auf die 12-seitigen Auslegungshinweise des BayStMAS vom 31.05.2012 zur Handhabung der Lernförderung im Rahmen des BuT-Pakets verwiesen (siehe Anlage 3). Dieses Schreiben ging bei uns in der ersten Juniwoche ein, nachdem bereits drei Wochen vorher im JHA, SchuLA und SGA die Durchführung unseres Erlanger Modellversuchs Lernförderung jeweils einstimmig beschlossen worden war. Derzeit befindet sich die Verwaltung mit dem staatlichen Schulamt und mit den beteiligten Schulen im Gespräch, ob und eventuell mit welchen Modifikationen der beschlossene Modellversuch auch aus Sicht des staatlichen Schulamts und auch im Lichte dieser neuen ministeriellen Auslegungshinweise mit Beginn des neuen Schuljahres anlaufen kann.

3. Aktivitäten im BMAS in Berlin

Derzeit scheint man sich im BMAS (zumindest nach unserem Eindruck) vorwiegend damit zu beschäftigen, wie die gewünschte „Steuerung der Jobcenter mittels Zielvorgaben durch Bund und Länder“ in der Praxis bewerkstelligt werden kann, für die mit den letzten beiden größeren Gesetzesänderungen vom August 2010 und vom März 2011 neue Instrumente in das SGB II aufgenommen wurden (Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II, Leistungsvergleiche durch spezielle Kennzahlen nach § 48a SGB II, Installierung eines Kooperationsausschusses von Bund und Ländern nach § 18b SGB II, Installierung eines weiteren Bund-/Länderausschusses nach § 18c SGB II).

Aktuell scheint die Diskussion vor allem darum zu gehen, ob der Bund berechtigt ist, zu dieser Zielsteuerung auch vorläufige Ergebniszahlen der Optionskommunen aus den ersten drei Monaten zu verwenden (siehe Ziffer 1: Bekanntlich werden die SGB II-Empfängerzahlen in der Arbeitsmarktstatistik der BA erst drei Monate lang nur vorläufig und im vierten Monat endgültig ermittelt). Nach Auffassung des Sozialamts ist diese Debatte jedoch aus folgenden Gründen letztlich müßig:

- Die BA ist immer auch im Besitz unserer vorläufigen Zahlen, folglich sind sie auch immer für das BMAS verfügbar
- In dem Maße wie die vorläufigen von den endgültigen Zahlen abweichen, ist auch ihre Tauglichkeit für Steuerungszwecke eingeschränkt. Soweit aber andererseits auch vorläufige Zahlen sich als treffsicher erweisen sollten, wäre gegen eine Verwendung vorläufiger Zahlen grundsätzlich nichts einzuwenden.
- Schließlich deutet jedoch der Wunsch nach Verwendung vorläufiger Ergebniszahlen auf ein fragwürdiges Verständnis des BMAS von „Zielsteuerung“ hin: eine Steuerung durch Vorgabe von Zielen schließt nach unserer Einschätzung grundsätzlich ein kurzatmiges Eingreifen in den Tagesbetrieb aufgrund vorläufiger, aktueller Momentaufnahmen aus – eine „Zielsteuerung“ sollte sich vielmehr beschränken auf mittelfristig beobachtbare Tendenzen und auf die Zielerreichung von Jahreswerten.

Insofern erscheint es aus Sicht der Verwaltung angebracht, die Diskussion im BMAS gelassen abzuwarten.

4. Arbeitsstrukturen im Jobcenter Erlangen

Mit dem Abschluss des diesjährigen Prüfungslehrgangs im Sommer besteht erstmals seit längerer Zeit wieder die Chance, dass alle Planstellen in der SGB II-Abteilung des Sozialamtes vollständig besetzt werden können. Damit wäre ein wichtiger Schritt erreicht, um die überdurchschnittliche Belastung des Personals in Grenzen zu halten, über die mittlerweile auch in den gemeinsamen Einrichtungen immer lauter geklagt wird (siehe Anlage 4: Presseinformation der bundesdeutschen Jobcenterpersonalräte vom 04.06.2012).

Weiter wurde zwischenzeitlich eine, in Absprache mit dem Personal- und Organisationsamt veranlasste Organisationsuntersuchung in der Abteilung 501 abgeschlossen, deren Erkenntnisse jetzt gemeinsam mit Amt 11 ausgewertet werden. Nach siebeneinhalb Jahren Option wurde eine derar-

tige Untersuchung für notwendig gehalten, weil die personelle Stärke dieser Einheit sich mittlerweile gegenüber der Zeit vor der Option mehr als verdoppelt hat, ohne dass die organisatorischen Strukturen angepasst worden wären.

- Anlagen:**
1. Eckwerte zum SGB II
 2. monatlicher Mittelverbrauch
 3. Auslegungshinweise des BayStMAS vom 31.05.2012 zur Lernförderung
 4. Presseinformation der Jobcenterpersonalräte vom 04.06.2012
 5. Sachstandsbericht der GGFA

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

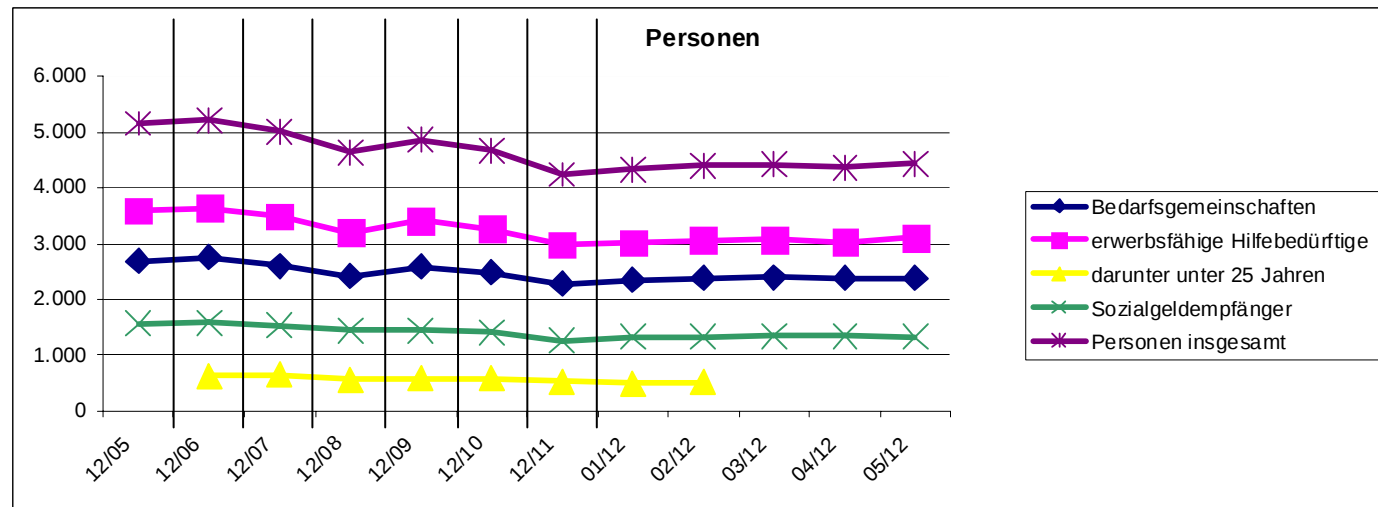
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Eckwerte zum SGB II-Leistungsbereich für die Stadt Erlangen

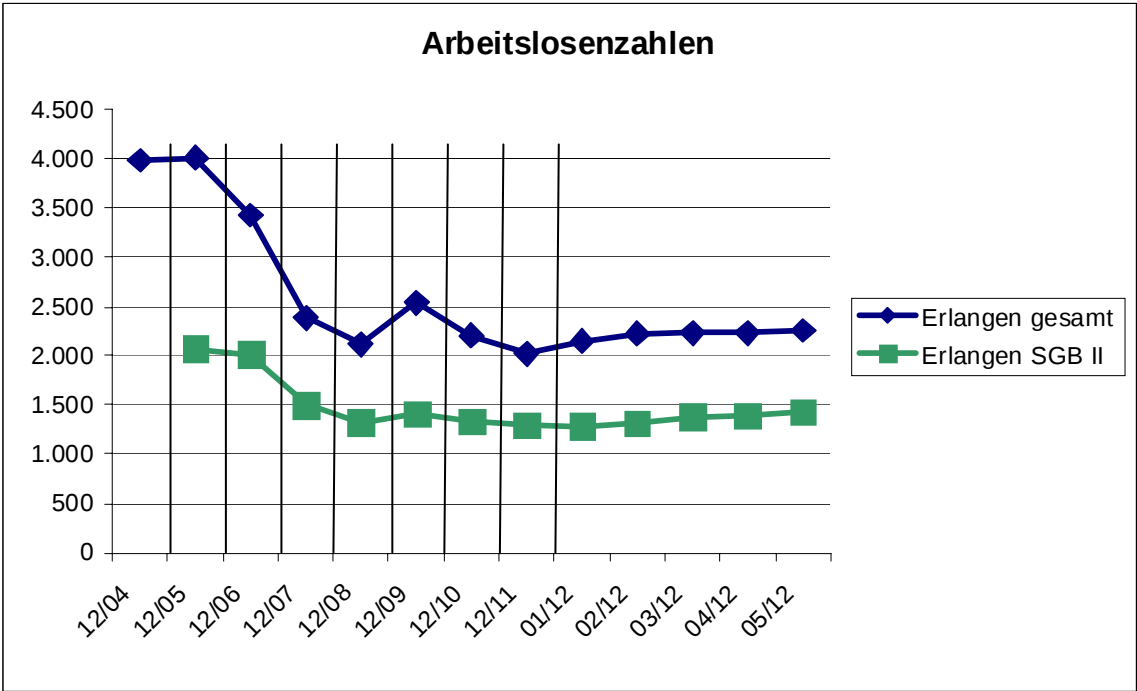
1. Personen

	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	01/12	02/12	03/12	04/12	05/12
Bedarfsgemeinschaften	2.688	2.750	2.595	2.412	2.590	2.478	2.273	2.345	2.376	2.394	2.376	2.384
erwerbsfähige Hilfebedürftige	3.588	3.626	3.483	3.198	3.410	3.263	2.975	3.012	3.062	3.072	3.032	3.106
darunter unter 25 Jahren		623	642	558	583	578	526	490	508			
Sozialgeldempfänger	1.568	1.585	1.532	1.444	1.444	1.412	1.260	1.321	1.330	1.343	1.340	1.330
Personen insgesamt	5.156	5.211	5.015	4.642	4.854	4.675	4.235	4.333	4.392	4.415	4.372	4.436



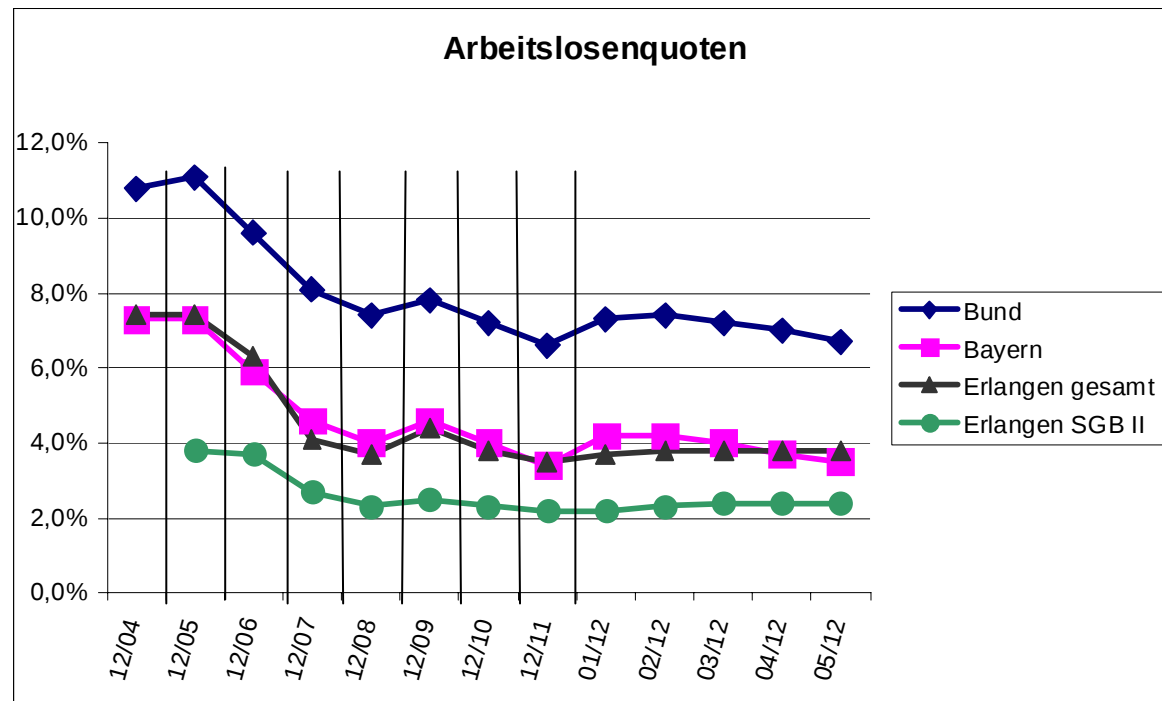
2. Arbeitslosenzahlen

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	01/12	02/12	03/12	04/12	05/12
Erlangen gesamt	3.991	4.014	3.432	2.392	2.120	2.543	2.209	2.022	2.148	2.222	2.236	2.231	2.258
Erlangen SGB II		2.077	2.018	1.504	1.323	1.413	1.337	1.296	1.285	1.316	1.380	1.389	1.433



3. Arbeitslosenquoten

	12/04	12/05	12/06	12/07	12/08	12/09	12/10	12/11	01/12	02/12	03/12	04/12	05/12
Bund	10,8 %	11,1%	9,6%	8,1%	7,4%	7,8%	7,2%	6,6 %	7,3 %	7,4 %	7,2 %	7,0 %	6,7 %
Bayern	7,3%	7,3%	5,9%	4,6%	4,0%	4,6%	4,0%	3,4 %	4,2 %	4,2 %	4,0 %	3,7 %	3,5 %
Erlangen gesamt	7,4%	7,4%	6,3%	4,2%	3,7%	4,4%	3,8%	3,5 %	3,7 %	3,8 %	3,8 %	3,8 %	3,8 %
Erlangen SGB II		3,8%	3,7%	2,7%	2,3%	2,5%	2,3%	2,2 %	2,2 %	2,3 %	2,4 %	2,4 %	2,4 %



Übersicht über den monatlichen Mittelverbrauch 2012

	ALG II Sozialgeld (Nettoaus- gaben)	Sozial- versicherung (Nettoaus- gaben)	KdU (Bruttoaus- gaben)	einmalige Leistungen	Transfer	Eingliederung	Beschäftigung szuschuss § 16e SGB II	Freie Förderung § 16f SGB II	kommunale Eingliederung	Eingliederung	Verwaltung	Gesamt
Januar 2012	1.328.498 €	270.466 €	739.345 €	27.515 €	2.365.824 €	129.461 €		1.686 €	1.500 €	132.647 €	259.753 €	2.758.224 €
Februar 2012	761.687 €	253.592 €	818.596 €	20.750 €	1.854.625 €	130.093 €		10.154 €	7.500 €	147.747 €	278.095 €	2.280.467 €
März 2012	781.277 €	270.067 €	817.010 €	17.998 €	1.886.352 €	95.758 €		799 €	1.000 €	97.557 €	277.522 €	2.261.431 €
April 2012	738.055 €	255.306 €	761.727 €	7.116 €	1.762.204 €	124.484 €		3.929 €		128.413 €	263.481 €	2.154.098 €
Mai 2012	717.299 €	266.394 €	768.260 €	27.601 €	1.779.554 €	111.738 €		8.199 €	1.750 €	121.687 €	255.271 €	2.156.512 €
Juni 2012					0 €					0 €		
Juli 2012					0 €					0 €		
August 2012					0 €					0 €		
September 2012					0 €					0 €		
Oktober 2012					0 €					0 €		
November 2012					0 €					0 €		
Dezember 2012					0 €					0 €		
	4.326.816 €	1.315.825 €	3.904.938 €	100.980 €	9.648.559 €	591.534 €	0 €	24.767 €	11.750 €	628.051 €	1.334.122 €	11.610.732 €

9/96

Erläuterung

nachrichtlich: die tatsächlichen Ist-Ausgaben für das Arbeitslosengeld II betragen im Januar 702.707,34. Die Zahlung für den Monat Januar i. H. v 625.790,54 € wurde im Soll im HJ 2012 gebucht, kam aber noch im Dezember 2011 zur Auszahlung. Die Sollbuchung im Januar beinhaltet daher die monatlichen Zahlungen für Januar und Februar.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Cornelia Fach

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Bezirke
Regierungen

TELEFON
089 1261-1335

TELEFAX
089 1261-181335

E-MAIL
referat-l3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Verband der Bayerischen Bezirke
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
(LAG FW TB Familie)
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

I 3/6074.04-1/137

31.05.2012

**Vollzug des SGB II, SGB XII, BKGG;
hier: Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II (ggf. i.V.m. § 6b BKGG), § 34 Abs. 5
SGB XII**

Anlage

Formblatt für die Bestätigung durch die Schulen im Rahmen der Bewilligung von Lernför-
derung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS, das die
zwischenzeitlichen Erfahrungen der Praxis zum Lernförderbedarf aufgreift und damit unser

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

erstes Rundschreiben zur Lernförderung vom 31. März 2011 (I 3/6074.04-1/50) ersetzt, in Kürze auch unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

Das bereits zu unserem ersten Rundschreiben zur Lernförderung vom 31. März 2011 (I3/6074.04-1/50) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus entwickelte **Formblatt** ist unverändert und als Datei beigelegt. Auch den Schulen wurde das Formblatt durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus nebst grundlegenden Informationen zum „Bildungspaket“ zur Verfügung gestellt. Das Formblatt dient als Muster für die Bestätigung durch die Schule, dass ergänzende Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, damit die Schülerin/der Schüler die wesentlichen Lernziele erreichen kann. Entweder kann die Schülerin/der Schüler (ggf. auf eigene Initiative vor Antragstellung) das Formblatt von der Schule ausfüllen lassen, oder aber es wird der Schule vom Sozialleistungsträger zum Ausfüllen übermittelt.

Die folgende Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII orientiert sich daran, dass der Gesetzgeber die im Vollzug zu beachtenden Voraussetzungen der Lernförderung bewusst eng normiert hat: § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII soll nicht vorrangig Bildung und Teilhabe im Hinblick auf die Angebote (gewerblich) organisierter Nachhilfe ermöglichen und hier eine (jederzeitige) Teilnahme bzw. ein paralleles Fördersystem neben der Schule steuerfinanzieren. Vielmehr verfolgt die Berücksichtigung von Lernförderung den Zweck – wie die Leistungen nach § 28 Abs. 3 und Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 3 und Abs. 4 SGB XII auch –, den Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Bereich der vorrangigen schulischen Bildungsteilhabe zu gewährleisten; hierfür setzt das Schulrecht den entsprechenden Rahmen, der bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe (geeignet, erforderlich, angemessen, wesentlich) zu beachten ist. Die Anerkennung der Aufwendungen für (gewerblich angebotene) Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII soll die besonderen gesetzlichen Aufgaben der Schulen weder ersetzen noch sollen schulrechtliche Grundsatzentscheidungen, z.B. zur Festlegung von Klassenzielen oder Differenzierung nach Schularten, umgangen werden.

1. Leistungsvoraussetzungen, die mithilfe sachverständiger pädagogischer Prognose (der Schule) zu beurteilen sind

Das im Folgenden dargestellte und nach den bisherigen Erfahrungen im Grundsatz bewährte Verfahren knüpft an die in **§ 4 Abs. 2 Satz 3 SGB II ausdrücklich veran-
kerte Zusammenarbeit der Träger und Schulen** an.

Für den Vollzug des **§ 6b Abs. 2 BKGG** gilt Entsprechendes. Für den Vollzug des SGB XII wird den Sozialhilfeträgern anheimgestellt, im Rahmen des **§ 34 Abs. 5 SGB XII** entsprechend zu verfahren und das Formblatt ebenfalls zu verwenden.

1.1 Pädagogische Prognose der Schule zur Eignung und Erforderlichkeit maßgeblich; Prognose vom Sozialleistungsträger nur in Ausnahmefällen zu hinterfragen

1.1.1 Im Verhältnis zum leistungsberechtigten Schüler ist der Sozialleistungsträger die verantwortliche Stelle, die insgesamt über den Leistungsanspruch entscheidet. Die Bescheinigung der Schule zur Eignung und Erforderlichkeit der Lernförderung (Einzelheiten vgl. unten) stellt daher gegenüber dem leistungsberechtigten Schüler ein Verwaltungsinternum dar. Die „Bestätigung“ durch die Schule ist für das Jobcenter oder die Kommune nicht absolut bindend, genauso wenig können die Schüler Ansprüche unmittelbar aus der „Bestätigung“ ableiten.

1.1.2 Dennoch ist es im Regelfall – d.h. soweit keine besonderen Anhaltspunkte vorliegen – nicht erforderlich, dass der Sozialleistungsträger eine bereits durch die Schule sachverständig bestätigte (oder verneinte) Eignung und Erforderlichkeit der Lernförderung erneut überprüft. Es ist sachnah und sachgerecht, dass die Prognose, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung zum Erreichen der wesentlichen Lernziele geeignet und erforderlich ist, (zunächst) durch entsprechende (sachverständige) Äußerung der Schule geklärt wird und damit derjenigen Personen, die (am Schuljahresende) entscheiden, ob ein Schüler die wesentlichen Lernziele erreicht hat. Soweit die Bestätigung durch die Schule allerdings erheblich von den im Folgenden unter 1.2 und 1.3 dargestellten Grundsätzen abweicht (z.B. wenn Lernförderung in einem deutlich über dem im Formblatt festgehaltenen Regelumfang für erforderlich gehalten oder die Bestätigung bereits

unmittelbar zum Schuljahresbeginn ausgestellt wird), ohne dass entsprechende Gründe erkennbar sind, sollte – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – eine Nachfrage des Sozialleistungsträgers bei der Schule/den Lehrkräften erfolgen.

1.2 Pädagogische Prognose zu Eignung und Erforderlichkeit der ergänzenden Lernförderung zum Erreichen der wesentlichen Lernziele

1.2.1 Die Schule beurteilt zunächst, ob eine ergänzende, angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich ist, damit die Schülerin/der Schüler die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreichen kann. Diese Frage fordert – neben entsprechenden pädagogischen Kenntnissen – die Beurteilung des schulrelevanten Verhaltens der betroffenen Schüler sowie der – vorrangig in Anspruch zu nehmenden – alternativen Angebote der konkreten Schule (individuelle Förderung im Unterricht, Intensivierungsstunden usw.).

1.2.2 Die „wesentlichen Lernziele“ sind nicht eigenständig in den Vorschriften der Grundsicherung und der Sozialhilfe bzw. im BKGG definiert, sondern folgen aus den jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen der Länder und hängen im Einzelfall von Schulform und Klassenstufe ab. Laut Gesetzesbegründung stellen die Versetzung in die nächste Klassenstufe, aber auch ein ausreichendes Leistungsniveau (z.B. Erreichen des jeweiligen Abschlusses) wesentliche Lernziele dar; eine bloße Verbesserung des Notenschnitts, z.B. mit dem Ziel eines Schulartwechsels, ist hingegen nach der Gesetzesbegründung nicht erfasst.

1.2.3 Wesentliche Lernziele in Sonderfällen:

a) Bei Förderschulen ist für die Beurteilung des Begriffs der „wesentlichen Lernziele“ im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II (bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) die Besonderheit zu berücksichtigen, dass hier spezielle Lehrpläne gelten; es erfolgt eine individuelle Förderung der Schüler im Hinblick auf die jeweiligen Lernziele. Dennoch „gelten“ auch für Förderschüler auf der Grundlage der schulrechtlichen Regelungen bestimmte (individuelle) Lernziele, deren Er-

reichen für ein Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe oder für den Erwerb eines Schulabschlusses relevant ist.

b) Auch der „qualifizierende Hauptschulabschluss“ (voraussichtliche künftige Bezeichnung „qualifizierender Abschluss der Mittelschule“) ist als „wesentliches Lernziel“ (neben dem „erfolgreichen Hauptschulabschluss“; voraussichtliche künftige Bezeichnung „erfolgreicher Abschluss der Mittelschule“) und nicht lediglich als eine Sonderform der Notenverbesserung anzuerkennen: Der qualifizierende Hauptschulabschluss ist von den landesrechtlichen Regelungen ausdrücklich als „Abschluss“ bezeichnet, mit besonderer Prüfung/Leistungsfeststellung, Prüfungskommission, Zeugnisausstellung etc. ausgestaltet und dadurch deutlich vom Ziel einer Verbesserung des Notenschnitts im Rahmen des regulären Unterrichts bzw. der regulären Leistungsnachweise zu unterscheiden.

c) Bei Schülern, die auf Probe vorgerückt sind, ist das Bestehen der Probezeit und damit der Verbleib in der nächst höheren Jahrgangsstufe im Ergebnis dem „regulären“ Vorrücken vergleichbar und damit als wesentliches Lernziel einzustufen. Ein besonderes Augenmerk ist hier allerdings auf die Erforderlichkeit der zusätzlichen Lernförderung zu richten: Die Lehrerkonferenz kann das Vorrücken auf Probe nur dann – ausnahmsweise – gestatten, wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass die Schülerin/der Schüler im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe – ohne außerschulische Lernförderung – erreicht. Diese pädagogische Einschätzung wird am Ende eines Schuljahres vorgenommen. Zu Beginn des folgenden Schuljahres kann sich deshalb mangels neuer Tatsachen keine Sachgrundlage ergeben, die eine der Entscheidung der Lehrerkonferenz widersprechende Einschätzung rechtfertigen könnte. Für die sozialrechtliche Bewertung ergeben sich daraus zwingende Konsequenzen: Wurde aufgrund positiver Entscheidung der Lehrerkonferenz das Vorrücken auf Probe gestattet, so liegt damit für die Sozialbehörden bereits eine Bewertung der sachkundigen Stelle vor, wonach außerschulische Lernförderung grundsätzlich gerade nicht erforderlich ist. Lernförderung während der Probezeit kann daher nur in begründeten (Ausnahme-)Fällen (z.B. bei

längerer Krankheit der Schülerin/des Schülers zu Beginn der Probezeit) in Betracht kommen.

d) Auch für Grundschüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 sind wesentliche Lernziele im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II schulrechtlich festgelegt; Lernförderung kann – soweit die weiteren Voraussetzungen vorliegen – gewährt werden. Zwar gilt hier die Besonderheit, dass Grundschüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 regelmäßig ohne besondere Entscheidung vorrücken; auch werden die Lernzielkontrollen – zumindest in den ersten drei Halbjahren – nicht mit Ziffernnoten versehen. Wenn sich aus dem Zeugnisbericht allerdings Zweifel ergeben, ob die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann, entscheidet die Lehrerkonferenz über ein Vorrücken bzw. Wiederholen. Bereits ab Beginn der Grundschulzeit gibt es verbindliche Lernziele, deren Erreichen mittels Lernzielkontrollen überprüft wird und Eingang in die Zeugnisbemerkung zum Leistungsstand findet.

e) Auch von Schülerinnen und Schülern an Waldorf- und Montessorischulen sind – trotz des von öffentlichen Schulen abweichenden Lehr- und Lernkonzepts, insbesondere beim „Vorrücken“, – nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziele im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II zu erreichen: Nach Art. 92 Abs. 2 BayEUG setzt die Genehmigung für eine sog. Ersatzschule u.a. voraus, dass die Ersatzschule in ihren Lehrzielen hinter den öffentlichen Schulen nicht zurücksteht. Im Hinblick auf diese gesetzlich gebotene „Gleichwertigkeit der Lehrziele“ wird vom Träger der privaten Schule erwartet, dass der Katalog der zu unterrichtenden Fächer zumindest im Kernbereich dem der öffentlichen Schule entspricht und dass ein Mindestmaß gleicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt wird. Eine Besonderheit ist hierbei, dass die Lehrziele der entsprechenden öffentlichen Schule am Ende einer Schulstufe, also der Grundschulstufe, der Haupt-/Mittelschulstufe oder der Gymnasialstufe, erreicht werden.

- 1.2.4 Die Beurteilung der Geeignetheit der Lernförderung ist auch von der Einschätzung der Ursachen für den Leistungsstand abhängig; liegt ein vorwerfbares Verhalten der Schülerin/des Schülers vor (z.B. unentschuldigtes

Fehlen, keine Anfertigung der Hausaufgaben) und ist eine Verhaltensänderung weder bisher erfolgt noch für die Zukunft absehbar, ist auch das Angebot ergänzender Lernförderung nicht geeignet, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Allerdings kann ein beabsichtigter/gestellter Antrag auf Lernförderung Indiz für eine mögliche Verhaltensänderung sein. Für diesen Aspekt gilt ebenfalls, dass er nicht originär von den Jobcentern/den kommunalen Trägern beurteilt werden kann, sondern es einer entsprechenden sachverständigen Einschätzung der „Geeignetheit“ der Lernförderung durch die Lehrkräfte bedarf.

- 1.2.5 Die Bestätigung durch die Schule bezieht sich auch darauf, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum eine zusätzliche, angemessene Lernförderung geeignet und erforderlich im Sinne des Gesetzes ist. Durch die entsprechende Festlegung von Umfang und Dauer der Förderung bereits im Formblatt sind die Leistungsberechtigten frühzeitig – mit Aushändigung der Bestätigung – über den Rahmen der von ihnen bei den Sozialleistungsträgern zu beantragenden Lernförderung unterrichtet. Aus pädagogischer Sicht ist im Regelfall eine Lernförderung im Umfang von einer Stunde pro Woche und Fach über einen Zeitraum von sechs Monaten sinnvoll; dieser Einschätzung entsprechend sind Umfang und Zeitraum der Lernförderung im Formblatt in einer ersten Alternative („Regel-Ankreuzmöglichkeit“) pauschal festgelegt. Im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene individuelle Bedarfsermittlung ist als zweite Alternative vorgesehen, dass die Schule bei Vorliegen besonderer Umstände und entsprechender pädagogischer Beurteilung den für die Lernförderung erforderlichen Umfang und/oder Zeitraum vom Regelfall abweichend festlegen kann. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles kann auch eine Anschlussbestätigung bzw. -bewilligung nach Ablauf des ursprünglich bestätigten Förderzeitraums möglich sein; hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Gesetzgeber im Grundsatz lediglich eine kurzfristige Lernförderung zur Behebung vorübergehender Lernschwächen vor Augen hatte. Je länger der Zeitraum, für den bereits Lernförderung bestätigt/bewilligt wurde, umso eher wird die Geeignetheit der Lernförderung daher abzulehnen sein (ähnlich LSG Sachsen-Anhalt vom 28.06.2011 – L 5 AS 40/11 B ER).

1.3 Zeitpunkt der Prognose-Stellung

1.3.1 Aufgrund der engen gesetzlichen Anforderungen, die § 28 Abs. 5 SGB II (bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) normiert, ist Lernförderung im Regelfall erst während des Verlaufs des Schuljahres und nur in Ausnahmefällen bereits zu Beginn des Schuljahres zu berücksichtigen: Zu den „wesentlichen Lernzielen“ zählen insbesondere die Versetzung in die nächste Klassenstufe, aber auch ein ausreichendes Leistungsniveau (z.B. Erreichen des jeweiligen Abschlusses), d.h. Ziele, über deren Erreichen regelmäßig erst am Ende des Schuljahres entschieden wird. Dementsprechend sind laut Gesetzesbegründung Eignung und Erforderlichkeit anhand einer auf das Schuljahresende bezogenen prognostischen Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu bestimmen (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 105). Zudem soll Lernförderung nach der Gesetzesbegründung in der Regel nur kurzzeitig notwendig sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben (ähnlich auch LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.06.2011, L 5 AS 40/11). Da die Prognose nicht auf den Halbjahreswechsel, sondern auf das Schuljahresende zu beziehen ist und gleichzeitig eine längerfristige Lernförderung ausscheidet, wird es im Regelfall sehr schwierig sein, die Erforderlichkeit, Eignung und den angemessenen Umfang der Lernförderung bereits unmittelbar zu Schuljahresbeginn festzustellen. Auch im Hinblick auf den gesetzlich verankerten Vorrang der schulischen Angebote wird es im Regelfall problematisch sein, bereits zu Schuljahresbeginn eine pädagogisch begründbare Prognose zur Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung zu treffen. Nur wenn die unmittelbaren schulischen Angebote im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 105). Ob Lernförderung als Ergänzung der vorrangigen schulischen Angebote erforderlich ist, kann regelmäßig erst im Verlauf des Schuljahres beurteilt werden, wenn erkennbar wird, welche schulischen Angebote überhaupt im konkreten Fall und mit welchem Effekt „greifen“. Zu Beginn des Schuljahres, d.h. kurz nach Erreichen des wesentlichen Lernziels der vorangegangenen Jahrgangsstufe, dürfte zudem ein „erster Anschein“ zumindest vorübergehend dafür sprechen, dass der Schülerin/dem Schüler durchaus zugegetraut werden kann, auch das nächste Lernziel im Rahmen der (für alle

Schülerinnen und Schüler) zur Verfügung stehenden schulischen Angebote zu erreichen.

1.3.2 Aus diesen Gründen kommt eine regelmäßige Bewilligung von Lernförderung gleich am Beginn des Schuljahres nicht in Betracht, jedoch ist eine entsprechend frühzeitige Bewilligung von Lernförderung in begründeten (Ausnahme-)Fällen (z.B. längere Krankheit der Schülerin/des Schülers im abgelaufenen Schuljahr) möglich. Ein „Automatismus“, mit dem ein zu oder noch vor Beginn des Schuljahres gestellter Antrag auf Lernförderung abzulehnen ist, kann dem Gesetz nicht entnommen werden.

1.4 Beleg des Lernförderbedarfs durch Zwischenzeugnis

Als mögliche Alternative zum Formblatt kann auch der Vermerk über die Versetzungsgefährdung auf dem von der Schule ausgestellten Zwischenzeugnis (soweit vorhanden) als Bestätigung des Lernförderbedarfs in den versetzungsrelevanten Schulfächern mit den Noten 5 oder 6 verwendet werden. Vorteil dieser Nachweiseführung (ohne Formular) ist insbesondere ein „schülerfreundlicher“ Vollzug; zu bedenken ist auch, dass die Schülerin/der Schüler bei Verwendung des Zwischenzeugnisses den Lehrkräften gegenüber nicht unmittelbar den Leistungsbezug offen legen muss („Stigmatisierungsgefahr“). Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass eine Beschränkung des Nachweises des Lernförderbedarfs ausschließlich auf das Zwischenzeugnis (und damit auf einen einzigen Zeitpunkt im Schuljahr) wie oben ausgeführt nicht zulässig ist.

2. Von den Sozialleistungsträgern im Anschluss an die Bestätigung zu prüfende weitere Leistungsvoraussetzungen

Die im Formblatt enthaltenen Angaben lassen die Zuständigkeit des Jobcenters/der kommunalen Träger zur Entscheidung über den Antrag auf Lernförderung unberührt; so sind von den Sozialleistungsträgern u.a. die formellen Antragsvoraussetzungen, die Frage, ob anrechenbares Einkommen/Vermögen vorliegt, die Aktualität der Bestätigung durch die Schule sowie im Hinblick auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Frage der Angemessenheit, also der Kosten der beantragten Lernförderung, zu prüfen.

2.1 Über § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII kann nur ein Angebot der außerschulischen Lernförderung, das die schulischen Angebote ergänzt, berücksichtigt werden. Schulische Angebote, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden (z.B. strukturelle Förderungen wie Förderkurse), sind von den Ländern in ihrer Zuständigkeit für die Schulen zu finanzieren, nicht durch die Kommunen und den Bund im Rahmen des SGB II (bzw. BKGG, SGB XII). Von der Schule zusätzlich initiierte Angebote (z.B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbesondere Angebote von Fördervereinen, gehen laut Gesetzesbegründung über das schulische Angebot hinaus und können grundsätzlich durch Leistungen des „Bildungspakets“ finanziert werden (BT-Drs. 17/3404, S. 105). In der Gesetzesbegründung werden vorhandene schulnahe Strukturen als Lernförderung sogar befürwortet, da diese am ehesten geeignet seien, „die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben“ (BT-Drs. 17/3404, S. 105). Zusätzliche kostenpflichtige Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule sind nicht als schulische Angebote im (engeren) Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII zu qualifizieren, sondern als von der Schule initiierte ergänzende Angebote im Sinne der oben genannten Gesetzesbegründung, die über das eigentliche Unterrichtsangebot hinausgehen. Deshalb können solche Zusatzangebote im Rahmen einer offenen Ganztagschule, die durch privatrechtlichen Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten und dem Kooperationspartner vereinbart werden, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalles als berücksichtigungsfähige Lernförderung im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII in Betracht kommen.

2.2 Laut Gesetzesbegründung ist eine Lernförderung angemessen, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht (BT-Drs. 17/3404, S. 105 f.). Aus § 4 Abs. 2 SGB II folgt keine Verpflichtung des Sozialleistungsträgers, abstrakt und im Voraus eine Liste aller möglichen Anbieter vorzuhalten, diese fortlaufend zu aktualisieren, das „Preis-Leistungs-Verhältnis“, die Eignetheit der Anbieter sowie die Angemessenheit der Angebote zu prüfen. Wie bei anderen Leistungen sollte es auch bei der Lernförderung dem Leistungsberechtigten vielmehr in der Regel zugetraut werden, selbst einen (kostengünstigen) Anbieter zu finden. Nur im Einzelfall wird eine entsprechende Unterstützung (Benennung

von Anbietern) erforderlich sein. In diesem Fall genügt es, wenn die Sozialleistungsträger auf die „amtsbekannten“ Anbieter hinweisen, soweit keine offensichtlichen Anhaltspunkte für deren fehlende Eignung und die „Unangemessenheit“ ihrer Angebote in finanzieller Hinsicht vorliegen. Eine Qualitätskontrolle oder Gewähr für die Anbieter kann das Jobcenter bzw. der kommunale Träger nicht übernehmen. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen. Auch die Schulen können und dürfen keine Hinweise auf mögliche Anbieter der Lernförderung geben, da sie keine Möglichkeiten für deren Überprüfung haben.

2.3 Zwar besteht keine Mitwirkungsobliegenheit der Schülerin/des Schülers, das preisgünstigste Angebot zu ermitteln. Die Frage der „Angemessenheit“ der beantragten Lernförderung ist allerdings von den Sozialleistungsträgern als Leistungsvoraussetzung zu prüfen: „Kostengünstige Anbieterstrukturen“ und „ortsübliche Sätze“ im Sinne der Gesetzesbegründung können von den Sozialleistungsträgern in der Regel bei den laut Gesetzesbegründung vorrangigen schulnahen Strukturen (z.B. von Eltern organisierte Lernfördervereine an den Schulen, Nachhilfeangebote von älteren Schülern in den Räumlichkeiten der Schule) unterstellt werden. Diese Angebote sind wegen ihrer „Schulnähe“ auch am ehesten geeignet, auf die jeweiligen Leistungsschwächen der Schülerin/des Schülers im Unterricht einzugehen.

2.4 Die Sätze der schulnahen Strukturen können als Orientierungshilfe für die Einschätzung verwendet werden, ob auch die von kommerziellen (ggf. bundesweit tätigen) Anbietern von Nachhilfeleistungen geforderte Vergütung angemessen im Sinne von § 28 Abs. 5 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. 2 BKGG) und § 34 Abs. 5 SGB XII ist.

2.5 Nach dem Wortlaut von § 28 Abs. 5 SGB II (bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII) ist die Angemessenheit der Lernförderung Leistungsvoraussetzung; d.h. Sätze, die oberhalb des ortsüblich kostengünstigen Rahmens liegen, können auch nicht anteilig in Höhe der fiktiven angemessenen Kosten übernommen werden.

3. Erbringungsform, Nachweis über zweckentsprechende Verwendung

3.1 Die Erbringungsform für Leistungen zur Deckung des Lernförderbedarfs kann von den kommunalen Trägern bestimmt werden; es kommt auch eine pauschale Ab-

rechnung mit den Leistungsanbietern in Betracht. Werden Gutscheine ausgegeben, ist ihre maximale Befristung am Zeitraum der Lernförderung (i.d.R. max. sechs Monate, begrenzt durch das Schuljahresende) auszurichten.

3.2 Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen kann vom Sozialleistungsträger nicht routinemäßig, sondern gemäß § 29 Abs. 4 SGB II (i.V.m. § 6b Abs. BKG) und § 34a Abs. 5 SGB XII nur im begründeten Einzelfall verlangt werden.

4. „Mitteilungsverordnung“

Über die Zahlungsvorgänge an die Nachhilfeanbieter brauchen die Sozialleistungsträger in der Regel keine Mitteilungen an die Finanzbehörden auf der Grundlage der Mitteilungsverordnung (abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/mv/index.html>) zu machen. Wird eine „Bagatellgrenze“ von 1.500 Euro (pro Kalenderjahr und Empfänger) unterschritten, besteht schon deshalb keine Mitteilungspflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV). Im Übrigen unterfallen Name, Adresse, Zahlungshöhe etc. dem Sozialdatenschutz, soweit es sich bei den Anbietern um natürliche Personen handelt (§ 1 Abs. 2 MV i.V.m. § 35 SGB I, § 67 SGB X), so dass sich eine automatische Mitteilung verbietet. Ist der Zahlungsempfänger keine natürliche, sondern eine juristische Person (z.B. „Nachhilfe-Institut“ in Form einer GmbH), ist eine Mitteilung dann nicht erforderlich, wenn hauptberuflich Nachhilfeleistungen erbracht werden und die Zahlungen auf das Geschäftskonto erfolgen (§ 2 Abs. 1 MV). Nur wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen seiner Haupttätigkeit gehandelt haben könnte bzw. dass es sich beim Konto um ein anderes als das Geschäftskonto handelt, besteht für die Sozialleistungsträger eine Mitteilungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat

Adresse und Faxnummer
der zuständigen Kommune/ des zuständigen Jobcenters:

**Bestätigung der Schule im Rahmen der Bewilligung von Lernförderung
nach § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII und § 6b Abs. 2 BKGG
(„Bildungs- und Teilhabeleistungen“)**

(vom Antragsteller auszufüllen)

Für _____ (Name, Vorname) Schülerin/Schüler der _____ (Name, Anschrift der Schule)		geboren am _____ und _____	
☐ Ich bin damit einverstanden, dass das zuständige Jobcenter/die zuständige Kommune die für die Prüfung des Anspruchs auf Lernförderung erforderlichen Daten (vgl. Feld „von der Schule auszufüllen“) bei der Schule einholt, und entbinde Frau/Herrn _____ (Lehrerin/Lehrer) für Rückfragen hierzu von der Schweigepflicht.			
☐ Ich werde die Bestätigung der Schule selbst beibringen. Für eventuelle Rückfragen des Jobcenters/der Kommune bei der Prüfung des Anspruchs auf Lernförderung entbinde ich Frau/Herrn _____ (Lehrerin/Lehrer) von der Schweigepflicht.			
Meine Einwilligung in die Weitergabe von Daten (durch Entbindung der genannten Lehrer von der Schweigepflicht) habe ich freiwillig abgegeben. Sie kann verweigert oder jederzeit gegenüber dem Jobcenter/dem kommunalen Träger widerrufen werden mit der Folge, dass die Schule die für die Prüfung des Anspruchs auf Lernförderung erforderliche Eignung und Erforderlichkeit einer ergänzenden angemessenen Lernförderung nicht bestätigen kann.			
_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger Antragstellerinnen/ Antragsteller

(von der Schule auszufüllen)

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für (Unterrichtsfach/ - fächer) _____ in der Jahrgangsstufe _____	
☐ im Umfang von einer Stunde pro Woche und o.g. Unterrichtsfach für einen Zeitraum von sechs Monaten, längstens bis zum Ende des Schuljahres (entspricht dem aus pädagogischer Sicht in aller Regel notwendigen und erforderlichen Umfang/Zeitraum), oder ☐ im Umfang von _____ pro o.g. Unterrichtsfach und für einen Zeitraum von _____, längstens bis zum Ende des Schuljahres.	
Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe (im Regelfall die Versetzung) zu erreichen. Grundsätzlich geeignete kostenfreie schulische Angebote (z.B. individuelle Förderung im Unterricht) reichen für die Schülerin/den Schüler nicht aus, um die o.g. wesentlichen Lernziele zu erreichen.	

Für Rückfragen der Kommune/ des Jobcenters:

Ansprechpartner/in ist/sind gemäß der Entbindung von der Schweigepflicht Frau/Herr _____		Telefondurchwahl _____
_____		_____
_____ Ort, Datum	_____ Stempel der Schule	_____ Unterschrift

DIE JOBCENTER PERSONALRÄTE



Bamberg, 4. Juni 2012

Jobcenter: Belastungen für das Personal über dem Limit

Berlin.

Im Rahmen einer dreitägigen Konferenz vom 29. bis 31. Mai in Berlin haben über 240 Personalratsvorsitzende aus dem gesamten Bundesgebiet Bilanz gezogen.

Die Erholung auf dem Arbeitsmarkt hat in den meisten Fällen keine positive Wirkung auf die angespannten Arbeitsbedingungen in den Jobcentern. Die ständige Arbeitsverdichtung hat **negative Folgen für die Gesundheit der Beschäftigten**. Dies belegen wissenschaftliche Studien der Unfallkassen. „**Die Belastung liegt seit Jahren über dem Limit**, viele werden krank, wandern ab in andere Bereiche der Verwaltung oder kündigen“, so Uwe Lehmensiek, Vorsitzender der Jobcenterpersonalräte.

Durch die konjunkturelle Entwicklung profitieren in geringem Maße zwar auch Arbeitsuchende, die Leistungen der Jobcenter erhalten, doch reicht deren Gehalt in den allermeisten Fällen nicht aus, um ohne finanzielle Unterstützung leben zu können. Bei schwankendem Einkommen müssen die Ansprüche dann Monat für Monat neu berechnet werden – ein Mehraufwand für die Verwaltung. Auch noch im 8. Jahr nach Einführung des SGB II sind in vielen Jobcentern befristet beschäftigte Kolleginnen und Kollegen tätig; ein Zustand, der so nicht haltbar ist. Es gibt nur in wenigen Jobcentern belastbare Stellenpläne, um entstehende Lücken **kurzfristig** schließen zu können.

Die gesetzliche Verpflichtung der Jobcenter zur ordnungsgemäßen Umsetzung des SGB II sei gefährdet, so die Jobcenterpersonalräte.

Die bundesweite Arbeitsgruppe der Jobcenterpersonalräte hat während der Konferenz vor allem Fragen der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsschutzes und der Mitbestimmung bearbeitet und hierzu Fachausschüsse eingerichtet.

Die Jobcenterpersonalräte sind auf der Bundesebene seit 2011 gesetzlich vorgesehen. **Eine Entlastung für diese wichtige zusätzliche Aufgabe hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bisher abgelehnt.**

Kontakt und Rückfragen an:

Helmut Regus

Vorsitzender des Personalrates des Jobcenter Stadt Bamberg

Mitglied der Arbeitsgruppe der Jobcenterpersonalräte nach § 44h Abs.4 SGB II

Dienstanschrift: Mannlehenweg 27, 96050 Bamberg

Tel. (0951) 9128-508

V.i.S.d.P.: Uwe Lehmensiek, Geschäftsstelle der Jobcenterpersonalräte nach § 44h Abs.4 SGB II,
Lange Laube 32, 30159 Hannover. Tel. 0511 / 76353-361 Mobil: 01577 / 3811270

Sachstandsbericht GGFA AöR

JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: Mai 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Aktuelle Entwicklungen	3
1.1	Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation	3
1.2	Erste Ergebnisse und Prozesserfahrungen der Werkakademie	3
1.3	Zusätzliche Maßnahmen für 2013 mit kommunaler Finanzierung	3
1.4	BMAS Workshop zum Thema Grundsicherungsträger als Maßnahmeträger	6
2	Verlauf Eckwerte	7
3	Statistische Auswertungen	8
3.1	Verteilung der Kunden nach Kundentypen und Geschlecht (15-65) - Monatsauswertung	8
3.2	Entwicklung der Kundentypen	11
4	Rechtsanspruchsdauer Arbeitslosengeld I nach Alter	13
5	Fallmanagement	13
5.1	Betreuungsschlüssel	13
5.2	Aktivierung von Jugendlichen, Stand Mai 2012	14
5.3	Verbleib der X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15-24	15
5.4	Verbleib aller X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15 – 65 Jahren	15
5.5	Kunden mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit	16
6	Integrationsmanagement	17
6.1	In Anspruch genommene Integrationsinstrumente Januar bis Mai 2012	17
6.2	Gesamtausgaben für Eingliederung (772.573€)	18
7	Personalvermittlungen	19
7.1	Gesamtvermittlungssituation mit Branchenverteilung	19
7.2	Entwicklung der 433 Eingliederungen und Ausbildungsplatzbesetzungen	20
7.3	Verteilung der Eingliederungen nach Altersgruppen	20
7.4	Verteilung der Eingliederungen nach Umfang und Art der Beschäftigung und Ausbildung	20
7.5	Eingliederungen/Vermittlungen – Frauen/Männer nach Altersgruppen	20
8	Finanzauswertungen	21
8.1	Eingesetzte Mittel aus Verwaltungs- und Integrationsbudget	21
9	Verzeichnis der Abkürzungen	22

1 Aktuelle Entwicklungen

1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation

Auch im Berichtsmonat Mai 2012 ist eine gleichbleibende Fortschreibung der noch relativ guten Arbeitsmarktlage verzeichnen. Die immer noch niedrige SGB II Arbeitslosenquote von 2,4% ist seit März 2012 zu verzeichnen. Nominal fand jedoch eine seit dem Tiefstand der SGB II Arbeitslosen mit 1296 Personen im Dezember 2011 ständige leichte Steigerung bis zum Mai 2012 mit 1433 Personen statt. Indikatoren für einen beginnenden gesättigten Arbeitsmarkt ist die Zeitarbeit. Im Vergleichsmonat Mai 2011 konnten in den ersten vier Monaten 109 Personen in Zeitarbeit integriert werden, während dies in diesem Jahr nur 75 Personen waren. Trotzdem besteht immer noch die Situation, dass Arbeitgeberanfragen nicht bedient werden können, weil sich zu wenig qualifiziertes Personal in unserem Portfolio befindet. Die demographisch bedingte Lage am Ausbildungsmarkt macht es unseren ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen deutlich leichter Lehrstellen zu finden.

1.2 Erste Ergebnisse und Prozesserfahrungen der Werkakademie

Aus dem am 16.4.12 in Gang gesetzten zentralen Eingangsprozess der Werkakademie, der eine umgehende vermittlerische Aktivität und eine sechswöchige Anwesenheit in qualifizierten Maßnahmeangeboten bedeutet, sind folgende Ergebnisse zu verzeichnen (Stand 15.06.2012):

- mit 354 Klienten wurden Erstgespräche geführt, bzw. erfolgen absehbar in den nächsten Tagen
- 49 Klienten sind Gesprächseinladungen nicht gefolgt, bzw. die Termine stehen noch nicht fest

Prozess-Statistik auf der Basis von 305 Klienten:

- 40 Klienten verzichteten auf Leistungen = 13%
- 35 Klienten wurden vermittelt = 12%
- 30 Klienten befinden sich im Vermittlungsprozess = 10%
- 105 Klienten befinden sich in den Maßnahmeangebote der Werkakademie = 34%
- 95 Klienten wurden aufgrund der Hemmnislage an das Fallmanagement weitergeleitet = 31%

Aufgrund der doppelt so hohen Zahl von Neuzugängen wie kalkuliert ist eine nicht wünschenswerte mehrtägige Lücke zwischen Erstkontakt des Klienten in der Leistungsabteilung und dem Erstgespräch in der Werkakademie entstanden. Hier ist die GGFA aktuell dabei durch konzeptionelle Änderungen gegenzusteuern. Ebenso haben sich nicht wie eigentlich erwartet die Fallzahlen im Fallmanagement reduziert, so dass personelle Nachsteuerung nötig ist.

1.3 Zusätzliche Maßnahmen für 2013 mit kommunaler Finanzierung

Das vom GGFA Verwaltungsrat einstimmig beschlossene Konzept für 2013 wurde bereits im letzten SGA Bericht vorgestellt. Dieses wird durch den kommenden HFGA vom 20.6.11 begutachtet und in der Stadtratsitzung vom 28.6.12 zur Entscheidung aufgelegt werden.

Weiterhin hat der GGFA Verwaltungsrat aufgrund des deutlich eingeschränkten Leistungsangebotes ab 2013 beschlossen, dass der Vorstand der GGFA beauftragt wird, mit der Stadt zusätzliche notwendige arbeitsmarkt- und sozialpolitische Maßnahmen zu entwickeln und zu beziffern. Diese sind dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Hierzu wurden über eine GGFA interne Abfrage und Bedarfsklärung notwendige und sinnhafte Projekte identifiziert. Da die Unterstützung von Alleinerziehenden im SGB II Kreis eine große Priorität besitzt, bei der notwendigen konzeptionellen Umsetzung jedoch noch offene Fragen nach dem sachgemäß besten Weg bestehen, wurde hier in der Tabelle eine beispielhafte Projektbeschreibung eingestellt. In einem Vorgespräch mit Vertreterinnen des Netzwerk Alleinerziehende, die die Verstärkung der bisherigen GGFA Alleinerziehenden Arbeit als dringend notwendig erachten, wurde für den 23.Juli 2012 ein Workshoptermin vereinbart, um gemeinsam mit den Fachleuten der GGFA und dem Jugendamt den sinnvollen und notwendigen konzeptionellen Rahmen des zusätzlichen Projektes abzustimmen.

Es ist vorgesehen, dass das Projektportfolio im SGB II Beirat vom 22.06.12 begutachtet wird und dieses Ergebnis dem SGA in der Sitzung vom 27.06.2011 als Grundlage einer weiteren Begutachtung vorgestellt wird (Tischauflage). Ziel sollte es dabei sein, von der kommunalen Politik für unterstützungswürdig erachtete Projekte aus dem Projektportfolio auszuwählen, damit diese von Seiten der GGFA in eine umfängliche Projekt-konzeption gefasst per HFGA zur Stadtratsentscheidung geführt werden können.

GGFA - Vorschläge für kommunal zu finanzierende Angebote ab 2013
Tabelle 1

	Sonderprojekt Alleinerziehende z.B. Allez! mit Kinderbetreuung	Berufsausbil- dung in einer außerbetriebli- chen Einrich- tung (BaE) z.B. Jugendwerk- statt Eltersdorf	Gruppenmaßnah- me für psychisch auffällige Men- schen	Einzel- coaching für be- stimmte Zielgrup- pen	Betreuung exter- ner Arbeitsgele- genheiten	Quick step
	Projektbeispiel weitere Konkre- tisierung auf Fachebene mit Jugendamt und Netzwerk Allein- erziehende					
1. Ziel der Maß- nahme	Projekt für (Al- lein)Erziehende mit kleinen Kin- dern (ab 1 Jahr), die noch kein kommunales Kin- derbetreuungsan- gebot wahrneh- men. Ziel ist es, die Motivation der Frauen zu we- cken, sich frühzei- tig mit ihrer beruf- lichen Perspektive zu beschäftigen und eine außer- häusliche Be- schäftigung in den Familienalltag zu integrieren.	Förderausbildung für Jugendliche, die zwar ausbil- dungsreif sind, jedoch den An- forderungen einer regulären betriebli- chen Ausbildung nicht gewachsen sind. Die BaE wird durch inten- sive sozialpäda- gogische Betreu- ung und Stützun- terricht begleitet.	Maßnahme für Menschen mit psy- chischen Ein- schränkungen, die inhaltlich und orga- nisatorisch an die Belastungsfähigkeit der Zielgruppe an- gepasst ist. Ein wichtiges Element ist dabei der Grup- penkontext, der es den Teilnehmenden ermöglicht, Erfah- rungen auszutau- schen, sich gegen- seitig zu korrigie- ren, zu bestärken und wieder Sozial- kontakte aufzubau- en.	Coaching- angebot für Personen mit indivi- duellen Problemla- gen, die einer Bear- beitung im Grup- penkontext nicht zu- gänglich sind.	Betreuung und Vermittlungsunter- stützung für SGB II-Bezieher, die eine Arbeitsgele- genheit außerhalb der GGFA wahr- nehmen.	Gruppenmaß- nahme zur Ver- mittlungunter- stützung für Be- standskunden.
2. Aufgabenbe- schreibung	Angebot für Frau- en mit Kindern un- ter drei Jahren, sich mit ihrer beru- flichen Perspek- tive auseinander- zusetzen und sich gezielt auf den ar- beitsmarktlischen Wiedereinstieg vorzubereiten. Die Maßnahme um- fasst ein Kinder- betreuungsange- bot	Fachpraktische und fachtheoreti- sche Ausbildung in einem einfa- chen Ausbil- dungsberuf und anschließende Vermittlung in ei- ne reguläre quali- fizierte Arbeits- stelle. Der Aus- bildungsbetrieb wird von den Kosten freige- stellt und erhält somit einen An- reiz, sich auf die Ausbildung der leistungsbeein- trächtigten Ju- gendlichen einzu- lassen.	Vermittlung berufl- icher Basis- oder Auffrischungsquali- fikationen (z.B. EDV), Aufbau von Selbstwert und Mo- tivation die eigene Situation zu verän- dern. Vermittlung in betriebliche Prakti- ka und Übergang in reguläre Beschäfti- gung am ersten Ar- beitsmarkt.	Unterstüt- zung bei der Bear- beitung bzw. Lö- sung indivi- dueller Problemla- gen, Ent- wicklung einer um- fassenden Strategie zur Rück- kehr in den Arbeits- markt.	Unterstützung der Klienten bei der Eingewöhnung in den Arbeitskon- text, Beratung der Klienten und der Einsatzstellen bei auftretenden Schwierigkeiten, Umsetzung der Förderstrategie des Fallmanagers und Vermittlung in eine reguläre Ar- beitsstelle	Vermittlung von Informationen zum Arbeitsmarkt und Entwicklung einer individuell ange- passten Bewer- bungsstrategie. Vermittlung in be- triebliche Praktika und schließlich in ein reguläres Ar- beitsverhältnis
3. Anzahl Teil- nehmerplätze, Teilnahmedauer je Teilnehmer und Rechts- grundlage	10 Plätze, je nach individueller Be- darfslage; sobald kommunale Kin- derbetreuung ge- nutzt wird, kann ein Wechsel in Al- lez! erfolgen. Rechtsgrundlage § 45 SGB III	Etwa 3 Plätze pro Jahr, die Ausbil- dungsdauer liegt bei drei Jahren. Rechtsgrundlage § 76 SGB III	15 Plätze/Jahr, Maßnahmedauer 10 Monate, Rechtsgrundlage § 45 SGB III	20 Plätze, max. Teil- nahmedauer 6 Mona- te. Rechts- grundlage § 45 SGB III	10 Plätze, max. Teilnahmedauer 9 Monate, Rechts- grundlage § 45 SGB III	15 Plätze, Teil- nahmedauer sechs Monate, Rechtsgrundlage § 45 SGB III
4. Kosten	40.000 € - 80.000€ 0,5- 1 Sozialpäd. zuzügl. Kinderbe- treuung und Sachkosten	(Basis: 780 € /Monat) 1. Jahr: ca. 28.000 € 2. Jahr: ca. 56.200 € 3. Jahr: ca. 83.000 €	70.000 € 1 Sozialpäd. in Vollzeit zuzügl. Sachkosten	70.000 € 1 Sozial- päd. in Vollzeit zu- zügl. Sach- kosten	35.000 € 0,5 Sozialpäd. zu- zügl. Sachkosten	70.000 € 1 Sozialpäd. in Vollzeit zuzügl. Sachkosten

GGFA - Vorschläge für kommunal zu finanzierende Angebote ab 2013

Tabelle 2

	Förder- und Qualifizierungsprojekt für besondere Zielgruppen	Rahmenprojekt „Teilzeit-Ausbildung“	Koordination Alleinerziehendenberatung	Kompetenzagentur	Bedarfsgemeinschafts-Coaching
			Weiterführung eines ESF-Projektes, dessen Finanzierung im März 2013 endet.	Weiterführung eines ESF-Projektes, dessen kommunale Kofinanzierung ab 2014 entfallen wird.	Weiterführung eines ESF-Projektes, dessen Finanzierung ab 2014 unklar ist.
1. Ziel der Maßnahme	Kombination aus beruflicher Anpassungsqualifizierung und arbeitsmarktl. ausgerichtetem Sozialkompetenztraining. Zielgruppe sind Personen, die verwertbare berufliche Qualifikationen aufweisen, jedoch aus unterschiedlichen Gründen keinen Bezug mehr zur Arbeitswelt haben.	Unterstützung junger Eltern (Alleinerziehend und in Paarfamilien lebend) bei der Absolvierung einer betrieblichen Ausbildung in Teilzeit.	Weiterführung der im Bundesprojekt IBA erreichten Vernetzung der Erlanger Beratungsangebote für Alleinerziehende.	Zielgruppe sind besonders benachteiligte Jugendliche, deren Situation durch Defizite in zentralen Sozialisationsfeldern wie Familie, Schule und sozialem Umfeld gekennzeichnet ist. Das Angebot richtet sich an alle Jugendliche, bei denen eine Integration in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit durch die vorhandenen, jedoch lückenhaften und oft nicht unüberschaubaren, Hilfestrukturen nicht gewährleistet werden kann. Insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund und Mädchen bzw. junge Frauen werden gezielt angesprochen und nachhaltig darin unterstützt, eine berufliche Perspektive zu entwickeln.	Coaching von Bedarfsgemeinschaften, die aufgrund innerfamiliärer Problemlagen in ihrer Entwicklung blockiert sind und deshalb keine Verbesserung ihrer Arbeitsmarktnähe erreichen können. Das Coaching unterstützt die Bedarfsgemeinschaft bei der Bearbeitung ihrer Situation und setzt dadurch Veränderungsprozesse in Gang, die häufig in selbstgesuchte Arbeitsaufnahmen münden.
2. Aufgabenbeschreibung	Auffrischen der beruflich verwertbaren Kenntnisse (inbes. EDV, kaufmännische Inhalte, Dienstleistung) und gezieltes Training der beruflich relevanten Schlüsselkompetenzen (Kommunikation im Betrieb, Teamfähigkeit, Umgang mit Konflikten u.ä.)	Vorbereitung einer TZ-Ausbildung durch Abklärung der individuellen und finanziellen Situation, Organisation des notwendigen Unterstützungsnetzwerkes. Vermittlung in vorbereitende betriebliche Praktika. Beratung und Begleitung des Auszubildenden und des Betriebs während der Ausbildung..	Zentrale Anlaufstelle zur Unterstützung Alleinerziehender beim Übergang in Erwerbsarbeit. Vernetzung mit den professionellen Akteuren im Erlanger Beratungsnetzwerk und gezielte Schnittstellengestaltung. Gestaltung der zielgruppenspezifischen Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter ERH.	Freiwilliges Beratungsangebot für alle Jugendlichen, ihre Eltern sowie professionelle Akteure am Übergang Schule/Beruf. Aufsuchende Arbeit und gezielte Schnittstellenpflege zur Verbesserung der Übergänge im Hilfesystem.	Aufbau einer Arbeitsbeziehung zur Bedarfsgemeinschaft und Initiierung von Kommunikationsprozessen. Bei Bedarf Hinführung zu kommunalen Hilfeangeboten wie Schuldner- oder Suchtberatung, Unterstützung bei der Arbeitssuche.
3. Anzahl Teilnehmerplätze, Teilnahmedauer je Teilnehmer und Rechtsgrundlage	20 Plätze, Teilnahmedauer sechs Monate, Rechtsgrundlage § 45 SGB III	3 Plätze pro Jahr, Ausbildungszeit 3,5 Jahre, die Anbindung des Angebots an bestehende Projektstrukturen ist möglich (z.B. transit, Nachbetreuung Allez!) Rechtsgrundlage § 45 SGB III i.V.m. § 75 SGB III	Beratungsangebot für Betroffene aller Rechtskreise und Multiplikatorenarbeit. Keine Finanzierungsmöglichkeit aus SGB II-Mitteln. Die Anbindung des Angebots an bestehende Projektstrukturen ist möglich	Beratungsangebot für Betroffene und Multiplikatorenarbeit, keine Finanzierungsmöglichkeit aus SGB II-Mitteln.	20 Plätze, Teilnahmedauer max. 1 Jahr, Rechtsgrundlage § 45 SGB III
4. Kosten	70.000 € 1 Sozialpäd. in Vollzeit zuzügl. Sachkosten	35.000 € 0,5 Sozialpäd. zuzügl. Sachkosten Kostenreduktion bei Anbindung an bestehende Angebote.	35.000 € 0,5 Sozialpäd. zuzügl. Sachkosten Kostenreduktion bei Anbindung an bestehende Angebote.	70.000 € 1 Sozialpäd. in Vollzeit zuzügl. Sachkosten	70.000 € 1 Sozialpäd. in Vollzeit zuzügl. Sachkosten

1.4 BMAS Workshop zum Thema Grundsicherungsträger als Maßnahmeträger

Auf Einladung des BMAS fand am 11.06.12 unter Einbeziehung von Landesvertretern aus Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Landkreistag und Praktikern aus der Umsetzungsebene von Optionskommunen, die auch als Maßnahmeträger wirken, ein Workshop statt. Die Optionskommune Erlangen war ebenfalls vertreten. Entgegen gespannter Erwartungen und Fehlinterpretationen im Vorfeld lediglich fand ein letztlich konsensualer Austausch zu dem Thema statt, mit welchen Kriterien die vom BMAS nicht in Frage gestellte Praxis einer Prüfkulisse unterzogen werden kann. Die gefundenen Kriterien, wie die einer Projektbeschreibung, eines Kostenstellenrechnungssystems und ggf. die Zertifizierung der Grundsicherungsstelle als Maßnahmeträger sind in Erlangen bereits seit langem Praxis. Mehrfach wurde von Seiten des BMAS auf die im März 2012 getroffene Leitungsentscheidung hingewiesen, dass Trägerkonstruktionen wie auch die GGFA sie darstellt, nicht mehr in Frage gestellt werden. Es wurde sogar die GGFA Praxis der finanzbuchhalterischen Trennung zwischen hoheitlichen Aufgaben und Trägergeschäft als beispielhaft benannt.

2 Verlauf Eckwerte

	Mai 11	Jun 11	Jul 11	Aug 11	Sep 11	Okt 11	Nov 11	Dez 11	Jan 12	Feb 12	Mrz 12	Apr 12	Mai 12
Bedarfsgemeinschaften*	2485	2454	2419	2383	2367	2332	2279	2273	2346	2376	2394	2376	2384
Veränderung gg Vormonat	-0,12%	-1,25%	-1,43%	-1,49%	-0,67%	-1,48%	-2,27%	-0,26%	3,21%	1,28%	0,76%	-0,75%	0,34%
erwerbsfähige Hilfebedürftige(eHb)*	3277	3226	3172	3126	3107	3033	2977	2975	3012	3062	3073	3032	3106
Veränderung gg Vormonat	0,24%	-1,56%	-1,67%	-1,45%	-0,61%	-2,38%	-1,85%	-0,07%	1,24%	1,66%	0,36%	-1,33%	2,44%
eHb unter 25 Jahre*	604	591	584	577	540	531	525	526	490	508	**	**	**
Veränderung gg Vormonat	1,00%	-2,15%	-1,18%	-1,20%	-6,41%	-1,67%	-1,13%	0,19%	-6,84%	3,67%			
Sozialgeldempfänger	1325	1318	1301	1278	1274	1273	1263	1260	1321	1330	1343	1349	1330
Veränderung gg Vormonat	-0,38%	-0,53%	-1,29%	-1,77%	-0,31%	-0,08%	-0,79%	-0,24%	4,84%	0,68%	0,98%	0,45%	-1,41%
Arbeitslose SGB II	1368	1349	1337	1365	1330	1340	1326	1296	1285	1316	1380	1389	1433
Veränderung gg Vormonat	2,01%	-2,03%	-2,27%	1,19%	-0,52%	-1,83%	-0,30%	-3,28%	-3,09%	1,54%	7,39%	5,55%	3,84%
davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre	94	105	101	122	100	104	98	92	96	104	103	105	121
Veränderung gg Vormonat	-5,05%	11,70%	-3,81%	20,79%	-18,03%	4,00%	-5,77%	-6,12%	4,35%	8,33%	-0,96%	1,94%	15,24%
Aktivierbare Kunden (A-E)	2196	2120	2128	2072	1971	1964	1893	1871	1917	1968	2002	1997	2011
Veränderung gg Vormonat	3,63%	-3,46%	0,38%	-2,63%	-4,87%	-0,36%	-3,62%	-1,16%	2,46%	2,66%	1,73%	-0,25%	0,70%
Aktivierbare Kunden u25 (A-E) inkl JiA	300	295	309	286	224	218	211	201	227	250	287	293	302
Veränderung gg Vormonat	4,17%	-1,67%	4,75%	-7,44%	-21,68%	-2,68%	-3,21%	-4,74%	12,94%	10,13%	14,80%	2,09%	3,07%
Arbeitslosenquote Erlangen gesamt	3,7%	3,5%	3,6%	3,7%	3,6%	3,5%	3,5%	3,5%	3,7%	3,8%	3,8%	3,8%	3,8%
Veränderung gg Vormonat	-2,63%	-5,41%	2,86%	2,78%	-2,70%	-2,78%	0,00%	0,00%	5,71%	2,70%	0,00%	0,00%	0,00%
Arbeitslosenquote SGBII Erlangen	2,3%	2,3%	2,3%	2,3%	2,3%	2,3%	2,3%	2,2%	2,2%	2,3%	2,4%	2,4%	2,4%
Veränderung gg Vormonat	0,00%	-90,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	-4,35%	0,00%	4,55%	4,35%	0,00%	0,00%
Arbeitslosenquote SGBIII Erlangen	1,3%	1,2%	1,3%	1,4%	1,3%	1,3%	1,2%	1,3%	1,5%	1,6%	1,5%	1,4%	1,4%
Veränderung gg Vormonat	-7,14%	-7,69%	8,33%	7,69%	-7,14%	0,00%	-7,69%	8,33%	15,38%	6,67%	-6,25%	-6,67%	0,00%
Jugendarbeitslosenquote Erlangen SGB II	1,5%	1,7%	1,6%	1,9%	1,6%	1,6%	1,5%	1,4%	1,5%	1,6%	1,6%	1,7%	1,8%
Veränderung gg Vormonat	-6,25%	13,33%	-5,88%	18,75%	-15,79%	0,00%	-6,25%	-6,67%	7,14%	6,67%	0,00%	6,25%	5,88%

* bis Feb2012 entgeltige Werte (t-3), ab März vorläufige Werte

** Seit Januar2011 keine Veröffentlichung der Werte

3 Statistische Auswertungen

3.1 Verteilung der Kunden nach Kundentypen und Geschlecht (15-65) - Monatsauswertung

Mai 12		01.05.2012		bis		31.05.2012				
Männer:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	4	0,7%	27	1,6%	4	0,7%	0	0,0%	35	1,1%
B - Kunden	10	1,8%	73	4,3%	16	2,7%	4	1,5%	103	3,3%
C - Kunden	49	8,7%	81	4,8%	9	1,5%	0	0,0%	139	4,5%
D - Kunden	54	9,5%	312	18,4%	116	19,7%	31	11,7%	513	16,5%
E - Kunden	42	7,4%	73	4,3%	122	20,7%	46	17,4%	283	9,1%
Zwischensumme A bis E	159	28,1%	566	33,4%	267	45,3%	81	30,6%	1073	34,4%
X - Kunden	56	9,9%	181	10,7%	55	9,3%	16	6,0%	308	9,9%
Y - Kunden	30	5,3%	0	0,0%	0	0,0%	38	14,3%	68	2,2%
Z - Kunden	15	2,7%	6	0,4%	1	0,2%	0	0,0%	22	0,7%
Zwischensumme X bis Z	101	17,8%	187	11,0%	56	9,5%	54	20,4%	398	12,8%
Zwischensumme Männer	260	45,9%	753	44,4%	323	54,8%	135	50,9%	1471	47,2%

Frauen:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	4	0,7%	13	0,8%	1	0,2%	0	0,0%	18	0,6%
B - Kunden	18	3,2%	74	4,4%	11	1,9%	2	0,8%	105	3,4%
C - Kunden	39	6,9%	79	4,7%	6	1,0%	1	0,4%	125	4,0%
D - Kunden	40	7,1%	298	17,6%	87	14,8%	21	7,9%	446	14,3%
E - Kunden	42	7,4%	58	3,4%	96	16,3%	48	18,1%	244	7,8%
Zwischensumme A bis E	143	25,3%	522	30,8%	201	34,1%	72	27,2%	938	30,1%
X - Kunden	127	22,4%	402	23,7%	63	10,7%	23	8,7%	615	19,7%
Y - Kunden	22	3,9%	0	0,0%	0	0,0%	35	13,2%	57	1,8%
Z - Kunden	14	2,5%	20	1,2%	2	0,3%	0	0,0%	36	1,2%
Zwischensumme X bis Z	163	28,8%	422	24,9%	65	11,0%	58	21,9%	708	22,7%
Zwischensumme Frauen:	306	54,1%	944	55,6%	266	45,2%	130	49,1%	1646	52,8%

Alle Kunden:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	8	1,4%	40	2,4%	5	0,8%	0	0,0%	53	1,7%
B - Kunden	28	4,9%	147	8,7%	27	4,6%	6	2,3%	208	6,7%
C - Kunden	88	15,5%	160	9,4%	15	2,5%	1	0,4%	264	8,5%
D - Kunden	94	16,6%	610	35,9%	203	34,5%	52	19,6%	959	30,8%
E - Kunden	84	14,8%	131	7,7%	218	37,0%	94	35,5%	527	16,9%
Zwischensumme A bis E	302	53,4%	1088	64,1%	468	79,5%	153	57,7%	2011	64,5%
X - Kunden	183	32,3%	583	34,4%	118	20,0%	39	14,7%	923	29,6%
Y - Kunden	52	9,2%	0	0,0%	0	0,0%	73	27,5%	125	4,0%
Z - Kunden	29	5,1%	26	1,5%	3	0,5%	0	0,0%	58	1,9%
Zwischensumme X bis Z	264	46,6%	609	35,9%	121	20,5%	112	42,3%	1106	35,5%
Gesamtkunden	566	100%	1697	100%	589	100%	265	100,0%	3117	100%

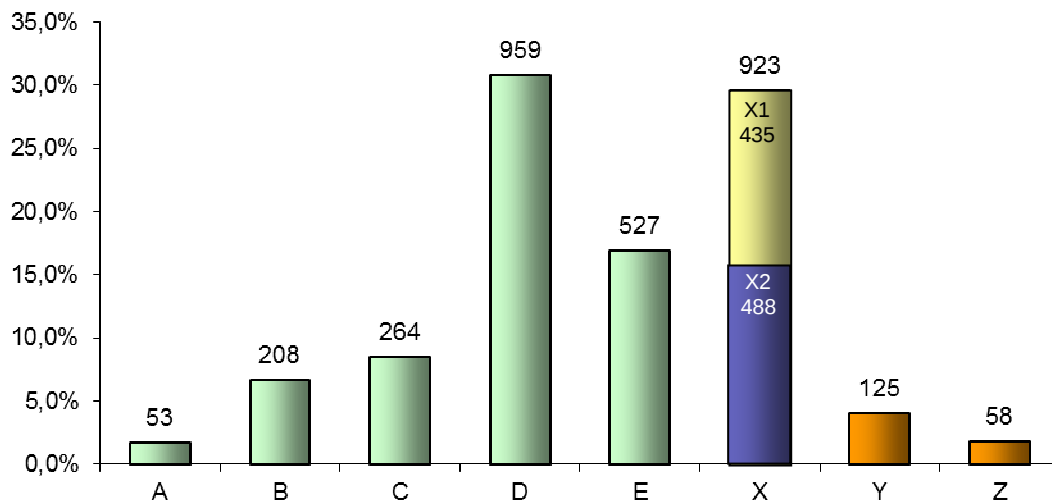
Vorjahr Mai 2011

Mai 11	01.05.2011		bis	30.05.2011						
Männer:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B - Kunden	8	1,3%	83	4,3%	11	1,8%	2	0,7%	104	3,0%
C - Kunden	63	10,4%	172	8,9%	18	3,0%	3	1,1%	256	7,5%
D - Kunden	50	8,3%	324	16,7%	113	18,6%	21	7,4%	508	14,8%
E - Kunden	38	6,3%	100	5,2%	134	22,0%	40	14,2%	312	9,1%
Zwischensumme A bis E	159	26,2%	679	35,0%	276	45,4%	66	23,4%	1180	34,4%
X - Kunden	62	10,2%	238	12,3%	54	8,9%	13	4,6%	367	10,7%
Y - Kunden	46	7,6%	0	0,0%	2	0,3%	55	19,5%	103	3,0%
Z - Kunden	9	1,5%	8	0,4%	1	0,2%	1	0,4%	19	0,6%
Zwischensumme X bis Z	117	19,3%	246	12,7%	57	9,4%	69	24,5%	489	14,2%
Zwischensumme Männer	276	45,5%	925	47,7%	333	54,8%	135	47,9%	1669	48,6%

Frauen:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B - Kunden	14	2,3%	32	1,7%	3	0,5%	0	0,0%	49	1,4%
C - Kunden	49	8,1%	206	10,6%	14	2,3%	2	0,7%	271	7,9%
D - Kunden	46	7,6%	301	15,5%	79	13,0%	17	6,0%	443	12,9%
E - Kunden	32	5,3%	64	3,3%	103	16,9%	54	19,1%	253	7,4%
Zwischensumme A bis E	141	23,3%	603	31,1%	199	32,7%	73	25,9%	1016	29,6%
X - Kunden	138	22,8%	400	20,6%	73	12,0%	19	6,7%	630	18,3%
Y - Kunden	43	7,1%	1	0,1%	0	0,0%	55	19,5%	99	2,9%
Z - Kunden	8	1,3%	9	0,5%	3	0,5%	0	0,0%	20	0,6%
Zwischensumme X bis Z	189	31,2%	410	21,2%	76	12,5%	74	26,2%	749	21,8%
Zwischensumme Frauen:	330	54,5%	1013	52,3%	275	45,2%	147	52,1%	1765	51,4%

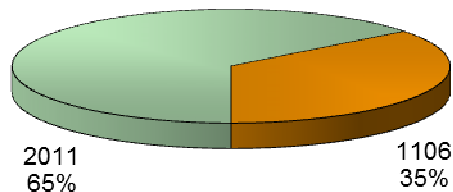
Alle Kunden:	15-24		25-49		50-58		59-65		Gesamt (15-65)	
A - Kunden	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B - Kunden	22	3,6%	115	5,9%	14	2,3%	2	0,7%	153	4,5%
C - Kunden	112	18,5%	378	19,5%	32	5,3%	5	1,8%	527	15,3%
D - Kunden	96	15,8%	625	32,2%	192	31,6%	38	13,5%	951	27,7%
E - Kunden	70	11,6%	164	8,5%	237	39,0%	94	33,3%	565	16,5%
Zwischensumme A bis E	300	49,5%	1282	66,2%	475	78,1%	139	49,3%	2196	63,9%
X - Kunden	200	33,0%	638	32,9%	127	20,9%	32	11,3%	997	29,0%
Y - Kunden	89	14,7%	1	0,1%	2	0,3%	110	39,0%	202	5,9%
Z - Kunden	17	2,8%	17	0,9%	4	0,7%	1	0,4%	39	1,1%
Zwischensumme X bis Z	306	50,5%	656	33,8%	133	21,9%	143	50,7%	1238	36,1%
Gesamtkunden	606	100%	1938	100%	608	100%	282	100,0%	3434	100%

Verteilung der 3117 Kunden nach Kundentypen (15-65jährige)



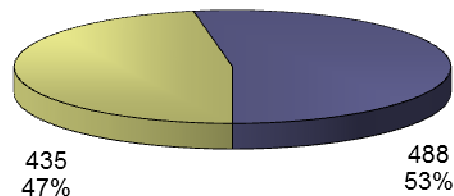
Verteilung der 3117 Kunden

■ aktivierbare Kunden
■ nicht aktivierbare Kunden



Zusammensetzung der 923 X-Kunden

■ Vorüberg. keine Arbeitsmarktintegration (X 1)
■ Personen mit Erwerbseinkommen (X 2)



- A - Kunden: Direkte Arbeitsmarktintegration
- B - Kunden: Direkte Arbeitsmarktintegration mit Förderungsangeboten
- C - Kunden: Orientierung und Qualifizierung mittelfristig in den ersten Arbeitsmarkt
- D - Kunden: Arbeitsmarktintegration längerfristig möglich - zunächst Arbeitserprobung und -gewöhnung, soziale Stabilisierung
- E - Kunden: 25 - 65 jährige: Arbeitsgelegenheiten zur sozialen Stabilisierung sinnvoll/gewünscht, aber Arbeitsmarktintegration auch längerfristig unwahrscheinlich
15 - 24 jährige: Vermittlungsprojekt Jugend in Ausbildung
- X - Kunden: 1 Vorübergehend keine Arbeitsmarktintegration: vorübergehend materielle Grundsicherung (Personen im Erziehungsurlaub, Personen, die Pflege für Angehörige übernommen haben, psychisch beeinträchtigte Personen)
2 Personen mit Erwerbseinkommen aus maximal zumutbarer Beschäftigung, das nicht für den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ausreicht
- Y - Kunden: Längerfristig keine Arbeitsmarktintegration - materielle Grundsicherung
- Z - Kunden: Status ungeklärt

3.2 Entwicklung der Kundentypen

Tabelle 1

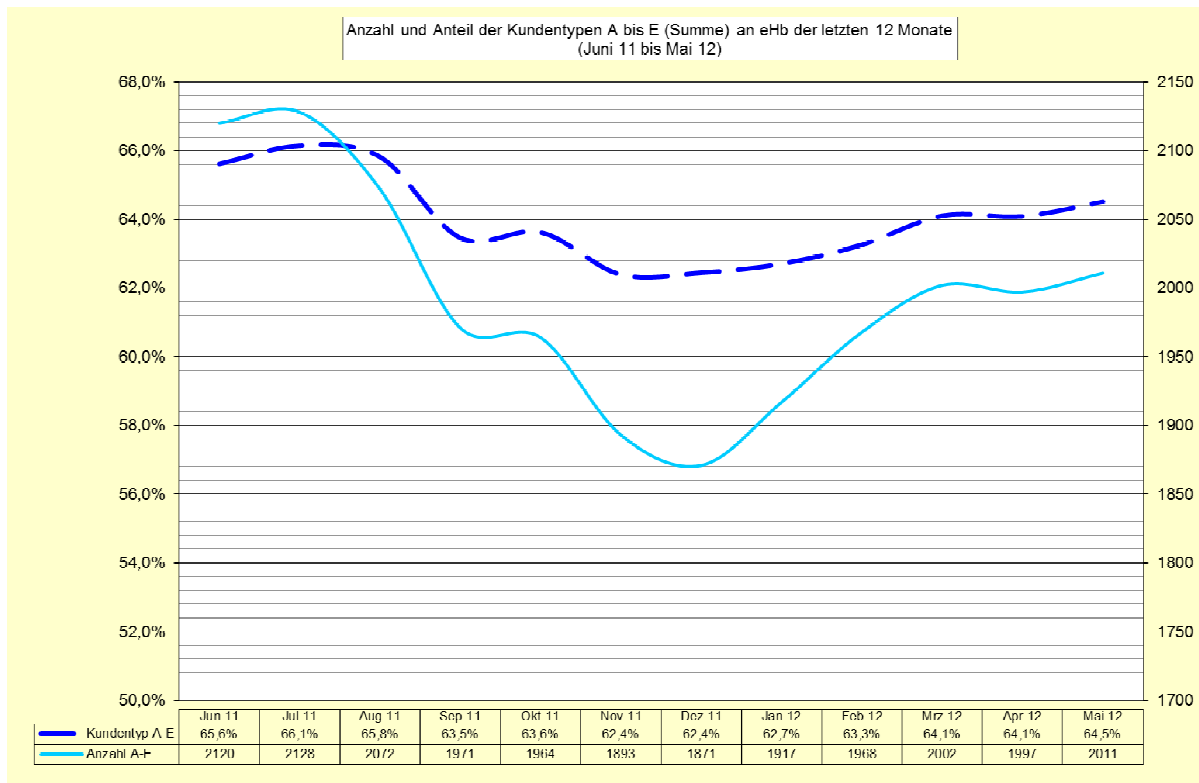
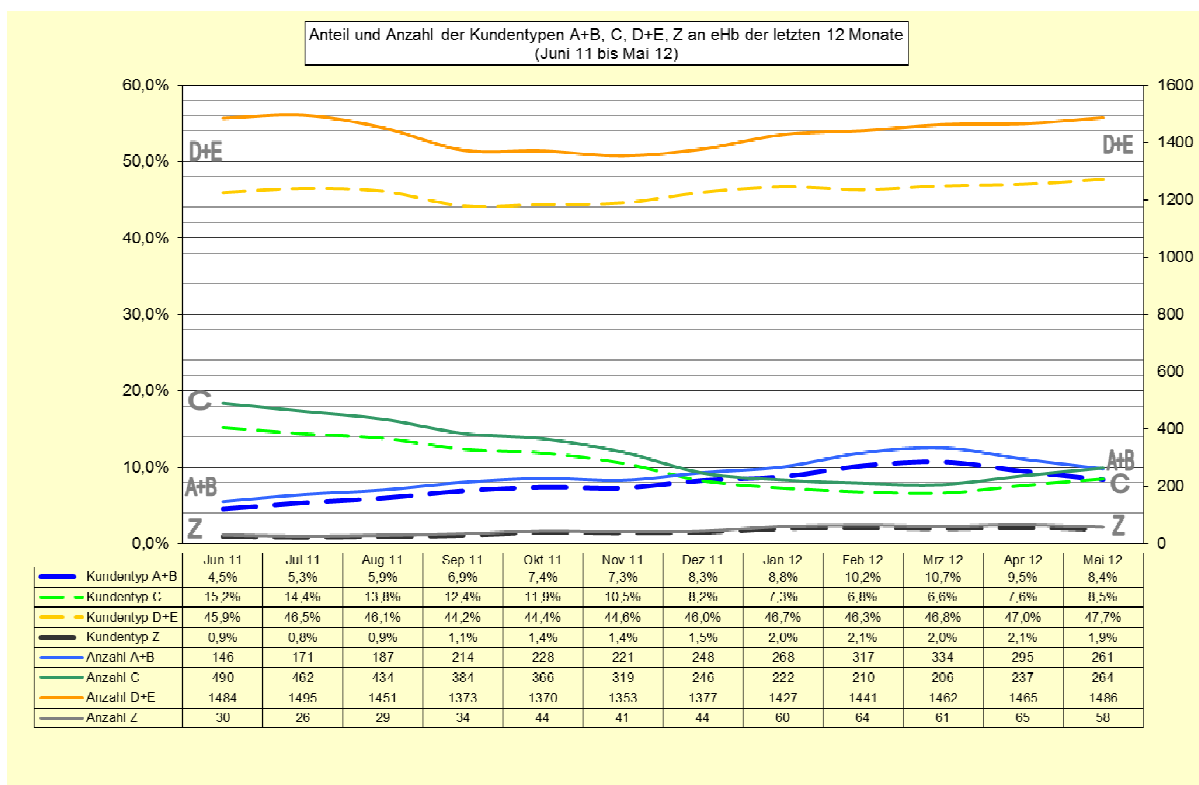


Tabelle 2



A+B Kunden: seit Jahresbeginn durch Umstrukturierung des Eingangsprozesses bedingte Verschiebung

Tabelle 3

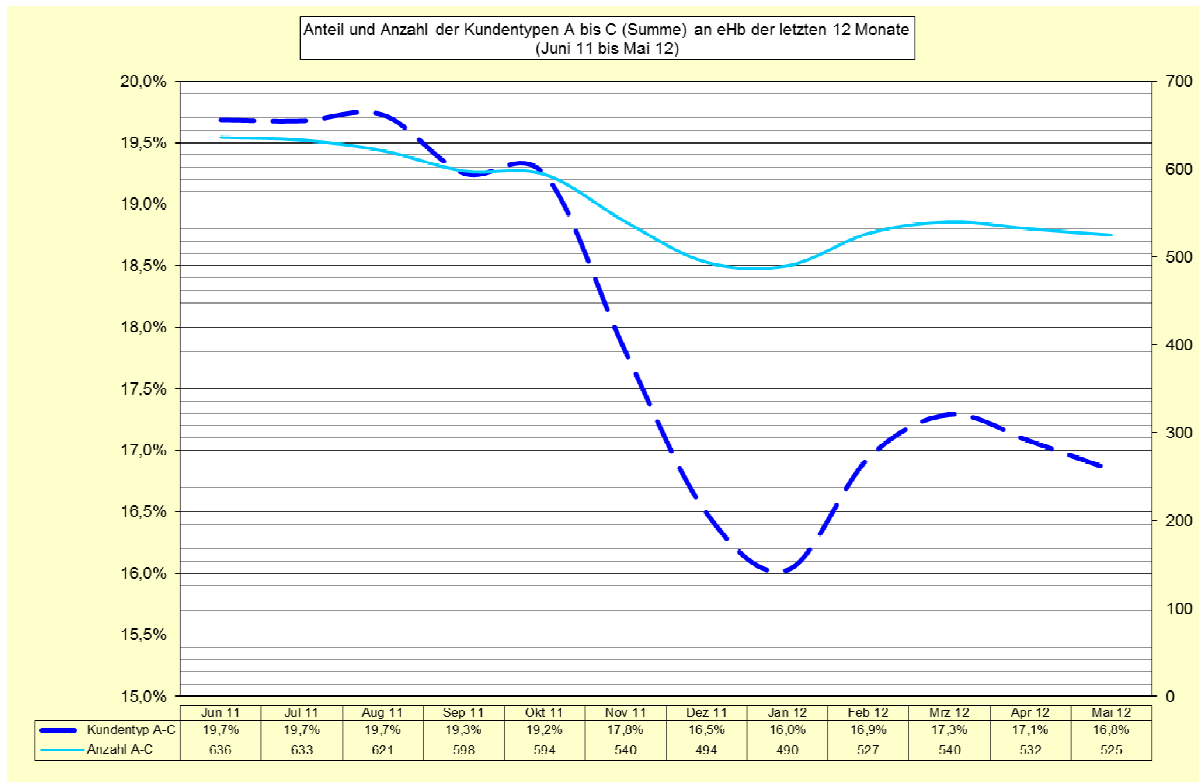
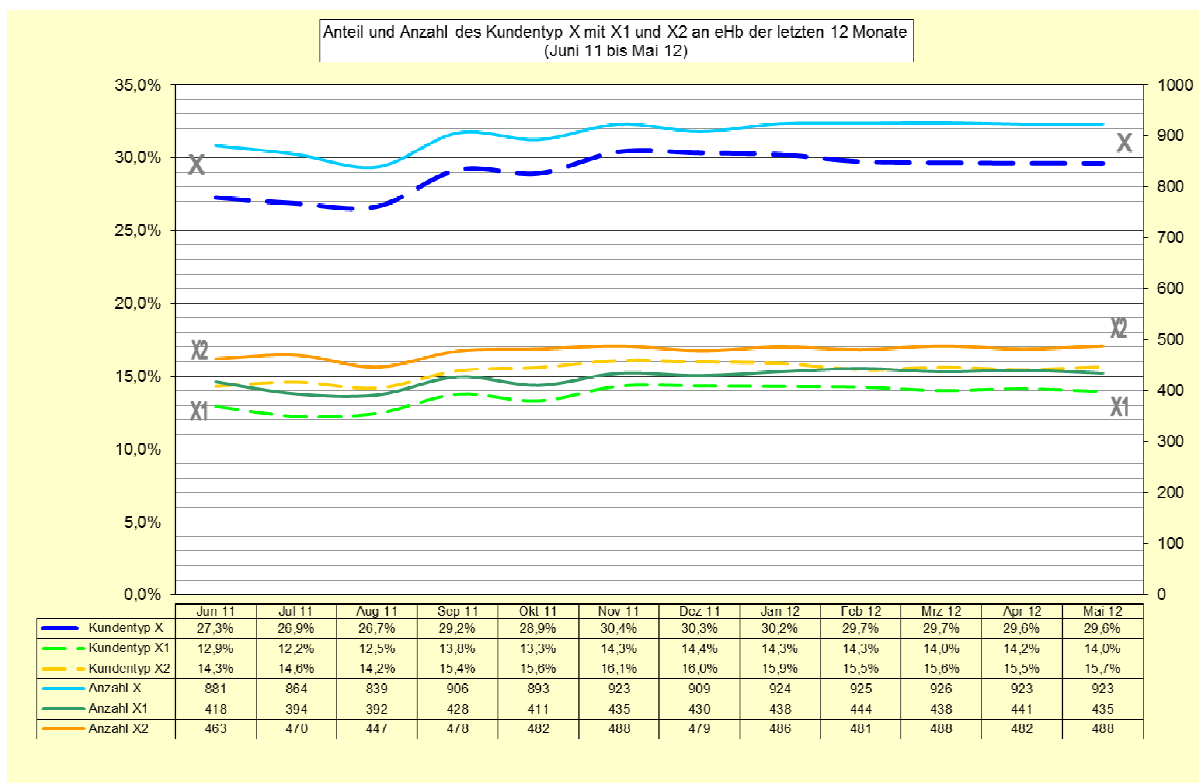


Tabelle 4



4 Rechtsanspruchsdauer Arbeitslosengeld I nach Alter

Die Tabelle zeigt t-2-Werte (März 2011). Nach Aussagen der BA ist von einem Übergang ins SGB II von ca. 20% auszugehen.

Restanspruchsdauer Alle

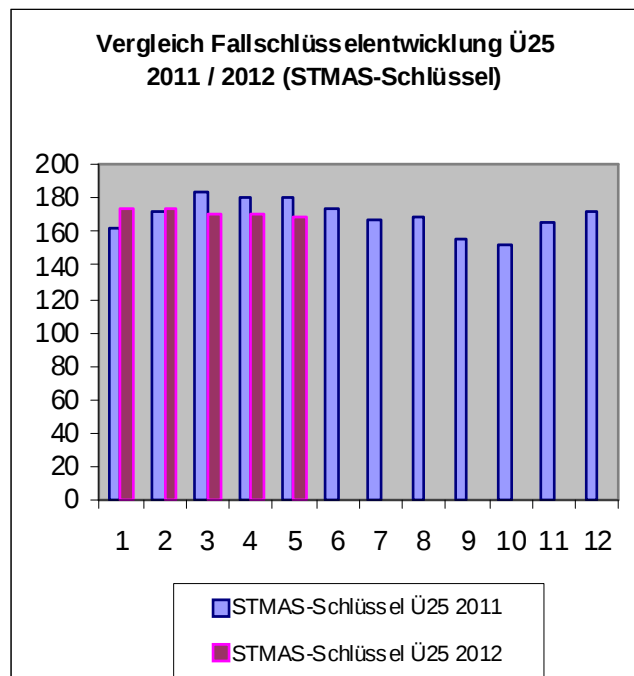
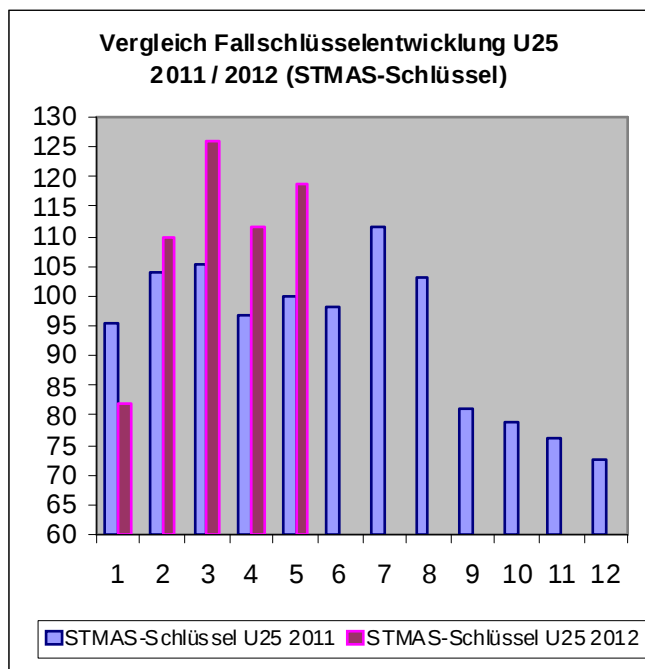
	Mrz 11	Apr 11	Mai 11	Jun 11	Jul 11	Aug 11	Sep 11	Okt 11	Nov 11	Dez 11	Jan 12	Feb 12	Mrz 12
kleiner 1 Monat	39	47	39	42	34	44	24	32	22	45	45	30	41
1 - unter 2 Monate	56	32	45	32	45	20	35	25	53	25	25	45	29
2 - unter 3 Monate	38	51	37	49	20	37	30	59	27	30	30	29	39
3 - unter 4 Monate	72	48	54	32	38	37	61	33	35	49	49	47	56
4 - unter 5 Monate	56	60	36	42	49	68	36	34	45	42	42	66	52
5 - unter 6 Monate	67	45	56	59	66	32	41	53	43	52	52	47	71
6 - unter 7 Monate	47	53	45	72	33	40	59	36	53	47	47	71	75
7 - unter 8 Monate	61	44	80	40	45	53	48	53	48	44	44	91	72
8 - unter 9 Monate	50	85	47	42	62	56	45	42	40	49	49	72	57
9 - unter 10 Monate	102	57	48	60	57	51	68	50	52	75	75	74	82
10 - unter 11 Monate	59	56	70	55	51	92	52	60	76	61	61	108	76
11 - unter 12 Monate	63	80	58	44	78	71	54	85	55	43	43	76	62
12 Monate und länger	117	100	101	101	102	99	105	96	85	93	93	94	86
Alo Alg I - Alle	827	758	716	670	680	700	658	658	634	655	655	850	798

5 Fallmanagement

5.1 Betreuungsschlüssel

Gemäß StMAS-Definition

Erwachsene : 169,2 Fälle pro Fallmanager
Jugendliche: 119,4 Fälle pro Fallmanager



5.2 Aktivierung von Jugendlichen, Stand Mai 2012

Gesamtkunden (A-Z) im Alter von 15-24:		2011	2012
		606	566
- davon aktivierbare Kunden (A-E):		300 (49 %)	302 (53,4%)
A)	Übersicht über die aktivierbaren Jugendlichen nach Zuständigkeiten	2011	2012
	- Kunden in Betreuung durch die Personalvermittlung (A/B):	22	36
	- Kunden in Betreuung durch das Jugend-Fallmanagement (C-D):	208	182
	- Schüler vorgemerkt für Jugend in Ausbildung 2010 (E):	70	84
	Summe	300	302
B)	Übersicht über die aktivierbaren Jugendlichen nach bisherigen Aktivitäten		
	- sind im aktiven Vermittlungsprozess in Arbeit durch die PV	22	36
	- haben schon mind. 1 Integrationsangebot absolviert	158	130
	- befinden sich aktuell in Maßnahmen	89	98
	- Kunden ohne bisheriges Integrationsangebot	35	42
	- Schüler vorgemerkt für Jugend in Ausbildung 2010(E):	70	84
C)	Verteilung der aktuell aktivierten jugendlichen Kunden nach Art der Aktivierungsmaßnahme (Stichtagsbetrachtung 31.03.2011)		
	Betreuende Maßnahmen (Transit, BIBER, Quickstep, Anlaufstelle)	65	79
	MAE, extern	1	0
	BRK-Pflegeprojekt	0	0
	EDV-Qualifizierung	1	0
	Qualifizierung und Beschäftigung in GGFA-Werkstätten	2	1
	Praktikum	1	2
	Sprachkurs	1	4
	EQ	6	1
	Nachholen des Schulabschlusses, Integrationskurs, BVJ	7	5
	BVB	2	5
	Berufliche Qualifizierung (BaE, JuWe Eltersdorf)	3	1
	Summe	89	98
D)	Verbleib der Kunden, die derzeit nicht in Maßnahmen sind (nur C und D-Kunden)		
	Verweigerer	13	15
	Kranke/Suchtkranke	19	14
	Maßnahme geplant		
	Jugendmaßnahme	8	4
	MAE intern oder extern	5	1
	sonstige Maßnahme	4	9
	Multiple Problemlagen	8	
	werden aus dem Bezug fallen	5	3
	Arbeit oder Ausbildung in Ausblick		
	Arbeit	4	2
	Ausbildung	3	
	nicht behebbare Vermittlungshemmnisse	0	
	Kunde in TZ/MJ	8	6
	Kinderbetreuung nicht gewährleistet	5	2
	Kunde kommt aus einer Maßnahme	22	16
	Summe	104	72

Übersicht über die aktivierbaren Jugendlichen nach Schulabschluss

Schulabschluss	Mai 12		Mai 11	
	Anzahl	%-Anteil	Anzahl	%-Anteil
Keine Angabe	5	1,7%		0,0%
Kein Abschluss	99	32,8%	86	28,7%
In schulischer Ausbildung		0,0%		0,0%
Sonstiger Schulabschluss		0,0%		0,0%
Abschluss der Sonderschule	18	6,0%	27	9,0%
Hauptschulabschluss	95	31,5%	104	34,7%
Qual. Hauptschulabschl. Klasse 10	45	14,9%	46	15,3%
Mittlere Reife	32	10,6%	27	9,0%
Fachhochschulreife	2	0,7%	2	0,7%
Abitur	5	1,7%	5	1,7%
ausländischer Schulabschluss		0,0%		0,0%
Fachhochschulabschluss		0,0%	1	0,3%
Hochschulabschluss		0,0%		0,0%
ohne Hochschulreife	1	0,3%	2	0,7%
Summe	302	100,0%	300	100,0%

5.3 Verbleib der X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15-24

Grund	X	Y	Z	Summe
Mitwirkungspflicht aus gesundheitlichen/psychischen Gründen beschränkt §10 Abs.1 Nr.1 SGBII (Arbeit aus gesundheitlichen/psychischen Gründen nicht zumutbar)	0	0		0
Mitwirkungspflicht wegen Kinderbetreuung beschränkt §10 Abs.1 Nr.3 SGBII (Kinderbetreuung)	60	1		61
Mitwirkungspflicht wegen Schulbesuch beschränkt §10 Abs.1 Nr.5 SGBII	27	45		72
Status in Klärung - Einladung zum Profiling erhalten			27	29
Summe eingeschränkte Mitwirkungspflicht	87	46	27	162
Einkommen aus Erwerbstätigkeit (X2) Personen mit Erwerbseinkommen aus maximal zumutbarer Beschäftigung, das nicht für den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ausreicht	74	6	2	80
Sonstiges	22	0	0	22
Summe	183	52	29	264

5.4 Verbleib aller X-, Y-, Z-Kunden im Alter von 15 – 65 Jahren

Grund	X	Y	Z	Summe
Mitwirkungspflicht aus gesundheitlichen/psychischen Gründen beschränkt §10 Abs.1 Nr.1 SGBII (Arbeit aus gesundheitlichen/psychischen Gründen nicht zumutbar)	74	11	0	85
Mitwirkungspflicht wegen Kinderbetreuung beschränkt §10 Abs.1 Nr.3 SGBII (Kinderbetreuung)	264	1	0	265
Mitwirkungspflicht wegen der Betreuung Angehöriger beschränkt §10 Abs.1 Nr.4 SGBII	11	0	0	11
Mitwirkungspflicht wegen Schulbesuch beschränkt §10 Abs.1 Nr.5 SGBII	37	47	0	84
Status in Klärung - Einladung zum Profiling erhalten			48	48
Summe eingeschränkte Mitwirkungspflicht	386	59	48	493
Eingeschränkte Verfügbarkeit (58-iger Regel)		50		50
Einkommen aus Erwerbstätigkeit (X2) Personen mit Erwerbseinkommen aus maximal zumutbarer Beschäftigung, das nicht für den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft ausreicht	488	14	10	512
Sonstiges	49	2		51
Summe	923	125	58	1106

5.5 Kunden mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit

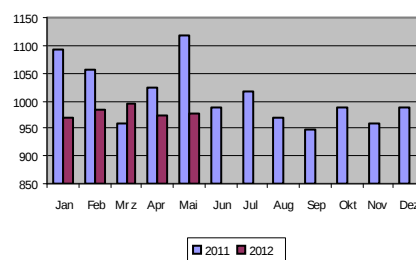
A) nach Einkommenshöhe und Kundentyp Stand 31.05.20112 (keine Arbeitsgelegenheiten !!)

	Aktivierbare Kunden A - E	mit max möglicher Beschäftigung (X2)	nicht mitwirkungs- pflichtige Kunden Y	Status in Klärung Z	Summe
1€ - 150€ (keine MAE)	115	24	11	0	150
151€ - 400€	202	70	1	1	274
401€ - 600€	72	82	0	1	155
601€ - 800€	34	104	2	2	142
801€ - 1000€	27	94	0	3	124
>1001€	16	114	0	2	132
Summe	466	488	14	9	977

B) Kunden mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit nach Einkommensart

	Mai. 12
Einkünfte aus Erwerbstätigkeit	947
Einkünfte aus Selbstständigkeit / Gewerbebetrieb	30
Summe	977

Vergleich Anzahl der Personen mit Einkünften aus Erwerbstätigkeit und Selbstständigkeit in 2010 und 2011



C) Entwicklung der Kundenzahlen nach Höhe der angerechneten Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Selbstständigkeit

	01/11	02/11	03/11	04/11	05/11	06/11	07/11	08/11	09/11	10/11	11/11	12/11
0€ - 150€	160	151	125	146	153	153	145	145	132	138	145	156
151€ - 400€	346	329	291	323	339	313	317	304	297	317	280	289
401€ - 600€	164	171	148	158	168	145	154	139	136	155	154	153
601€ - 800€	159	139	148	150	162	148	152	150	157	147	137	152
801€ - 1000€	133	135	128	126	133	138	142	122	103	115	120	115
>1001€	129	130	117	120	163	125	107	108	124	116	124	121
Summe	1091	1055	957	1023	1118	1022	1016	968	949	988	960	986
	01/12	02/12	03/12	04/12	05/12	06/12	07/12	08/12	09/12	10/12	11/12	12/12
0€ - 150€	145	161	152	149	150							
151€ - 400€	277	282	288	270	274							
401€ - 600€	147	144	150	156	155							
601€ - 800€	154	159	146	149	142							
801€ - 1000€	117	108	122	109	124							
>1001€	131	128	138	139	132							
Summe	971	982	996	972	977	0	0	0	0	0	0	0

6 Integrationsmanagement

6.1 In Anspruch genommene Integrationsinstrumente Januar bis Mai 2012

Kosten *		Gesamt	ü25	u25	w	m
32.227 €	Vermittlungsbudget (Quali., Fahrt- u. Bewerbungskosten)	31	29	2	9	22
	Gew.-Techn./Lager/Bewachung/mediz. Bereich/Sonstige	12	12	0	3	9
	Führerschein (Auto/MPU/LKW)	19	17	2	6	13
	Werkakademie	73	54	19	26	47
	SIZ	22	10	12	9	13
	PAS	33	26	7	13	20
	FEZ	18	18	0	4	14
6.569,96 €	Eignungsdiagnostik	74	65	9	20	54
	Überprüfung gesundheitl./ psychische Situation	74	65	9	20	54
25.959 €	Einarbeitungszuschüsse	4	4	0	2	2
80.560 €	Vermittlungsunterstützende Leistungen	457	352	105	225	232
	Bewerbungszentrum (Kunden mit Einzelberatung) *	457	352	105	225	232
157.211 €	Arbeitsgelegenheiten	130	126	4	33	97
	Extern	6	6	0	3	3
	Intern	119	115	4	27	92
	Pflegeprojekt (BRK)	4	4	0	3	1
	Sozialintegrative AGH	1	1	0	0	1
127.625 €	GGFA Jugend & Bildung	101	4	97	46	55
	AS ABH	9	1	8	5	4
	Biber II/Transit-HS	18	0	18	6	12
	Last Minute	0	0	0	0	0
	Transit I und II	62	3	59	29	33
	Werkstattprojekt	9	0	9	4	5
	Einstiegsqualifizierung (EQ)/BAE	3	0	3	2	1
132.763 €	Maßnahmen zur Heranführung/Qualifi. u. Verm.	58	52	6	40	18
	Allez!	22	18	4	22	0
	ECDL-Kurse	25	23	2	13	12
	Quick Step	10	10	0	5	5
	Förderung Existenzgründung	1	1	0	0	1
482 €	Sprachkurse	63	62	1	47	16
	Integrationssprachkurse (BAMF)	28	27	1	14	14
	Berufsbezogene Sprachkurse (BAMF)	9	9	0	7	2
	Sonstige Sprachkurse (VHS, Language Center,...)	26	26	0	26	0
27.888 €	Berufliche Aus- u. Weiterbildung	29	24	5	20	9
	Berufliche REHA	6	6	0	1	5
	Bildungsgutscheine / ohne REHA BG	22	18	4	19	3
	Ausbildung Holzfachwerker (JuWe)	1	0	1	0	1
24.769 €	Drittmittelprojekte (Freie Förderung)	55	50	5	31	24
	H.A.N.S	4	4	0	4	0
	4service!	12	12	0	3	9
	Dienstleistungsprojekt	25	23	2	17	8
	ACCESS	11	9	2	7	4
	pas á pas/ Ammovista	3	2	1	0	3
	Präsenzmaßnahmen (Freie Förderung)	6	4	2	1	5
	L&L	1	1	0	0	1
	HaDi	2	2	0	0	2
	V&W	3	1	2	1	2
Kommune	Psycho-soziale Beratung (§16,2 SGB II)	55	52	3	34	21
	Schuldnerberatung/Insolvenzv./Suchtb./Psychosozber.	55	52	3	34	21
616.055 €	Gesamt	1136	878	258	534	602
156.519 €	50 up	Gesamt	50up		w	m
	AGH intern/extern	21	21		5	16
	Sozial Integrative AGH	0	0		0	0
	ECDL-Kurse	7	7		3	4
	JobFit	0	0		0	0
	C-Modell/Kreativwerkstatt	167	167		63	104
	H.A.N.S.	5	5		5	0
	Integrationssprachkurse/Sprachkurse allg.	2	2		2	0
	EAZ	6	6		2	4
	Integrationscoach /Männer-, Frauencoach	40	40		18	22
	Gesamt 50up	248	248		98	150
772.573 €	Alle Maßnahmenteilnahmen	1384	1126	258	632	752

*Zahlen können auch Beratungen von Kunden beinhalten, die vor Genehmigung des ALGII-Antrags betreut wurden

Beschäftigungsfelder Arbeitsgelegenheiten

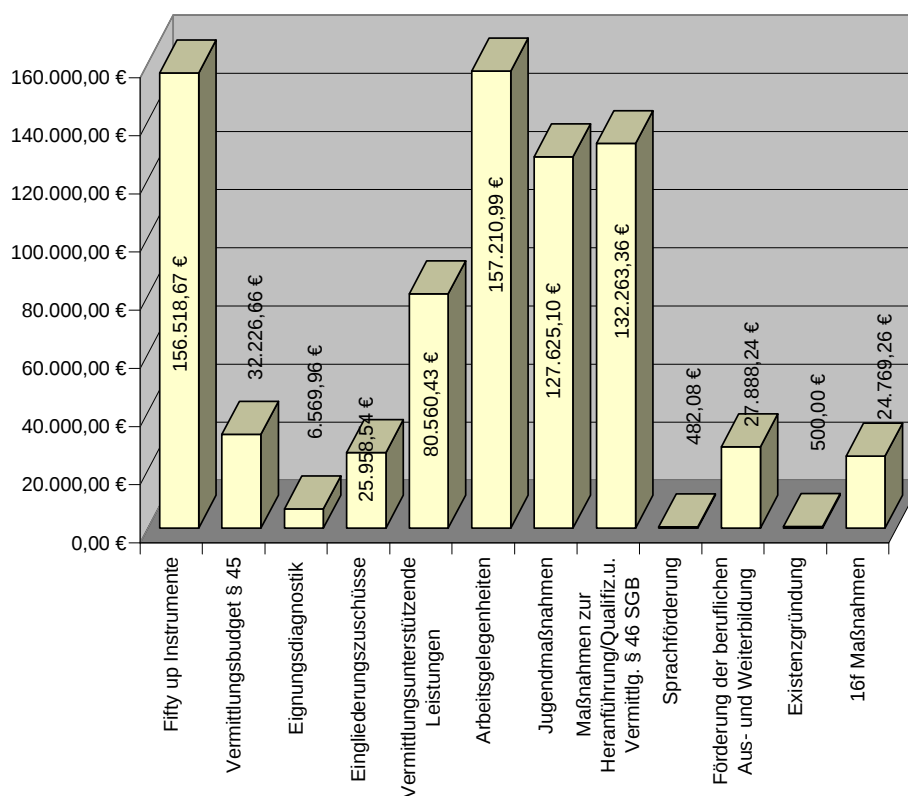
Aktuell besetzte Arbeitsgelegenheit in Erlangen (Stand: 01.06.2012)			
Nr.	Einsatzstelle	Tätigkeitsfeld	Teilnehmer
1	Verbände der freien Wohlfahrtspflege	Fahrerhilfstätigkeiten	0
2	Gemeinnützige Vereine	handwerkliche Hilfstätigkeiten, Unterstützung bei der Tierversorgung	1
3	Stadt Erlangen	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Bürohilfstätigkeiten, Unterstützung bei Evaluation v. Nistplätzen	2
4	Staatliche Schulen	Bibliotheks- /Bürohilfsarbeiten	0
5	Kirchliche Einrichtungen	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Fahrertätigkeit	1
6	GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Hilfstätigkeit Fahrer/Helfertätigkeit	2
7	GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Hilfstätigkeit Verkauf	3
8	GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Helfertätigkeit	5
9	GGFA AöR, Hauswirtschaft	Hilfstätigkeit Reinigung/ Wäscherei/ Küche	6
10	GGFA AöR, Umweltwerkstatt	Fundfahrradverwaltung	1
11	GGFA AöR, "bike and more"	Qualifizierung & Beschäftigung im Bereich handwerklicher Anlernstätig.	12
12	GGFA AöR, Umweltwerkstatt	Hilfstätigkeit Bau	5
13	GGFA AöR, Umweltwerkstatt	Hilfstätigkeit Garten- und Landschaftsbau	4

*) Alle in der Verwaltung der Stadt Erlangen angebotenen Arbeitsgelegenheiten wurden vorab vom Personalrat der Stadt Erlangen geprüft und genehmigt.

Gesamt besetzte Plätze 42

Zum Vergleich Okt. 2011: 118 besetzte Plätze (107 davon bei der GGFA)

6.2 Gesamtausgaben für Eingliederung (772.573€)



7 Personalvermittlungen

7.1 Gesamtvermittlungssituation mit Branchenverteilung

Gesamtvermittlungssituation mit Branchenverteilung
Eingliederungen kumuliert im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.05.2012:

Eingliederungen 2012 kumuliert unter 25						Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige								
28	34	25	59	Summe Eingliederungen		7	15	22	0	15	0
47%	58%	42%	14%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65		12%	25%	37%	0%	25%	0%

Eingliederungen 2012 kumuliert über 25						Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik über 25 Jährige								
144	180	147	327	Summe Eingliederungen		72	113	131	9	2	3
44%	55%	45%	76%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65		22%	35%	40%	3%	1%	1%

Eingliederungen 2012 kumuliert 50up						Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik über 47 Jährige								
19	23	24	47	Summe Eingliederungen		13	13	18	3	0	7
40%	49%	51%	11%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65		28%	28%	38%	6%	0%	15%

Eingliederungen 2021 kumuliert						Min	TZ	VZ	Exi	Aus	EAZ
Mig	Female	Male	Eingliederungsstatistik alle								
191	237	196	433	Summe Eingliederungen		92	141	171	12	17	10
44%	55%	45%	100%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65		21%	33%	39%	3%	4%	2%

9 Mehrfachvermittlungen (U25=21/ Ü25= 6 / Ü47= 1)

1 Interne Vermittlungen (U25=0 / Ü25= / Ü47= 1)
In der Regel Projektteilnehmer H.A.N.S.

Branchenverteilung

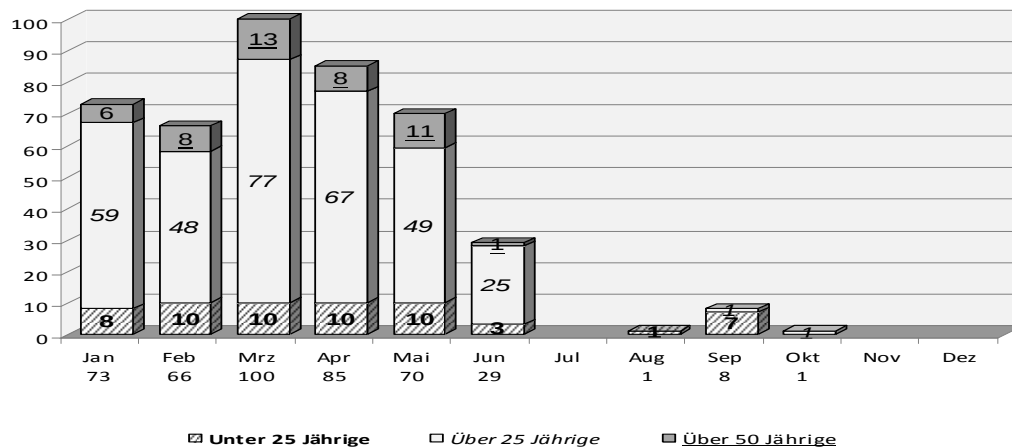
Mai 2012

u25	ü25	ü47	Branchenverteilung	
1	3	1	5	A) Handwerk 1%
9	57	5	71	B) Handwerkliche Dienstleistungen (Reinigung, Hausmeister) 16%
7	61	4	72	C) Dienstleistungen (freiberufl., z.B. Arzthelferin, RA-Angest., St.Ber.An) 17%
7	56	13	76	D) Öffentliche/Soziale Dienstleistungen 18%
12	53	10	75	E) Zeitarbeit (AMP=14 / BZA/IGZ=61) 17%
1	1	1	3	F) Call Center 1%
1	15	0	16	G) Industrie (Maschb./Elektro, Kunststoff etc.) 4%
18	28	9	55	H) Handel (Gross-/Einzelhandel Verkäufer) 13%
1	7	1	9	I) IT/Telekommunikation/HighTech, Med-Tech 2%
2	46	3	51	J) Hotel/Gastro 12%
59	327	47	433	

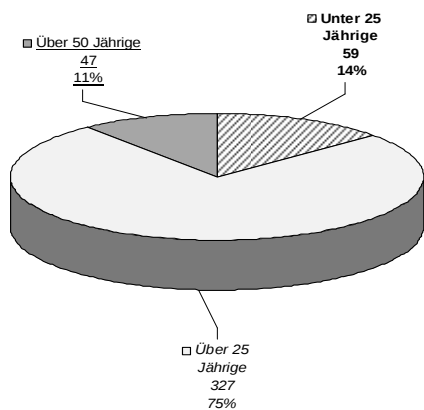
Mai 2011

u25	ü25	ü47	Branchenverteilung	
2	12	0	14	A) Handwerk 3%
10	50	7	67	B) Handwerkliche Dienstleistungen (Reinigung, Hausmeister) 15%
9	43	6	58	C) Dienstleistungen (freiberufl., z.B. Arzthelferin, RA-Angest., St.Ber.An) 13%
7	42	14	63	D) Öffentliche/Soziale Dienstleistungen 14%
13	84	12	109	E) Zeitarbeit (AMP=33 / BZA/IGZ=76) 24%
0	1	0	1	F) Call Center 0%
2	21	6	29	G) Industrie (Maschb./Elektro, Kunststoff etc.) 6%
7	22	5	34	H) Handel (Gross-/Einzelhandel Verkäufer) 7%
2	12	1	15	I) IT/Telekommunikation/HighTech, Med-Tech 3%
9	51	4	64	J) Hotel/Gastro 14%
61	338	55	454	

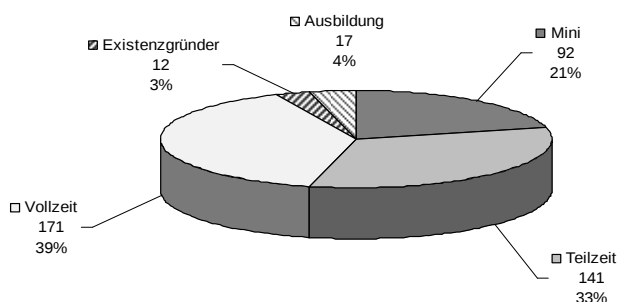
7.2 Entwicklung der 433 Eingliederungen und Ausbildungsplatzbesetzungen



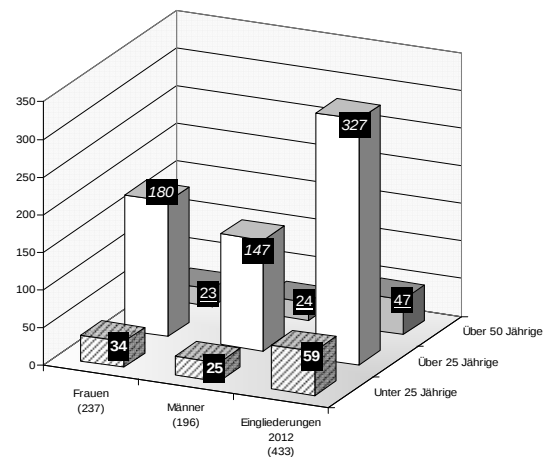
7.3 Verteilung der Eingliederungen nach Altersgruppen



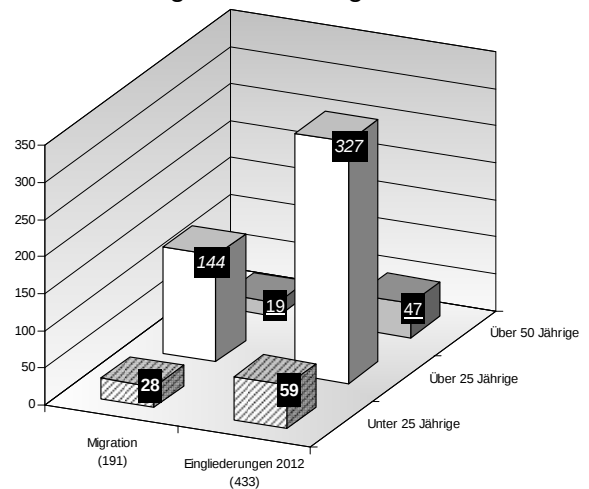
7.4 Verteilung der Eingliederungen nach Umfang und Art der Beschäftigung und Ausbildung



7.5 Eingliederungen/Vermittlungen – Frauen/Männer nach Altersgruppen



7.6 Anteil Eingliederungen/Vermittlungen mit Migrationshintergrund



8 Finanzauswertungen

8.1 Eingesetzte Mittel aus Verwaltungs- und Integrationsbudget

GGFA	Budget 2012	IST Mai	PLAN Mai	Abweichung
Integrationsbudget 2012 gesamt	2.190.930			
- Umschichtungsbetrag für Verwaltungsk.	540.497			
= verfügbares Integrationsbudget 2012	1.650.433			
Verfügbares Integrationsbudget pro Monat	137.536			
Ausgaben Integration (5/12)		616.305	687.680	-71.375
Noch nicht in Anspruch genommene Mittel 2012	1.034.128			
GGFA	Budget 2012	IST Mai	PLAN Mai	Abweichung
Verwaltungskostenbudget GGFA 2012	1.848.280			
Verwaltungskostenbudget GGFA p. Monat	143.278			
Ausgaben				
-Personalkosten FM/PV/IM/BGC		445.426		
-Personal-Gemeinkosten		115.920		
-Personalnebenkosten		24.566		
-Sachkosten o. FM		67.233		
-anteilige Personalkosten div. Mitarbeiter		17.608		
-Altersvorsorge		23.116		
Gesamt		693.869	716.388	-22.519
Noch nicht in Anspruch genommene Mittel 2012	1.154.411			
Fifty up	Budget 2012	IST Mai	PLAN Mai	Abweichung
Gesamtzuschuss 2012	841.000			
Gesamtzuschuss pro Monat	70.083			
Ausgaben: (Ist-Kosten)				
-Integration		156.519		
-Sachkosten incl. Overhead		45.648		
-Personalkosten		68.367		
-Investitionen		0		
Gesamtausgaben		270.534	350.417	-79.883
Noch nicht in Anspruch genommene Mittel 2012	570.466			

9 Verzeichnis der Abkürzungen

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AMF	Arbeitsmarktfond
AZ	Arbeitszeit
B&Q	Abteilung für Beschäftigung und Qualifizierung
BAE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BWZ	Bewerbungszentrum
ECDL	Europäischer Computerführerschein
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eHB	Erwerbsfähige Hilfeberechtigte
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
Entgeltv.	Entgeltvariante
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfond
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FEZ	Feststellungs- und Erprobungszentrum
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
J&B	Abteilung für Jugend und Bildung
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
MA	Mitarbeiter
MAE	Mehraufwandsentschädigung
MB	Mittagsbetreuung
Migrarjob	Beratung von Migrant/innen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
pAP	Persönlicher Ansprechpartner
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
QS	Quickstep
SIZ	Selbstinformationszentrum
SKH	Sozialkaufhaus
TN	Teilnehmer/in
TZ-Beschäftigung	Beschäftigung in Teilzeit
U 25	Unter 25-jährige
u25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/166/2012

Basis-Konzept der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit - GGFA AöR für 2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.06.2012	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	27.06.2012	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	27.06.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.06.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Die Stadt nimmt von dem vom Vorstand erarbeiteten und vom Verwaltungsrat der GGFA beschlossenen Basis-Konzept 2013 Kenntnis. Eine vom Beschluss abweichende Weisung wird nicht erteilt.
- Zur Umsetzung dieses Konzeptes sind ab 2013 folgende Zahlungen aus dem städtischen Haushalt notwendig und in den Haushalt einzustellen:
 - 53.000 Euro Aufwandsentschädigung Sperrmüllvermeidung (wie bisher, aus der Gebührenumlage refinanziert, auszahlende Stelle: Umweltamt)
 - 25.000 Euro Mietzuschuss für das Sozialkaufhaus (neu)
 - 65.000 Euro Projekt Hauptschulabschluss (neu - Verstetigung des bereits zweimal aus dem Budgetüberschuss des Sozialamtes zur Verfügung gestellten Betrages)
- GGFA und Verwaltung werden beauftragt neben dem Basis-Konzept weitere Zusatzprojekte zu benennen, zu bewerten und kostenmäßig zu klassifizieren. Diese sind dem Stadtrat in der nächsten Sitzung vorzulegen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vorstand und Verwaltungsrat der GGFA beschäftigen sich bereits seit mehreren Monaten mit den Auswirkungen der Mittelkürzungen des Bundes (Rückgang im Eingliederungstitel von 2010 bis 2013 von 3,5 Mio. € auf 2,1 Mio. €) und der Instrumentenreform für die Arbeit und Kunden der GGFA. Seit vergangener November wurden intensiv mehrere Modelle diskutiert. In der 15. Verwaltungsratssitzung am 27. April 2012 wurde das sog. Basis-Konzept nach ausführlicher Debatte beschlossen.

Primäre Aufgabenstellung war es ein Arbeitsmarktprogramm zu entwickeln mit den nötigen Instrumenten zur Erreichung der SGB-II-Ziele im Jobcenter Erlangen. Die Zielvorgaben des SGB II sind die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in der Erwerbstätigkeit sowie die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Das methodische Vorgehen war als erstes die Beschreibung der Zielgruppen, dann die Ableitung der Integrationsstrategien, anschließend eine Beschreibung der Instrumente zur Zielerreichung und deren Bewertung. Als nächste Stufe wurde dieses Instrumentensetting nach mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die Kundenstruktur bewertet, das Ergebnis war und ist ein Instrumentenmix unter Berücksichtigung der Platzbedarfe und der zur Verfügung stehenden Mitteln. Dieses In-

strumentensetting ist als Anlage 1 beigelegt. Unterteilt ist es nach Eingliederungstitel interne Durchführung, Eingliederungstitel externe Durchführung, Fifty-up, Drittmittel sowie kommunale Mittel.

Für die Arbeit der GGFA bedeutet dieses Setting aber folgende Einschnitte:

- Wegfall der Beschäftigungsmaßnahmen im Grünbereich und im Baubereich
- Reduzierung der Betreuungskapazitäten und Maßnahmeplätze in bestehenden Maßnahmen

In Summe bedeutet dies den Verlust von vier Stellen des Stammpersonals zum Ende des Jahres 2012. Neben diesem Verlust von Personalstellen sind aber auch diverse interne Umsetzungen erforderlich, um so entfallende Tätigkeiten bzw. Stellen aufzufangen. Wichtig ist zu erwähnen, dass im Jahr 2012 befristete Verträge nicht verlängert werden können, allerdings werden allen Mitarbeitern bei der Stellensuche die Unterstützung der eigenen Personalvermittlung verbindlich zugesagt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um die Zielvorgaben des SGB II mit dem oben genannten Instrumentensetting aufrecht zu erhalten sind für die Arbeit der GGFA folgende Grundlage zur Umsetzung des Konzeptes notwendig:

- Zahlung eines Aufwandszuschusses der Abfallwirtschaft für das Sozialkaufhaus in bisheriger Höhe (53.000 Euro)
- Zuschuss der Stadt für das Projekt Hauptschulabschluss in Höhe von 65.000 Euro (neu)
- Mietzuschuss für das Sozialkaufhaus mit 25.000 Euro (neu)

Diese Zuschüsse sichern vier Arbeitsplätze von Stammmitarbeitern und ermöglichen den Erhalt des Sozialkaufhauses. Zudem kann das erfolgreiche Kombiprogramm für Jugendliche zur Erlangung des Hauptschulabschlusses fortgesetzt werden. Basierend auf diesem Basiskonzept wurde ein Wirtschaftsplan für 2013 erarbeitet, der einen geringfügigen Fehlbetrag erwarten lässt (22 T€).

Aufgabe und Chancen dieses Konzeptes sind:

- Es können weiterhin rechtskreisübergreifende Projekte wie Kompetenzagentur oder Migra-job stattfinden.
- Konsequente Ausrichtung auf die SGB II Zielerreichung.
- Stärkere Nutzung der lokalen Strukturen – Chance zu Synergien in der kommunalen Familie.
- Weiterhin Bedienung von besonders zu fördernden Zielgruppen aufgrund lokaler Einschätzung möglich.

Dieses Konzept wurde zum einen intensiv innerhalb der GGFA erarbeitet und diskutiert, zum anderen aber auch sehr ausführlich dem Verwaltungsrat vorgestellt und erörtert. Das schmerzhafteste ist, dass in Summe 15 Stellen abgebaut werden müssen und das – wie oben ausgeführt – die GGFA sich von vier Stammmitarbeitern trennen muss. Der Abbau der anderen Stellen erfolgt durch das Auslaufen von befristeten Verträgen.

Damit die GGFA aber dieses Basis-Konzept umsetzen kann, ist eine verbindliche Zusage vom Stadtrat an die GGFA AöR erforderlich. Während der Aufwandszuschuss der Abfallwirtschaft für das Sozialkaufhaus schon in den vergangenen Jahren aus dem städtischen Haushalt gewährt wurde, sind die städtischen Zuschüsse für das Hauptschulabschlussprojekt sowie der Mietzuschuss für das Sozialkaufhaus neue Belastungen des städtischen Haushalts ab 2013. In Summe macht dies 90.000 Euro aus. Ohne diese Unterstützung kann das entwickelte Konzept in Gänze nicht umgesetzt werden und würde zur weiteren Streichung und Kürzung von Maßnahmen und weiteren Streichungen von Personalstellen führen. Dieses vom Verwaltungsrat verabschiedete Konzept ist ein ausgewogener Kompromiss zwischen notwendigen bzw. wünschenswerten durchzuführenden Maßnahmen bei der GGFA bei möglichst viel Erhalt von Personalstellen und der andererseits schwierigen Verpflichtung neue zusätzliche Zuschüsse

aus dem städtischen Haushalt ab 2013 dauerhaft darzustellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass es sich hier um ein Basis-Konzept handelt und dass im Verwaltungsrat gewünscht wurde weitere Zusatzprojekte zu definieren und diese dem Stadtrat vorzustellen, damit dieser entscheiden kann, welche Zusatzprojekte er zusätzlich in der GGFA durchgeführt sehen möchte. Diese Maßnahmen können aber nur dann durchgeführt werden, wenn die GGFA von der Stadt die entsprechenden Zuschüsse in Euro dauerhaft aus dem Haushalt zugesagt bekommt. Die zusätzliche Beauftragung von solchen Projekten führt natürlich zu zusätzlichen Belastungen dauerhafter Art im städtischen Haushalt.

Weiterer Ablaufplan:

27.04.2012	Beschluss des Verwaltungsrates des Basis-Konzeptes 2013
20./28.06.2012	Beschluss des HFGA/Stadtrat über Basis-Konzept
22.06.2012	Sitzung des SGB II Beirates mit Vorstellung/Erörterung möglicher Zusatzprojekte
27.06.2012	SGA-Sitzung mit Behandlung und Diskussion möglicher Zusatzprojekte
06.07.2012	Verwaltungsratssitzung der GGFA mit der Erörterung „Auswirkungen der Tarifsteigerungen auf Arbeit und Finanzen der GGFA“
25./26.07.2012	HFGA/Stadtrats-Sitzung mit Behandlung der Zusatzprojekte

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten: Aufwandsentschädigung Sperrmüllvermeidung	€ 53.000	bei Sachkonto: Umweltamt
Neu: Mietzuschuss Sozialkaufhaus und Projekt Hauptschulabschluss	€ insg. 90.000 neu	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	Insgesamt sind personalwirtschaftliche Maßnahmen für 23 Stellen durchzuführen:	
	• Vier Stellen, die zukünftig entfallen • Vier Stellen, die zukünftig entfallen, den Mitarbeitern aber alternative Beschäftigungsangebote gemacht werden können • Drei Stellen (anteilig), die gegenüber Planung 2012 weggefallen sind, bei denen keine personalwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig sind • Fünf Besetzungen von vakant gewordenen/werdenden Stellen mit Stammmitarbeitern • Sieben weitere notwendige Personalschritte/Umsetzungen	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden für 53.000 Euro auf IvP-Nr.
bzw. im Budget des Umweltamt auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind für 90.000 nicht vorhanden

Anlagen:
Anlage 1 Instrumentensetting

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Instrumentensetting

unter Berücksichtigung der Platzbedarfe und der zur Verfügung stehenden Mittel



Eingliederungstitel interne Durchführung			Eingliederungstitel externe Durchführung			FIFTY UP	Drittmittel
Selbst- Informations- Zentrum	Bewerbungs- Unterstützung (Gruppe)	Bewerbungs- Zentrum	Eingliederungs- zuschuss (82TC)	Access (20TC)	Berufliche Grund- und Weiter- bildung (120TC)	Jobcafe	Kompetenz- agentur (108 TC)
Handwerkliche Präsenz- Maßnahme	Handwerkli. Anpassungs- qualifizierung	Feststellungs- u. Erprobungs- Zentrum	Eignungs- diagnostik (20TC)	Einstiegs- qualifizierung mit Betreuung (15TC)	Vermittlungs- budget (80TC)	Kreativ- Werkstatt	BG-Coaching (98TC)
Transit	Beschäftigungs- maßnahme	Projekt Allein- erziehende mit Beschäftigung	Med. / Pflegerische Anpassungs- qualifizierung (30TC)	Führerschein- erwerb (56 TC)	Reha- Maßnahmen (73TC)	Fahrrad- Projekt	MigraJob (25 TC)
							Kommunale Mittel
							Hauptschul- abschluss (65 TC)

Summe: 496T€

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/086/2012

Betreff: Sozialticket in Erlangen ab 01.01.2013
Zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 054/2012 vom 24.04.2012

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	27.06.2012	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	27.06.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EStW, Sozialamt

I. Antrag

- Die unter Ziffer 4. vorgeschlagenen Regelungen
 - zur Festlegung der Eigenanteile und
 - zur praktischen Umsetzung der Rabattierung
 - zur Bereitstellung ermäßigter ÖPNV-Tickets für SGB II- und SGB XII-Empfänger ab 01.01.2013 in Erlangen werden gebilligt.
- Der SPD-Fraktionsantrag Nr. 054/2012 vom 24.04.2012 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Stadtratsbeschluss vom 26.4.2012

In seiner Sitzung vom 26.4.2012 hat der Stadtrat bei 11 Gegenstimmen Tarifierhöhungen für den ÖPNV in Erlangen beschlossen. Danach wird ab 01.01.2013 die teurere Tarifstufe Z gelten, die gegenüber der bisher maßgeblichen Tarifstufe K bei den einzelnen Tickets Preisanhebungen zwischen 20 % und 30 % mit sich bringt. Damit wird in Erlangen der gleiche Schritt vollzogen, der in Nürnberg und Fürth bereits ein Jahr vorher begangen wurde und durch den der ständige Anstieg des ÖPNV-Defizits abgebremst werden soll.

In der gleichen Stadtratsentscheidung wurde auch – bei 4 Gegenstimmen – eine soziale Abfederung beschlossen, die zeitgleich mit der Tarifierhebung in Kraft treten soll. Die Details der konkreten Ausgestaltung dieses Sozialrabattes sollen zwischen Sozialamt und ESTW ausgehandelt und möglichst rasch dem SGA zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Folgende Maßgaben zur Gestaltung des Sozialrabattes sind allerdings durch den StR-Beschluss vom 26.4.2012 verbindlich vorgegeben:

- die Finanzierung der Kosten des Sozialrabattes erfolgt aus dem städtischen Haushalt
- begünstigt werden sollen die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel des SGB XII)
- das Angebot des Sozialrabattes soll sich nicht auf alle Tickets erstrecken, sondern nur auf die Ticketarten Jahresabo, Solo 31, Abo 3 und Abo 6
- der durch den Sozialrabatt ermäßigte Preis (Eigenanteil) für ein Jahresabo soll ab 01.01.2013 bei 26,50 € monatlich liegen
- der Eigenanteil für die anderen drei begünstigten Tickets soll analog dem Jahresabo preislich gestaffelt

werden.

2. Anforderungen an den Sozialrabatt

Bereits im Oktober 2011 hatte sich der EStW-Aufsichtsrat dazu entschieden, den Wechsel in die teurere Tarifstufe Z anzustreben und diese Preisanhebung durch gleichzeitige Einführung eines Sozialrabattes für bedürftige Gruppen der Bevölkerung abzufedern. Aufgrund entsprechender Signale der Aufsichtsbehörde war klar, dass die Kosten dieses Sozialrabattes nicht durch die EStW als Partner im VGN-Verbund, bzw. als Träger des Busverkehrs in Erlangen finanziert werden dürfen, sondern aus dem städtischen Haushalt getragen werden müssen.

Im Dezember 2011 fand ein erstes Gespräch zwischen EStW, Sozialamt und Vertretern der Stadtratsfraktionen statt zu Konzeption und konkreter Ausgestaltung des geplanten Sozialrabattes. Dabei verständigte man sich auf folgende Anforderungen:

- Personen, die die ÖPNV-Kosten von anderer Stelle ersetzt oder finanziert bekommen (z. B. Maßnahmeteilnehmer nach SGB II, z. B. Schüler nach dem SchülerbeförderungsgG, usw.), sollten keinen Anreiz zur Inanspruchnahme des städtischen Sozialrabattes erhalten
- Personen, die zu ihrer Mobilität nicht auf den ÖPNV angewiesen sind, die ihn nur gelegentlich nutzen und die dabei z. B. ebenso auf das Fahrrad zurückgreifen könnten, sollten ebenfalls keinen Anreiz zur Inanspruchnahme des städtischen Sozialrabattes erhalten
- Der finanzielle Aufwand für den städtischen Haushalt sollte sich in einem tragbaren Rahmen halten
- Die Vergünstigung sollte beschränkt werden auf in Erlangen wohnhafte Bezieher von SGB II-Leistungen und von GSIG-Leistungen, mithin auf eine Anzahl von ca. 5.000 bis 5.500 Personen
- Die Inanspruchnahme eines subventionierten Tickets sollte die Leistung eines angemessenen Eigenanteils erfordern (im Regelsatz für Alleinstehende sind derzeit 19,03 € monatlich für ÖPNV-Tickets enthalten)
- Die Umsetzung in der Praxis (vom Erwerb des Tickets bis zur Abrechnung mit der Stadt) sollte möglichst wenig Aufwand verursachen
- Die Nutzung subventionierter Tickets durch nicht berechtigte Personen sollte möglichst ausgeschlossen sein

3. Ausgehend von diesen Anforderungen wurde Einvernehmen über folgende Gestaltungsmerkmale des Sozialrabattes erzielt:

- Ermäßigung nur für bestimmte Zeittickets (Jahresabo, Solo 31, Abo 3, Abo 6), um gezielt die Personen zu begünstigen, die für ihre Mobilität auf ständige ÖPNV-Nutzung angewiesen sind und nicht leicht auf andere Verkehrsmittel ausweichen können (z. B. ältere Personen, Mütter mit Kinderwagen usw.)
- Eigenanteil in Höhe des Ticketpreises nach der bisher gültigen Tarifstufe K – die Differenz zur neuen, teureren Tarifstufe Z sollte als Rabatt durch die Stadt übernommen werden. Der z. B. beim Jahresabo nötige Eigenanteil von 28,- € / Monat liegt um ca. 9 € über dem monatlichen Regelsatzanteil für ÖPNV-Kosten und sollte damit für den betroffenen Personenkreis tragbar sein. Die städtische Zuzahlung würde 6,60 € betragen.
- Andererseits erscheint dieser Eigenanteil aber doch so hoch, dass ihn diejenigen Transferleistungsempfänger wohl nicht aufbringen werden, die nicht unbedingt auf die ÖPNV-Nutzung angewiesen sind, bzw. die andere, billigere Alternativen nutzen können
- Bei einer vermuteten Inanspruchnahme durch ca. 20 % der berechtigten Personen würde diese Rabattierung den städtischen Haushalt mit einer Summe von schätzungsweise zwischen 100.000,- € und 130.000,- € pro Jahr belasten

Mit Ausnahme der Höhe des jeweiligen Eigenanteils wurden sämtliche, unter 3. aufgeführten Gestaltungs-

merkmale in der Stadtratsentscheidung vom 26.4.2012 verbindlich beschlossen. Allerdings wurde der für das Jahresabo mit 28,- € monatlich vorgeschlagene Eigenanteil vom Stadtrat verbindlich auf 26,50 € monatlich festgelegt. Die analoge Bestimmung des Eigenanteils bei den weiteren drei Ticketarten, sowie evtl. noch festzulegende Details bei der praktischen Umsetzung und Handhabung wurden vom Stadtrat zur Beschlussfassung in den Sozial- und Gesundheitsausschuss verwiesen.

4. noch notwendige SGA-Entscheidungen

Zur Festlegung dieser noch offenen Punkte durch den SGA schlagen EStW und Sozialamt folgende Regelungen vor:

a) analoge Ermittlung des Eigenanteils

Die Entscheidung des Stadtrats beim Eigenanteil für das Jahresabo beinhaltet eine um 1,50 € / Monat höhere Vergünstigung, bzw. eine Absenkung des vorgeschlagenen Eigenanteils um 1,50 € / Monat, so dass der Eigenanteil (26,50 €) genau 76,59 % des regulären Ticketpreises ausmacht. Wird auch bei den anderen drei Ticketarten der ursprünglich vorgeschlagene Eigenanteil (Tarif K, Stand 2013) auf diese Quote von 76,59 % abgesenkt, so ergeben sich analog folgende neuen Eigenanteile:

In € monatlich	ursprünglicher Vorschlag			Neuer	Vorschlag
	Tarif Z 2013	Vergünstigung	Eigenanteil	Neue Vergünstigung	Neuer Eigenanteil
Jahresabo	34,60 €	6,60 €	28,- €	8,10 €	26,50 €
Solo 31	45,60 €	8,70 €	36,90 €	10,60 €	35,00 €
Abo 3	43,20 €	8,20 €	35,- €	10,10 €	33,10 €
Abo 6	40,80 €	7,80 €	33,- €	9,50 €	31,30 €

b) praktische Umsetzung der Rabattierung

- Die ermäßigten Tickets können nur in der EStW-Verkaufsstelle am Hugentottenplatz erworben werden, unter Vorlage einer SGB II/SGB XII-Bezugsbestätigung (die das Sozialamt künftig auf Anforderung für diesen Zweck an alle Hilfeempfänger ausgibt) und unter gleichzeitiger Vorlage des Personalausweises (die Tickets sind personengebunden und nicht übertragbar). Die Bezugsbestätigung wird jeweils für eine Einzelperson (nicht für eine Bedarfsgemeinschaft) ausgestellt und enthält Name, Geburtsdatum, Anschrift und Zeitraum des Hilfebezugs (also nicht die Höhe der Leistung). Die Bestätigung kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt (also nicht nur mit der Bescheiderteilung und – z.B. nach Verlust – auch wiederholt) angefordert werden.
- Beim Kauf eines ermäßigten Tickets ist ein Passbild für den Ticketausweis vorzulegen.
- Ebenfalls ist eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der künftigen Monatsraten durch die EStW zu unterschreiben.
- Die kommunale Ticketermäßigung greift nur nachrangig – d.h. in allen Fällen, in denen eine Fahrpreiserstattung von Dritter Seite erfolgt oder ein Anrecht auf Fahrpreiserstattung von Dritter Seite besteht, ist der kommunale Ticket-Rabatt ausgeschlossen.
- Anhand der einbehaltenen Bezugsbestätigungen – in Verbindung mit den Ticketverkaufsnachweisen – erfolgt anschließend quartalsweise die Abrechnung der in Anspruch genommenen Rabattierung zwischen EStW und Sozialamt, und zwar gleich in einer Summe für die gesamte Geltungsdauer des verkauften Tickets. Damit ist sichergestellt, dass das ermäßigte Ticket während der gesamten Laufzeit seine Gültigkeit behält, auch wenn die betreffende Person vor Ablauf des Tickets – z.B. wegen Aufnahme einer Beschäftigung – aus dem Hilfebezug ausgeschieden ist. Im Gegenzug tragen die EStW das Risiko, dass die Abbuchung der künftigen Monatsbeiträge auch tatsächlich erfolgt.

Im Übrigen (z.B. hinsichtlich evtl. Sonderkündigungsmöglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung) gelten für beide Vertragsparteien die gleichen Vertragsbestimmungen und Geschäftsbedingungen, wie beim Kauf eines nicht ermäßigten Tickets.

Anlagen:

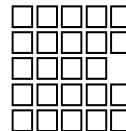
**Bestätigung Sozialticket
Protokollvermerk aus der Sitzung des Stadtrates Erlangen vom 26.04.2012
SPD-Fraktionsantrag Nr. 054/2012 vom 24.04.2012**

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen Grundsicherungsstelle

Herrn

Gebäude: Rathausplatz 1
Zimmer: 406
Kontakt: Frau Wolf-Emmert
Telefon: 862311
Telefax: 862633
E-Mail: sozialamt@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
www.erlangen.de

Unser Zeichen / Schreiben:

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:

22.05.2012

Bescheinigung über den Bezug von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

zur Vorlage bei den Erlanger Stadtwerken (EstW), Kundenbüro Hugentottenplatz

- für den Kauf eines ermäßigten Bustickets
 - ☐ Jahresabo (zu 26,50 € monatlich)
 - ☐ 6-Monats-Abo (31,30 € monatlich)
 - ☐ 3-Monats-Abo (33,10 € monatlich)
 - oder ☐ Solo 31-Abo (35,00 € im Monat)
- nur gültig bei gleichzeitiger Vorlage des Personalausweises
- und eines Passbildes

Das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen der Stadt Erlangen bestätigt, dass

Herr

xxxxxx

Geburtsdatum: xxxxx

Anschrift

Im Zeitraum von xxxxxx bis xxxxxx

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezieht.

Im Auftrag

OBM/13-2/FLB-T. 2306

Erlangen, 26.04.2012

III/038/2012

Außerordentliche Tarifierhöhung im Stadtverkehr Erlangen 2013; Einführung der Tarifstufe Z des VGN in Erlangen

I. Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen Tagesordnungspunkt 21.1 - öffentlich -

Protokollvermerk:

Hinsichtlich einer sozialen Abfederung der Tarifierhöhung im Stadtverkehr Erlangen 2013 wird von der SPD-Fraktion der Antrag Nr. 054/2012 gestellt, über den wie folgt modifiziert abgestimmt wird:

1. Über den Tagesordnungspunkt wird in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Der Antrag auf Seite 2 der Vorlage wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat stimmt zu, den im Sachbericht dargestellten VGN-Tarif Z im Erlanger Stadtverkehr ab 1. Januar 2013 einzuführen. Die ebenfalls im Sachbericht ausgeführte soziale Abfederung wird in dieser Form nicht eingeführt.

Beschluss des Stadtrates: mit 37 gegen 11 Stimmen angenommen

2. Der Stadtrat beschließt stattdessen grundsätzlich einen Sozialrabatt aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren und ab 1. Januar 2013 einzuführen. Dieser steht Personen die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Grundsicherung im Alter beziehen, zu. Das Monatsticket im Jahresabo wird dabei für **26,50 Euro** angeboten. Die anderen Tickets (Solo 31, Abo 3 und Abo 6) werden entsprechend der Tarifsystematik des VGN preislich gestaffelt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Details, die Umsetzung und Einführung dieses Sozialrabatts mit den ESTW zu verhandeln **und die Details im Sozial- und Gesundheitsausschuss zu beschließen.**

Beschluss des Stadtrates: mit 44 gegen 4 Stimmen angenommen

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung, ab 1. Januar 2013 den VGN-Tarif Z im Erlanger Stadtverkehr einzuführen, wird mit 37 gegen 11 Stimmen angenommen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Amt 50** zum Weiteren.
- IV. **Referat III** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

.....

Oberbürgermeister

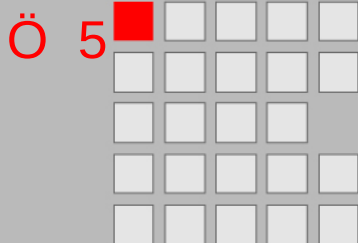
Dr. Balleis

Schriftführer/in:

gez.

.....

Friedel



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 24.04.2012

Antragsnr.: 054/2012

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: III

mit Referat: ESTW

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Tarifierhöhung nur mit sozialer Komponente Änderungsantrag zum TOP 3 der Stadtratssitzung am 26.4.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die vorgeschlagene soziale Abfederung der Tarifierhöhung durch die ESTW ist nach Auskunft des Rechtsreferats auf Grund des geltenden Personenbeförderungsgesetzes nicht zulässig. Wir stellen daher folgenden Antrag:

1. Über den Tagesordnungspunkt wird in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

Der Antrag auf Seite 2 der Vorlage wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat stimmt zu, den im Sachbericht dargestellten VGN-Tarif Z im Erlanger Stadtverkehr ab 1. Januar 2013 einzuführen. Die ebenfalls im Sachbericht ausgeführte soziale Abfederung wird in dieser Form nicht eingeführt.

2. Der Stadtrat beschließt stattdessen grundsätzlich einen Sozialrabatt aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren und ab 1. Januar 2013 einzuführen. Dieser steht Personen die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Grundsicherung im Alter beziehen, zu. Das Monatsticket im Jahresabo wird dabei für 25 Euro angeboten. Die anderen Tickets (Solo 31, Abo 3 und Abo 6) werden entsprechend der Tarifsystematik des VGN preislich gestaffelt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Details, die Umsetzung und Einführung dieses Sozialrabatts mit den ESTW zu verhandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Felizitas Traub-Eichhorn
Sprecherin für Umwelt und
Verkehr

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
24.04.2012

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Frau Gabriele Manav

Vorlagennummer:
502/007/2012

Kommunale Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	27.06.2012	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	27.06.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die freiwillige Investitionskostenförderung in Höhe von bis zu 2.560,00 € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbringt, wird ab 2012 in voller Höhe erbracht. Die bisherige Deckelung (anteilige Kürzung der Förderung bei Überschreitung des HH-Ansatzes) entfällt.
1. Vorbehaltlich des Stadtratsbeschlusses über die Übertragung der Budgetergebnisse 2011 wird die im Jahr 2011 erstmals wegen der Deckelung wirksam gewordene anteilige Kürzung der Förderung in Höhe von 12.603,44 € durch Nachzahlung in 2012 nachträglich korrigiert. Die für die Nachzahlung erforderlichen Mittel stehen in der Amtsrücklage des Sozialamts bereit, wenn der Stadtrat am 28.6. die Budgetergebnisse 2011 wie vorgesehen überträgt

II. Begründung

Die Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste entstammt den 90er Jahren, als mit Einführung der Pflegeversicherung Länder und Kommunen verpflichtet wurden, aus den eingesparten Mitteln der Sozialhilfe die Investitionskosten mit zu fördern, die nicht Gegenstand der Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen waren (damalige gesetzliche Obergrenze: 5.000,- DM = 2.560,- € pro rechnerischer Vollzeitkraft). Durch die Einführung des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) im Jahr 2007 zog sich der Freistaat Bayern aus der Förderung der Investitionskosten teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen (im Bereich der Altenhilfe) vollständig zurück. Zugleich entfiel die Pflicht der Kommunen zur Förderung der Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen insgesamt. Eine freiwillige Förderung im Rahmen des Haushaltsvolumens blieb jedoch weiterhin möglich.

In Mittelfranken wurde die Förderung der Investitionskosten ambulanter Pflegedienste von allen Kommunen freiwillig weitergeführt. Die gewährten Zuschussbeträge pro rechnerischer Vollzeitkraft unterscheiden sich jedoch in der Höhe erheblich (siehe beiliegende Grafik/Tabelle). Allein Erlangen gewährt den Höchstsatz pro Vollzeitkraft in Mittelfranken. Ab dem Jahr 2012 hat sich allerdings die Stadt Nürnberg aus der Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste zurückgezogen und die Förderung eingestellt.

Die finanzielle Lage der ambulanten Pflegedienste ist sehr angespannt. Einerseits soll der Pflegeberuf für qualifizierte Nachwuchskräfte attraktiver gestaltet werden, andererseits ist in

den Verhandlungen mit den Pflegekassen eine spürbare Anhebung der Vergütung der Leistungskomplexe nicht zu realisieren.

Der Grundsatz ambulant vor stationär ist in Erlangen seniorenpolitisch sehr wichtig. Alte Menschen sollen so lange als möglich in ihren eigenen vier Wänden wohnen und dort versorgt werden. Die Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste dient der Unterstützung dieses Grundsatzes und wird deshalb auch mit der Bewilligung des Höchstsatzes pro Vollzeitkraft in Erlangen freiwillig weitergeführt.

Da sich auch außerhalb von Mittelfranken verschiedene örtliche Träger aus der Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste zurückgezogen haben, wurde zwischen den Pflegekassen, dem Sozialministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionskosten ein kompliziertes Berechnungsschema erarbeitet. Zur Förderung wird ein Betrag aus den individuellen Investitionskosten je Leistungserbringer ermittelt, der dann pro Hausbesuch mit den Kosten des Pflegedienstes in Rechnung gestellt werden soll. Dabei wird dann die Finanzierung der Investitionskosten durch die betroffenen Pflegebedürftigen als Selbstzahler, bzw. durch den Sozialhilfeträger über Hilfe zur Pflege erbracht. Die aufwändige und zusätzliche Dokumentationen und Kalkulationen erfordernde Förderung über einen Zusatzbetrag pro Hausbesuch entfällt jedoch bei einer Beibehaltung der bisherigen pauschalen Förderung pro Vollzeitkraft in Höhe von 2560,00 € und würde somit für Erlangen nicht zum Tragen kommen.

Die Investitionskosten ambulanter Pflegedienste wurden bislang mit bis zu 250.000,00 € im Jahr gefördert. Für die Förderung 2012 wurde ein Betrag von 270.000,00 € im noch nicht genehmigten Haushalt eingestellt.

Im Jahr 2011 ist die Anzahl der förderungsfähigen Vollzeitkräfte von 91,98 im Jahre 2010 auf 102,74 angestiegen. Bei einer Förderung von 2.556,00 € pro Vollzeitkraft wäre der bisherige, im Haushalt beschlossene Deckungsbetrag in Höhe von 250.000,00 € um 12.603,44 € überschritten worden. Die Auszahlungsbeträge wurden deshalb je um 5,55 % gekürzt, damit der gedeckelte Gesamtauszahlungsbetrag von 250.000,00 € eingehalten werden konnte. Inzwischen wurde mit Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 16.05.2012 über die Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2011 ein Betrag über 13.000,00 € zum nachträglichen Ausgleich für die Auswirkung der Deckelung im Jahr 2011 in der Amtsrücklage des Sozialamts eingeplant. Die Nachzahlung könnte mit Bewilligung des Ausschusses 2012 erfolgen, wenn der Stadtrat wie geplant die Übertragung der Budgetergebnisse 2011 beschließt.

Aufgrund der bisher für 2012 vorliegenden Zahlen und Anträge wird die Bezuschussung der Investitionskosten ambulanter Pflegedienste wieder unter die Marke von 250.000,00 € fallen. Bei allen bisher berechenbaren Antragstellern hat sich die Anzahl der Vollzeitkräfte, die Leistungen nach dem SGB XI erbringen, wieder etwas verringert.

Die Bezuschussungshöhe der Investitionskosten ambulanter Pflegedienste wurde dieses Jahr auf 270.000,00 € begrenzt. Eine Deckelung besteht bereits durch den in § 72 Abs. 4 AVSG vorgegebenen Höchstbetrag von 2.560,00 € pro rechnerischer Vollzeitkraft. Variabel bleibt nur die Anzahl der Vollzeitkräfte, die für Leistungen aus dem SGB XI (Pflege), eingesetzt werden. Wie die jahrelange Erfahrung zeigt, werden sich hier die Werte in Erlangen bei knapp unter 100 Vollzeitkräften einpendeln. Eine außergewöhnliche Steigerung der Anzahl der Vollzeitkräfte ist nicht zu erwarten. Eine haushaltstechnische Deckelung des Betrages ist insoweit nicht mehr notwendig. Aus Sicht der Verwaltung kann auf eine Begrenzung der Ausgabe innerhalb des Haushaltes auch verzichtet werden, weil eine Kürzung der Förderung im Interesse des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ grundsätzlich nicht gewollt ist.

Anlagen:

derungsantrag Nr. 9

Tabelle Investitionskosten ambulanter Pflegedienste
Protokollvermerk aus der SGA-Sitzung am 17.01.2012 – TOP 3 Än-

III. Abstimmung
siehe Anlage

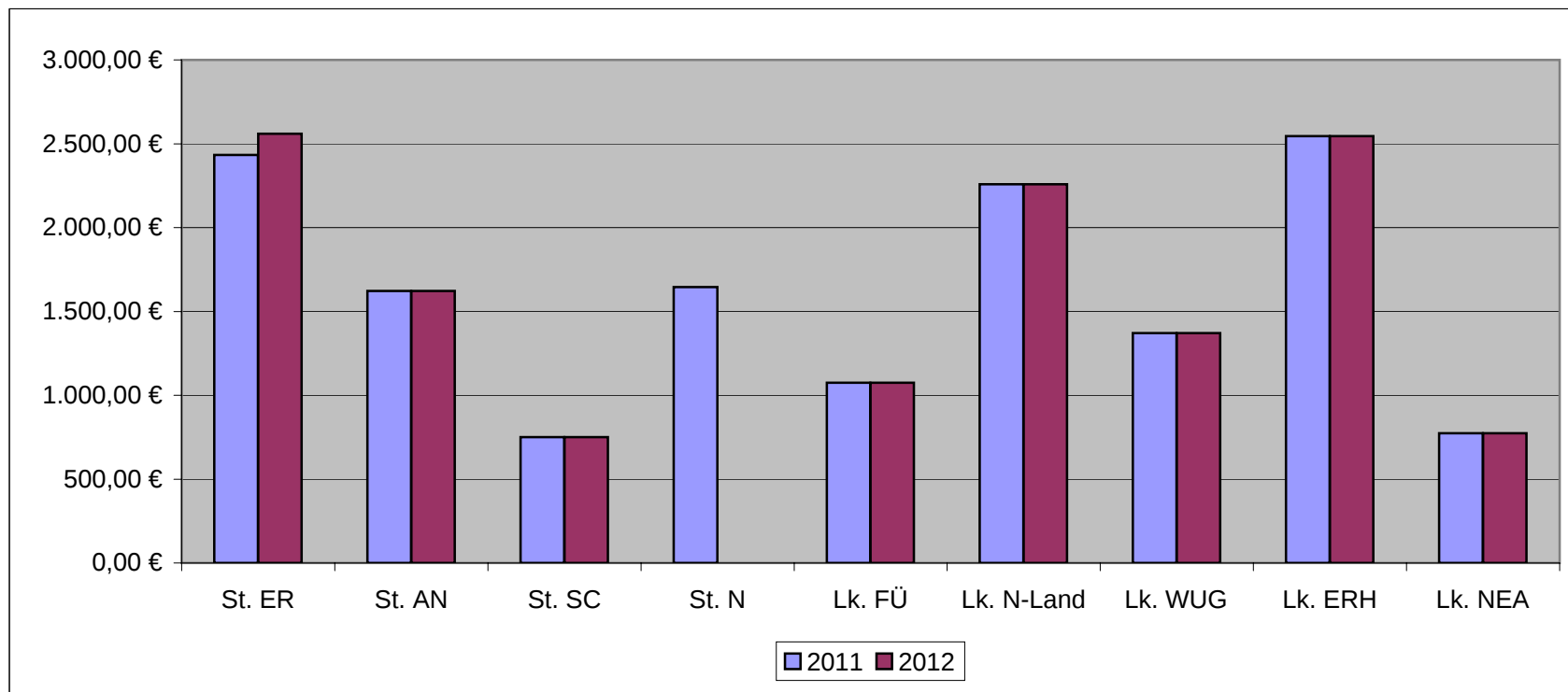
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Freiwillige kommunale Zuschüsse für Investitionskosten ambulanter Pflegedienste
Mittelfranken 2011 und 2012
umgerechnet auf Zuschussbetrag pro Fachkraft-VZÄ

61/96



	St. ER	St. AN	St. SC	St. N	Lk. FÜ	Lk. N-Land	Lk. WUG	Lk. ERH	Lk. NEA
Anzahl VZÄ	103	37	80	304	93	108	62	55	103
HH-Mittel 2011	250.000	60.000	60.000	500.000	100.000	244.000	85.000	140.000	79.600
HH-Mittel 2012	270.000	60.000	60.000	-	100.000	244.000	85.000	140.000	79.600
€ / VZÄ 2011	2.432,93 €	1.621,62 €	750,00 €	1.644,74 €	1.075,27 €	2.259,26 €	1.370,97 €	2.545,45 €	772,82 €
€ / VZÄ 2012	2.560,00 €	1.621,62 €	750,00 €	0,00 €	1.075,27 €	2.259,26 €	1.370,97 €	2.545,45 €	772,82 €

V/50/NSF-T. 2444

Erlangen, 17.01.2012

50/070/2012

Haushalt 2012

I. **Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Sozial-und Gesundheitsausschusses mit Sozialbeirat** **Tagesordnungspunkt 3 - öffentlich -**

Änderungsanträge zum Ergebnishaushalt

Zum Änderungsantrag Nr. 9: „Investitionskostenzuschuss für ambulante Pflegedienste“

Nach längerer Diskussion wurde jeweils in Sozialbeirat und SGA einstimmig eine Anhebung um 20.000,00 € (entspricht dem CSU-Fraktionsantrag Nr. 191/2011) befürwortet. Darüber hinaus wurde folgende Aufforderung an die Verwaltung beschlossen:

- In einer der nächsten SGA-Sitzungen sollen die mündlich vorgetragenen Daten und Fakten zur Zuschussermittlung 2011 als schriftlicher Sachstandsbericht in einer gesonderten SGA-Vorlage mitgeteilt werden.
- Dabei soll auch ein Vorschlag unterbreitet werden, ob die bisher geltende Deckelung des Zuschusses für die Zukunft aufgehoben werden sollte.
- Dabei soll weiterhin ein Vorschlag enthalten sein, ob und wie eine nachträgliche Nachbesserung für 2011 bewerkstelligt werden kann (Rückgängigmachung der Kürzungswirkung durch die Deckelung).
- Schließlich soll die Verwaltung dieses Problem der Deckelung der Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste von der Verwaltung in die nächste regelmäßige Gesprächsrunde des Oberbürgermeisters mit den Wohlfahrtsverbänden eingebracht werden.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. Kopie an Amt <502 Frau Manav> zur Kenntnis und zum Weiteren (zum Änderungsantrag Nr. 9, Investitionszuschuss für ambulante Pflegedienste)
- IV. Kopie Amt 50 zum Vorgang

Vorsitzende/r:

.....gez. Dr. Preuß.....

Bürgermeisterin

Dr. Preuß

Schriftführer/in:

...gez. Nagel...

Nagel

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/078/2012

Zuschuss zum Umbau im Altenpflegeheim Marienhospital nach dem Wohngruppenprinzip

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Seniorenbeirat	21.05.2012	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozialbeirat	27.06.2012	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	27.06.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50, Seniorenbeirat

I. Antrag

Für den geplanten Umbau im Altenpflegeheim Marienhospital nach dem Wohngruppenprinzip stellt die Stadt Erlangen – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2012 durch die Regierung von Mittelfranken – einen Baukostenzuschuss in Höhe von 40.000,00 € zur Verfügung. Dieser Betrag steht auf der Investitionsplannummer 331.882, Kostenstelle 500090 als Haushaltsansatz 2012 vollständig zur Verfügung.

II. Begründung

Seit dem Jahr 2006 steht im Haushalt der Stadt Erlangen jährlich ein Betrag als Baukostenzuschuss für den Umbau bestehender Altenheime in Erlangen zur Verfügung. Damit soll es den Trägern der Erlanger Altenheime erleichtert werden, den häufig eher „krankenhausähnlichen“ Charakter von Altenpflegeeinrichtungen baulich so zu verändern, dass ein eher „familienähnliches“ Umfeld entsteht und für die Bewohnerinnen und Bewohner eine deutlich wohnlichere Atmosphäre geschaffen werden kann. Im Zentrum steht dabei regelmäßig die Schaffung eines gemeinschaftlichen Wohn- und Aufenthaltsraumes außerhalb der Bewohnerzimmer, möglichst mit Öffnung des Küchenbereichs zu diesem Gemeinschaftsraum hin (Wohngruppenprinzip).

Da mit einer solchen Verbesserung der Wohnverhältnisse im Regelfall auch das „Opfern“ anderer Funktionsräume verbunden ist (um den Platz zur Errichtung dieses gemeinschaftlichen Wohn- und Aufenthaltsraumes zu erhalten), ist eine solche Verbesserung der Wohnsituation für den Träger des Altenpflegeheims auch regelmäßig eine wirtschaftlich schwierige Entscheidung. Um dies trotzdem im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner zu erreichen, dient der städtische Baukostenzuschuss als Entscheidungshilfe. Auf diese Weise ist es in den vergangenen Jahren bereits gelungen, entsprechende Wohnumfeldverbesserungen im AWO-Altenzentrum in Büchenbach, sowie im Roncallistift erfolgreich umzusetzen.

Ende 2011 hat nun auch das Altenpflegeheim Marienhospital bei der Stadt einen Baukostenzuschuss für einen Umbau nach dem Wohngruppenprinzip beantragt. Auf zwei der drei Etagen des Hauses soll der bestehende Schwesternstützpunkt verlegt werden. Auf der dadurch freiwerdenden Fläche – und unter Einbeziehung eines Teiles der benachbarten Verkehrsfläche (Flur mit kleiner Sitzecke) kann so ein größerer Wohn- und Aufenthaltsbereich für die Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Station geschaffen werden. Der benachbarte Küchenbereich kann durch Öffnung der Wand in diesen neuen Aufenthaltsbereich einbezogen werden (der zulässige Umfang dieser Wandöffnung muss nach brandschutz- und hygienerechtlichen Vorschriften noch abschließend geklärt werden). Unabhängig davon kann aber bereits jetzt festgestellt werden, dass das geplante Umbauvorhaben der Zielsetzung, die mit dem städtischen Baukostenzuschuss verfolgt

wird (Umgestaltung nach dem Wohngruppenprinzip) in vollem Umfang entspricht. Vertreter des Seniorenamtes und des Seniorenbeirats haben sich davon bei einem Besuch vor Ort am 26.03.2012 überzeugt und empfehlen deshalb die Bewilligung des städtischen Zuschusses für das Umbauprojekt im Marienhospital.

Auf die in Anlage beiliegende Projektbeschreibung und die zeichnerische Planung des Projekts durch den Altenheimträger wird im Einzelnen verwiesen. Für den Umbau einschließlich der Verlegung des Pflegestützpunktes wird mit Gesamtkosten von ca. 110.000 € zuzüglich 25 % Nebenkosten gerechnet. Das Marienhospital plant mit der Umsetzung Anfang 2013 zu beginnen.

Im Haushalt 2012 sind für diesen Zweck 40.000,00 € vorgesehen – insoweit muss die Zuschusszusage formal noch mit dem Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung durch die Regierung von Mittelfranken versehen werden. Die Verwaltung empfiehlt, für das Projekt des Umbaus im Pflegeheim Marienhospital deshalb einen Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 40.000,00 € zu gewähren.

Anlagen: Konzeptvorschlag Wohnen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Seniorenbeirat am 21.05.2012

Ergebnis/Beschluss:

Für den geplanten Umbau im Altenpflegeheim Marienhospital nach dem Wohngruppenprinzip stellt die Stadt Erlangen – vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2012 durch die Regierung von Mittelfranken – einen Baukostenzuschuss in Höhe von 40.000,00 € zur Verfügung. Dieser Betrag steht auf der Investitionsplannummer 331.882, Kostenstelle 500090 als Haushaltsansatz 2012 vollständig zur Verfügung.

mit 21 gegen 0 Stimmen

gez. Steeger
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

KONZEPTVORSCHLAG WOHNEN

MARIENHOSPITAL – SENIORENPFLEGEZENTRUM
SPARDORFERSTRASSE 32 IN 91054 ERLANGEN

Dezember 2011



BESTAND

WOHNBEREICH A

Bestandsituation

Das vorgesehene Wohnzimmer am Ende des Geschossflures wird wenig genutzt.

Der Alltag zeigt: eine kleine Sitzgruppe gegenüber des Aufzuges ist bei den Bewohnern weit mehr beliebt, da dort eine hohe Frequentierung beobachtet werden kann.



Sitzgruppe im Wohnbereich des Gebäudeteils A

Problem

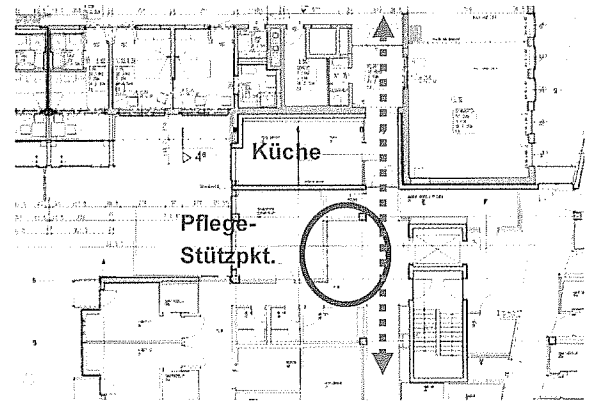
Allerdings vermittelt die Sitzcke keine Gemütlichkeit und Gastlichkeit.

Dies ist vor allem der allgemeinen Flurbeleuchtung und dem fehlenden natürlichen Lichteinfall geschuldet sowie der Situation als eingeklemmte Sitzcke zwischen Wegeführung, WC-Flur und Pflegestützpunkt.

Potential

Die Lage dieser „Aktiven Zone“ hingegen ist günstig: Aufzug, Treppenhaus und Haupteinschließung der Wohngruppe treffen hier aufeinander.

Die Küche grenzt unmittelbar an diesen Bereich und bildet damit einen zentralen Punkt.

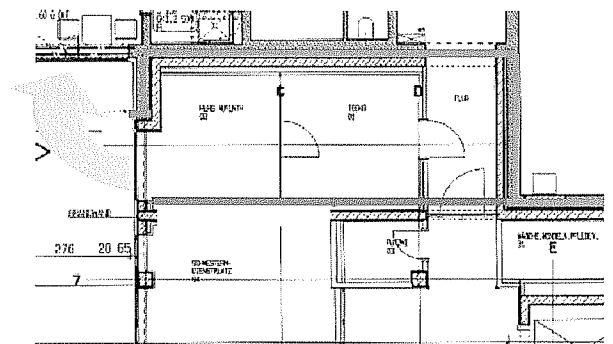


Grundrissausschnitt Gebäudeteil A im 1. OG.
Sitzcke im Bestand: Aufzug und Treppenhaus gegenüber, Küche, Pflegestützpunkt und Hauptwegeführung angrenzend.

Brandschutz

In den Bestandsplänen wurde die Wand zwischen Küche und Pflegestützpunkt als Brandwand ausgewiesen. Die Wand wurde offensichtlich in Stahlbeton ausgeführt. Jedoch ist auch die Wand hinter der Küche als zweischalige Wand (eine davon offensichtlich in Stahlbeton) ausgeführt, da es sich hier um die Gebäudefuge zwischen Alt- und Neubau handelt.

Denkbar wäre bei einer Öffnung der Küche in Richtung Pflegestützpunkt die Ausführung der zweischaligen Wand als Brandwand und des Küchen-Fensters in F90-Standard um einen seitlichen Brandüberschlag zu verhindern.



Brandwand: blau – bestehender Verlauf Brandwand (mit nachträglicher Öffnung), hellroter Pfeil: Gefahr von Brandüberschlag (Lsg: G60-Verglasung), grün: neuer Brandwandverlauf

KONZEPTVORSCHLAG FÜR EIN WOHNSTÜBCHEN

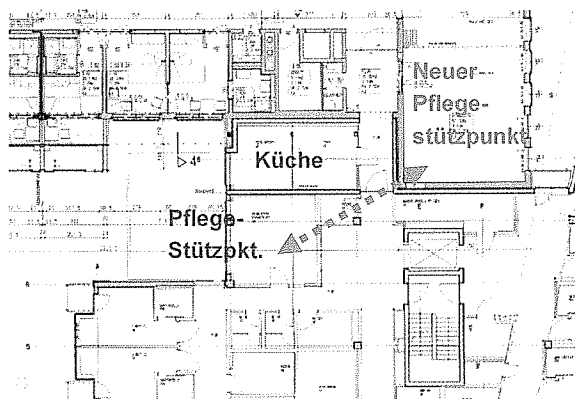
WOHNBEREICH A

Konzeptvorschlag

Die Lage der „aktiven Zone“ ist im Alltag erprobt und soll an gleicher Stelle erhalten bleiben.

Pflegestützpunkt verlegen

Der Pflegestützpunkt wird verlegt in den schräg gegenüberliegenden Mehrzweckraum.



Verlegung des Pflegestützpunktes in den schräg gegenüberliegenden Mehrzweckraum.

Wohn- Ess- und Küchenraum

Der frei gewordene Raum des nun ehemaligen Pflegestützpunktes wird als Wohn- und Esszimmer zum Flur hin vergrößert.

Die Raumschließungswände bilden F90- Glaselemente, die eine Beobachtung der „Aktiven Zone“ weiterhin zulassen.

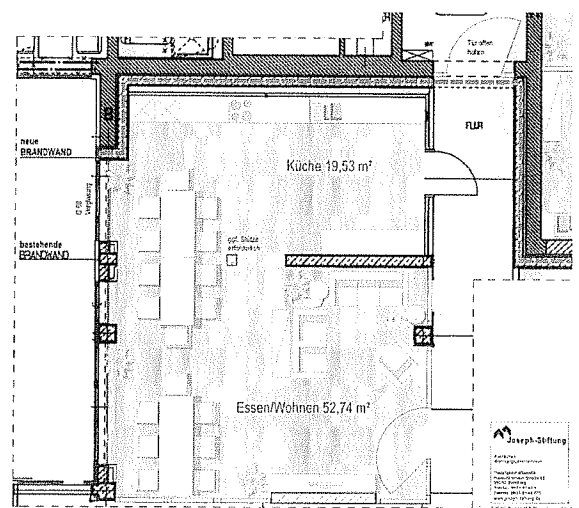
Im Bereich vor dem gegenüberliegenden WC bietet eine opake Wandscheibe Blickschutz und Stellfläche für ein Sideboard mit Fernseher.

Die Tür zum Flur wird durch elektrische Offenhalter stets im geöffneten Zustand gehalten, im Brandfall schließen die Türen selbständig.

Die angrenzende Küche kann zum neu entstandenen Wohn- und Essraum geöffnet werden: eine Wohnküche mit Einblick in die Aktivitäten der Küche entsteht.

In der weiteren Ausarbeitung wird untersucht, ob der Sitzbereich (wohnen) zu Lasten des Essbereiches vergrößert werden sollte, indem dieser eher zum Nachmittags-Kaffee als zu den Hauptmahlzeiten genutzt wird.

Der zusätzlich vorhandene Essraum am Ende des Etagenflures bleibt aber weiterhin bestehen. Ein Rückzug in verschiedene Gemeinschaftsräume (z.B. bei Besuch oder in Teilgruppen) bleibt bestehen.



Wohn- Ess- und Küchenraum durch die Zusammenlegung von ehem. Pflegestützpunkt, Flurbereich und bestehender Küche

Beleuchtung

Gutes Licht ist ebenso wichtig wie gute Luft. Daher wird in diesem neuen All-Raum die Beleuchtung überarbeitet: differenzierte Lichtszenarien und Lichtinseln entstehen. Die Atmosphäre wird wärmer und gastlicher. Pflanzen werden in das Konzept eingebunden.

FLÄCHEN UND KOSTEN

WOHNBEREICH A

Flächen Wohnen und Essen

Der Aufenthaltsraum am westlichen Flurende bleibt bestehen, ebenso wie das gemeinschaftliche Esszimmer am östlichen Flurende.

Nach Umsetzung der Umstrukturierung werden durch die Nutzung des ehem. Pflegestützpunktes folgende Flächen zusätzlich generiert:

- . Küche: vorher – 27,30 m² nachher – 19,50 m²
- . Wohnbereich: vorher – 0 m² nachher – 52,74 m²

Der neue Wohnbereich setzt sich zusammen aus:

- . Teilflächen der Küche, durch Abbruch der Brandwand
- . Abstellraum: ca. 3,5 m²
- . Flurbereich: ca. 8,0 m²
- . Pflegestützpkt: ca. 26,6 m²

Die Flächenaufteilung kann durch Veränderungen bei der Möblierung oder Abbruch der Brandwand beeinflusst werden.

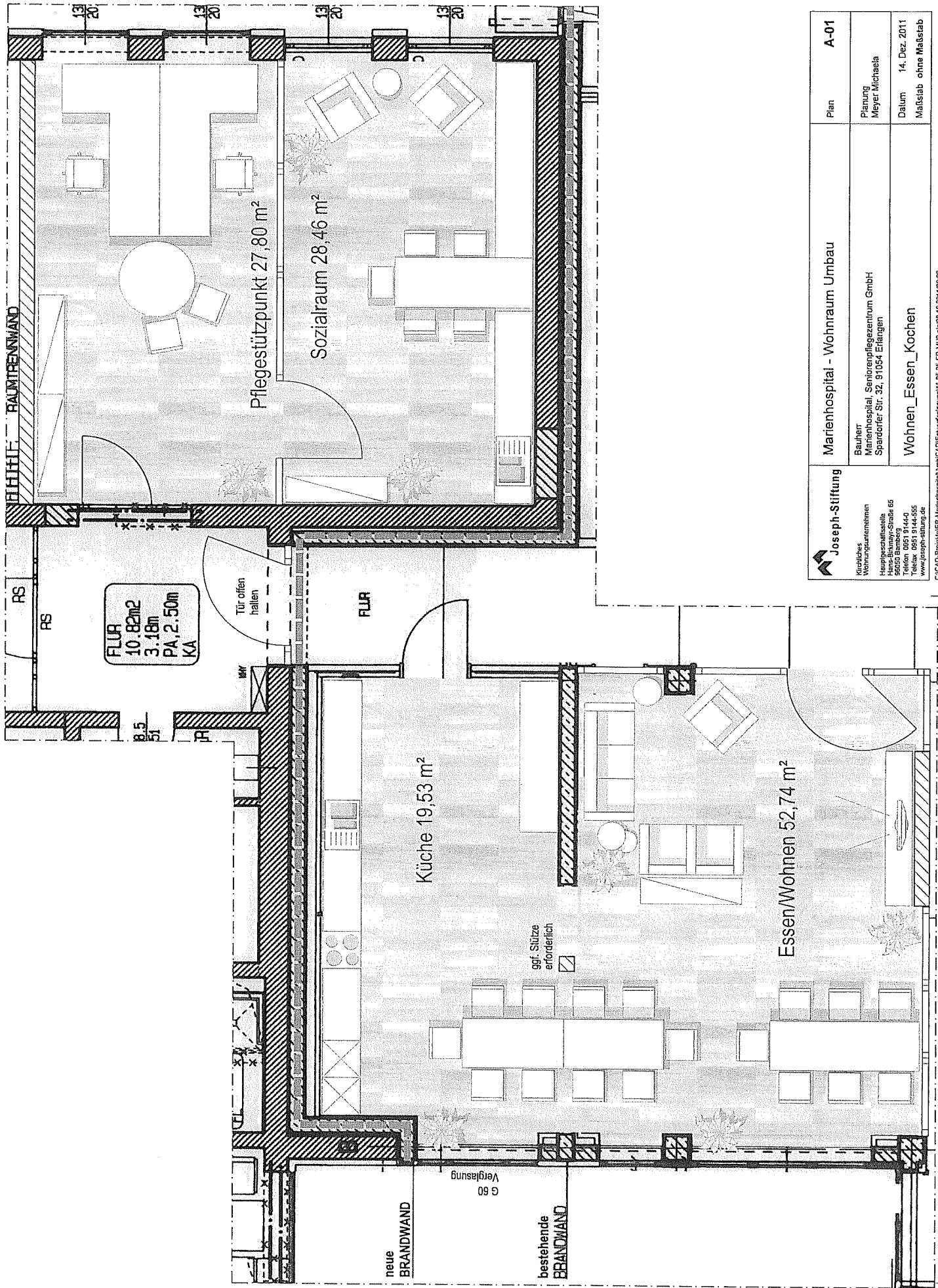
Kosten

Zur Umgestaltung des Pflegestützpunktes zum Wohn-/Essbereich mit angrenzender Küche sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- . Mauerabbruch: Küche und Abstellraum
- . Estrich ergänzen, Bodenbelag neu
- . F90-Verglasung ersetzen und erweitern
- . teilweise neue Wände
- . abgehängte Decken erneuern
- . Wand- und Deckenanstriche
- . Möblierung

Diese Arbeiten werden mit Kosten in Höhe von ca. 90.000 € geschätzt (brutto, ohne Nebenkosten in Höhe von ca. 25%).

Weiterhin erforderliche Arbeiten sind notwendig für den Umzug des Pflegestützpunktes. Die Kosten werden in Höhe von ca. 19.000 € geschätzt (brutto, ohne Nebenkosten in Höhe von ca. 25%).



Joseph-Stiftung Kirchliches Wohnungsunternehmen Hauptgeschäftsstelle Marienhospital, Spardorfer Str. 32, 91054 Erlangen 91054 Bamberg Telefon 0931 9144-0 Telefax 0931 9144-555 www.joseph-stiftung.de	Marienhospital – Wohnraum Umbau	Plan A-01
Bauherr: Marienhospital, Seniorenpflegezentrum GmbH Spardorfer Str. 32, 91054 Erlangen	Planung Meyer Michaela	Datum 14. Dez. 2011 Maßstab ohne Maßstab

C:\CAD-Projekte\ER-Marienhospital\ArchCAD\DWG\Planung\11_05-25-ER-MH2_pjn20_12.2011\08_02

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/504/SGJ - 2122

Verantwortliche/r:
Frau Gisela Strobl

Vorlagennummer:
50/084/2012

Berufungen in den neuen Seniorenbeirat 2012 - 2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	27.06.2012	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	27.06.2012	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.06.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. V, Fraktionen, Wohlfahrtsverbände, Träger von Pflegeeinrichtungen, Altenclubs und sonstige soziale Gruppierungen

I. Antrag

Es wird begutachtet bzw. beschlossen, die in der beiliegenden Auflistung genannten Persönlichkeiten für die mit der Konstituierenden Sitzung am 24.09.2012 beginnende neue Amtszeit 2012 - 2015 in den Seniorenbeirat zu berufen.

II. Begründung

Die dreijährige Amtszeit des derzeitigen Seniorenbeirates endet im September 2012. Die Konstituierende Sitzung zum Auftakt der Amtszeit des neuen Seniorenbeirates ist für den 24. September 2012 vorgesehen. Entsprechend der bestehenden Satzung gilt auch für den künftigen Seniorenbeirat folgende Sitzverteilung:

- Fraktionen (CSU, SPD, FDP, GL, ÖDP/FWG, Erli) 6 Sitze
- Wohlfahrtsverbände (AWO, Caritas, Diakonie, BRK, Paritätischer Wohlfahrtsverband, VDK) 6 Sitze
- Ärztlicher Kreisverband 1 Sitz
- Pflegeheime 2 Sitze
- Seniorenwohnungen 1 Sitz
- Seniorenclubs 2 Sitze
- Siemenspensionäre 1 Sitz
- Seniorenbüro 1 Sitz
- Ausländer- u. Integrationsbeirat 1 Sitz
- In der Altenarbeit erfahrene Persönlichkeiten 3 Sitze

Die o.g Gremien, Verbände und Personengruppen wurden von der Verwaltung rechtzeitig zur Benennung von Vorschlägen für die Entsendung von Mitgliedern, bzw. Stellvertretern für den neuen Seniorenbeirat aufgefordert.

Die eingereichten Vorschläge sind in der beiliegenden Namensliste aufgeführt.

Es wird gebeten, die in der Liste aufgeführten Persönlichkeiten für die Berufung als Mitglieder bzw. Stellvertreter in den neuen Seniorenbeirat der Stadt Erlangen zu berufen.

Anlagen: Verzeichnis Seniorenbeirat

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Vertreter/innen der Einrichtungen, Verbände, Kirchen, Organisationen, Altenclubs, Parteien	Mitglied (M)	Vertreter/in (V)
Stadtratsfraktionen (6)		
CSU-Fraktion Stadträtin	Egelseer-Thurek Rosi	Dr. Hubmann Max
SPD-Fraktion Stadträtin	Steege Helga	Niclas Gisela
F.D.P-Fraktion Stadtrat	Dr. Zeus Jürgen	Dr. Preuß Elisabeth
Fraktion Grüne Liste Stadträtin	Seuberling Wencke	Wening Helmut
ÖDP/FWG-Fraktion Stadträtin	Helm Jutta	Wirth-Hücking Anette
Erlanger Linke Fraktion Stadtrat	Heinze Frank	Wangerin Eckart
Gesundheitsförderung (1)		
Ärztlicher Kreisverband	Dr. Lötterle Ingeborg	Dr. Zeller Werner
Wohnen, Betreuung, Altenpflege (3)		
AWO-Sozialzentrum (Rotation jährlich)	Anneliese Gerstner	Günther Pappert
Pflegezentrum St. Elisabeth (Rotation jährlich)	Prof. Dr. Friedrich Franke	Bleibt unbesetzt
Seniorenwohnungen	Bleibt unbesetzt	Bleibt unbesetzt
Altenclubs und Seniorenorganisatio- nen (3)		
Seniorenclubs	Barthelmes Helmuth	Schwerdtner Frieda
Seniorenclubs	Reidelshöfer Agnes	Schwerdtner Frieda
Siemens-Pensionärgemeinschaft	Kleiner Ludwig	Lintner Gerd
Wohlfahrtsverbände und Sozialverbän- de (6)		
Arbeiterwohlfahrt	Reinke Hella	Bierlein Sabine
Bayerisches Rotes Kreuz	Ulonska Beate	Ganzmann Jürgen
Caritas	Reil Peter	Seifert Adelheid
Diakonie Erlangen Pflege gGmbH	Bucher Claudia	Inge Schwager
Paritätischer Wohlfahrtsverband	Grille Barbara	Radtke Dinah
VdK	Wittwer Kunibert	Paulus Elisabeth
Bereich Innovative Formen der Seniorenarbeit (1)		
Seniorenbüro	Schultheiss Gerhard	Höscheler Hans
Ausländische Mitbürger/innen (1)		
	Vittinghoff Marianne	Christl Liliana
In der Altenarbeit erfahrene Persön- lichkeiten oder sonstige Verbände (3)		
	Ross Walter	---
Ev. Bildungswerk Erlangen	Plößel Ursula	Bleibt unbesetzt
Seniorengruppe IG-Metall	Schäfer Helmut	Popp Gerlinde
Seniorenbüro Erlangen Seniorennetz	Blank Herbert	Hedayati Hedayat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/081/2012

"Selbständig und selbstbestimmt bis ins hohe Alter leben"

hier: SPD-Fraktionsantrag Nr. 25/2012 vom 05.03.2012

"Selbstbestimmtes Wohnen im Alter als kommunales Ziel"

hier: gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 37/2012 vom 21.03.2012

von ödp, Grüne Liste, FDP, FWG

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	16.05.2012	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	16.05.2012	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Seniorenbeirat	21.05.2012	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Sozialbeirat	27.06.2012	Ö	Gutachten	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	27.06.2012	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 50 und Amt 61

I. Antrag

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Fraktionsanträge Nr. 25/2012 vom 5.3.2012 und Nr. 37/2012 vom 21.3.2012 sind damit bearbeitet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Runden Tisch selbstbestimmtes Wohnen im Alter in Erlangen“ für die 2. Jahreshälfte 2012 zu planen.

II. Begründung

Zum SPD-Fraktionsantrag Nr. 25/2012:

Von der Antragstellerin wird die Erarbeitung eines Konzeptes zur Förderung und Unterstützung von Selbständigkeit und Selbstbestimmung im Alter gefordert, sowie dessen schrittweise Umsetzung. Im ersten Schritt wird die Verwaltung dazu aufgefordert, sich über das sogenannte Bielefelder Modell zu informieren – dazu wird eine Informationsfahrt nach Bielefeld angeregt.

Im zweiten Schritt wird eine gemeinsam durch Stadtplanungsamt, Sozialamt, Gewobau und andere örtliche Bauträger zu erstellende Bestandsaufnahme des gesamten vorhandenen Wohnungsangebotes in allen Stadtteilen nach dem Kriterium der Barrierefreiheit gefordert, um Lücken im Angebot, bzw. Abhilfebedarf durch Neubau, Umbau oder Sanierung erkennen zu können.

Weiter sollte die gesamte Infrastruktur des Wohnumfeldes in allen Stadtteilen nach verschiedensten Kriterien analysiert werden (sichere Wegeverbindung, gute ÖPNV-Anbindung, gute Nahversorgung mit Einkaufsmöglichkeiten und mit medizinisch/pflegerischen Angeboten, gute Versorgung mit Freiflächen und Gemeinschaftseinrichtungen, Förderung von Nachbarschaftshilfe und Selbsthilfe in Stadtteilzentren, Erreichbarkeit von Seniorenbetreuerinnen und niederschweligen Beratungsangeboten für altersgerechtes Wohnen und Altersfragen allgemein).

Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme und der Infrastrukturanalysen aller Stadtteile sollte dann von der Verwaltung ein umfassendes, stadtteilbezogenes Konzept für selbstbestimmtes Wohnen im Alter für Erlangen erarbeitet werden.

Zum gemeinsamen Fraktionsantrag Nr. 37/2012 von ödp, Grüne Liste, FDP, FWG

Auch in diesem gemeinsamen Fraktionsantrag wird die Wichtigkeit des Themas „Selbstbestimmtes Wohnen im Alter“ hervorgehoben und der Wunsch der Seniorinnen und Senioren in Erlangen betont, solange wie möglich im eigenen, gewohnten Umfeld wohnen bleiben zu können. Dies habe sich auch aus einer kürzlich stattgefundenen Befragung als Ergebnis bestätigt. Auch hier wird auf das, für vorbildlich gehaltene Bielefelder Modell hingewiesen.

Es wird deshalb die Entwicklung eines Konzepts gefordert, das „... es den Betroffenen in Zukunft möglich machen kann, in ihrem eigenen Umfeld zu verbleiben“, bzw. „... dass jeder/jede selbst entscheiden können muss, wie er/sie seinen/ihren Lebensabend gestalten möchte“.

Zu diesem Zweck sollten Stadtplanungsamt, Sozialamt, die Erlanger Wohnungsbaugesellschaften sowie die Erlanger Sozialverbände in einem jährlichen Runden Tisch verbindliche Ziele festlegen und dem Stadtrat über die Umsetzung berichten. Arbeitsprogramme und Haushaltsmittelausstattung seien dementsprechend anzupassen.

Früherer CSU-Fraktionsantrag mit vergleichbarer Zielrichtung

Auch von der CSU-Fraktion lag bereits vor einiger Zeit ein Antrag mit vergleichbarer Zielrichtung vor (CSU-Fraktionsantrag Nr. 170/2009 vom 26.05.2009), der Gegenstand der Beratungen in der SGA-Sitzung vom 01.07.2009 war.

In diesem Antrag wurde zum Ausdruck gebracht, dass viele Bürgerinnen und Bürger den berechtigten Wunsch haben, auch im Alter und bei Pflegebedürftigkeit in ihrer Häuslichkeit wohnen bleiben zu können oder bei einem durch eine Körperbehinderung oder durch Pflegebedürftigkeit bedingtem Wohnungswechsel innerhalb ihres Stadtteils umziehen zu können.

Es wurde eine Überprüfung der Situation gefordert, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung des Prinzips der Pflegeversicherung „ambulant vor stationär“ auch stadtteilgerecht vorhanden sind. Dies sollte im Rahmen eines Runden Tisches in den Stadtteilen erfolgen. Es sollten weiterhin Bauträger gewonnen werden, die sich bedarfsgerecht in den Bereichen barrierefreie Wohnungen, Tagespflegeeinrichtungen, Wohngruppen und alternative Wohnformen für Seniorinnen und Senioren engagieren. Die Planungen der Stadtverwaltung für barrierefreies Bauen sollten dargestellt werden.

Zum sogenannten Bielefelder Modell

In beiden aktuellen Fraktionsanträgen wird Bezug genommen auf das sogenannte Bielefelder Modell als vermeintlich vorbildliche Lösung für die Problematik des selbstbestimmten Wohnens im Alter. Zur Information ist die Internetseite „Das Bielefelder Modell“ in der Anlage komplett abgedruckt.

Danach handelt es sich nicht um ein städtisches, sondern um ein Modell der BGW – der Bielefelder Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH. Der wesentliche Kern des Modells besteht darin, dass sich in den meisten Seniorenwohnanlagen der BGW eine Reihe von Sondereinrichtungen befinden: Wohncafé, Gästewohnung, Servicestützpunkt (genauer: Station eines ambulanten Pflegedienstes). Alle diese Sondereinrichtungen werden nicht von der BGW betrieben, sondern sind an einen örtlichen Wohlfahrtsverband zum Betrieb in Eigenregie vermietet. Dadurch ist für die Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen BGW-Altenwohnanlage einerseits die Möglichkeit zur Nutzung von Gemeinschaftsanlagen gegeben, andererseits ist im Bedarfsfall pflegerisch fachliche Unterstützung und Hilfe im Haus sofort verfügbar – für die aber nur im Fall der tatsächlichen Nutzung gezahlt werden muss. Über die Kosten und Benutzungsbedingungen von Wohncafé und Gästewohnung sind in der Veröffentlichung keine konkreten Angaben vorhanden.

Wie weit sind wir in Erlangen vom Bielefelder Modell weg?

Gemessen an den Maßstäben des als vorbildlich angesehenen Bielefelder Modells kommt dem in Erlangen wohl am ehesten die Seniorenwohnanlage Angerwinkel in der Hertleinstraße am nächsten, da in diesem Haus neben einem Veranstaltungsraum auch eine ambulante Krankenpflegestation angesiedelt ist. Einem vergleichbaren Konzept folgen auch die Seniorenwohnanlage der Baugenossenschaft des Verkehrspersonals an der Zeidelweide in Buckenhof (kurz hinter der Stadtgrenze) und – mit Abstrichen – auch die Seniorenwohnanlage der Gemeinde St. Sebald in der Südstadt (mit Abstrichen, weil sich dort zwar keine Sozialstation befindet, jedoch in unmittelbarer Nähe das Mehrgenerationenhaus mit seinen Angeboten).

Dagegen wird in Erlangen bereits seit 1962 das Konzept der städtischen Seniorenbetreuerinnen verfolgt. In Seniorenwohnanlagen ist jeweils ein Büro einer städtischen Seniorenbetreuerin eingerichtet, die ohne Kosten für die Bewohnerinnen und Bewohner als Ansprechpartnerin und Kontaktperson fungiert, die zur Unterstützung und Hilfe im Bedarfsfall zur Verfügung steht und die gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungsangebote organisiert, um Vereinsamung zu verhindern und Gemeinschaft zu fördern. Die Einrichtung der dezentralen städtischen Seniorenbetreuerinnen wird von den Bewohnern und Bewohnerinnen sehr geschätzt. Eine durch den Stadtrat bereits beschlossene Reduzierung dieses Angebots wieder deshalb vor einigen Jahren wieder rückgängig gemacht. Mittlerweile konnte die Anzahl der Seniorenbetreuerinnen in den einzelnen Stadtteilen sogar um weitere Zwei erweitert werden.

Offensichtlich wird dieses Konzept als positiv und sinnvoll angesehen; denn es kam bei allen Seniorenwohnanlagen zum Tragen, die von der Gewobau in den letzten Jahren geplant und gebaut wurden (Projekt Hertleinstraße, Projekt Pommernstraße in 2011 und Projekt Kurt-Schuhmacher-Straße mit Bezug Mitte 2012). In den neueren Wohnanlagen gibt es regelmäßig neben dem Büro auch einen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten und Veranstaltungen, der von den Bewohnern der Wohnanlage – aber auch von anderen Senioren und Seniorinnen aus der Nachbarschaft – kostenlos genutzt werden kann. Diese Einrichtung dürfte funktional dem Wohncafé im Bielefelder Modell entsprechen, bzw. sollte als mindestens gleichwertig anzusehen sein.

Eine Gästewohnung ist in keiner der Erlanger Seniorenwohnanlagen verfügbar – dies zu fordern wäre bei dem bekanntermaßen angespannten Wohnungsmarkt in Erlangen und dem hohen Mietniveau auch schwer zu vertreten.

Sicherlich ist das Erlanger Konzept der dezentralen Stationierung von Seniorenbetreuerinnen nicht unter allen Aspekten gleichwertig mit dem Bielefelder Modell – insbesondere im Hinblick auf die in Erlangen nur in Ausnahmefällen im Haus vorhandene ambulante Krankenpflegestation. Denn es mag für ältere Bewohnerinnen und Bewohner beruhigend sein, einen ambulanten Pflegedienst im Haus zu wissen. Andererseits wird es aber auch als Vorteil angesehen, einen ständigen Ansprechpartner, eine helfende Person für Unterstützungen im Bedarfsfall und ein ständiges Angebot für Gemeinschaftsveranstaltungen und Aktivitäten im Haus zu wissen. Eine nachträgliche, zusätzliche Integration einer ambulanten Krankenpflegestation in die Erlanger Seniorenwohnanlagen anzustreben, erscheint jedoch aus diversen Gründen nicht sinnvoll (Verlust von seniorengerechtem Wohnraum, Umbaumaßnahmen, Aufgabe der bisherigen Standorte der Pflegestationen usw.). Insofern sieht die Verwaltung das Erlanger Konzept der dezentralen Seniorenbetreuerinnen als ein ebenfalls wertvolles, aber eben teilweise anderes Betreuungsangebot an, das gegenüber dem Bielefelder Modell an mancher Stelle Nachteile – aber auch Vorteile aufweist.

Nach allem sieht es die Verwaltung deshalb als nicht erforderlich an, einen Besuch in Bielefeld zu organisieren. Das Bielefelder Modell ist auch ausreichend bekannt.

Weiteres Vorgehen

Es bleibt die Frage, mit welcher Strategie das möglichst lange, selbstbestimmte Wohnen im Alter in Erlangen in Zukunft am besten erleichtert werden kann. Ausgehend von den eingebrachten Fraktionsanträgen liegen verschiedene Konzepte auf dem Tisch:

- Der SPD-Fraktionsantrag setzt auf umfangreiche und aufwändige bauliche und infrastrukturelle Bestandsaufnahmen und Analysen, aus denen stadtteilbezogene Konzepte entwickelt werden sollten.
- Auch der gemeinsame Antrag von ödp, Grüne Liste, FDP, FWG fordert die Entwicklung eines Konzepts. Dieses soll von einem jährlichen Runden Tisch von Verwaltung, Baugesellschaften und Sozialverbänden entwickelt werden.
- Auch im früheren CSU-Fraktionsantrag vom 26.05.2009 wird die Einrichtung eines Runden Tisches bevorzugt, der jedoch stadtteilbezogen stattfinden sollte.

Ziel der Überlegungen muss es sein, auf welchem Weg und mit welchen Mitteln am ehesten für die immer zahlreicher werdenden Seniorinnen und Senioren in Erlangen die Bedingungen verbessert werden können, die ein möglichst langes Verbleiben im eigenen Haus, in der eigenen Wohnung, in den eigenen vier Wänden erlauben und wie die dazu erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Voraussetzungen möglichst günstig gestaltet werden können.

Dabei müssen u.a. auch die folgenden Ausgangsbedingungen berücksichtigt werden:

- Die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen liegen nur zum Teil in der Verantwortung des Sozialamtes (z. B. Beratung und finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Wohnraumanpassung, z. B. Bereitstellung von dezentralen Betreuungsangeboten durch Seniorenbetreuerinnen, z. B. Sicherung von ambulanten Pflegediensten oder Tagesbetreuungseinrichtungen durch finanzielle Zuschüsse der Stadt)
- die Herstellung der nötigen Infrastruktur in den einzelnen Stadtteilen (Verkehr, Einkaufsmöglichkeiten, Freiflächen, Stadtteilzentren usw.) ist im Regelfall das Ergebnis einer langfristigen Siedlungsentwicklung, die – trotz städtischer Planungshoheit – im Nachhinein nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden kann
- ein großer Teil der Bereitstellung von Infrastruktur liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs der Stadt (z. B. bei Verkehrsunternehmen, Bauträgern, Gewerbetreibenden, Wohlfahrtsverbänden usw.)
- die tatsächliche Durchführung von geeigneten, seniorenrechtlichen Maßnahmen zur Wohnraumanpassung liegt letztlich allein in der Verantwortung des jeweiligen Hauseigentümers, bzw. Bewohners. Eine frühzeitige, vorausschauende Wohnraumanpassung auf die Bedürfnisse des Alters wird erfahrungsgemäß von vielen Hauseigentümern möglichst lange aufgeschoben und erst dann ernsthaft überlegt, wenn der Bedarfsfall tatsächlich unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist
- eine umfangreiche und aufwändige Bestandsanalyse von Wohngebäuden und Infrastruktur in allen Stadtteilen würde lediglich dem Erkenntnisgewinn dienen, ohne dass sich die tatsächliche Situation älterer Menschen dadurch verbessern würde
- für eine tatsächliche Verbesserung der Situation ist es erfolgversprechender, bei den jeweils verantwortlichen Akteuren (z. B. Hauseigentümer, Bauträger, Wohlfahrtsverbände, Verkehrsbetriebe usw., aber auch innerhalb der Verwaltung) mehr Sensibilität zu wecken und darauf hinzuwirken, dass diese frühzeitig, vorsorglich und effizient die Möglichkeiten für ein selbständiges und selbstbestimmtes Wohnen im Alter verbessern.

Die Verwaltung beabsichtigt daher keine umfassende und aufwändige Bestandsaufnahme von Wohngebäuden und Infrastruktur in allen Stadtteilen durchzuführen. Eine solche Bestandsanalyse würde lange Zeit in Anspruch nehmen und einen hohen finanziellen und personellen Aufwand und

Einsatz erfordern, der bei der derzeitigen Ausstattung der Ämter 61 und 50 in keiner Weise vorhanden und leistbar ist.

Die Verwaltung hält es für sinnvoller, einen Runden Tisch mit möglichst vielen betroffenen Akteuren zu organisieren, um Sensibilität für das Thema zu schaffen und auf Verbesserungen hinzuwirken. Aber auch dieser Weg erfordert das Vorhandensein entsprechender finanzieller und personeller Kapazitäten, die in der derzeitigen Situation nicht gegeben sind.

Hinweis auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und die bisherigen Aktivitäten der Stadtverwaltung

Bereits Anfang der 90er-Jahre wurde in Gesprächen zwischen der Stadtverwaltung und der Gewobau die gemeinsam getragene Sichtweise herausgearbeitet, dass bei allen neuen Projekten im sozialen Wohnungsbau ein großer Anteil der Wohnungen schwellenfrei/barrierefrei geplant werden muss und zusätzlich einzelne Wohnungen rollstuhlgerecht gestaltet werden müssen. Gründliche Planungsarbeit hat hierbei die Arbeitsgruppe geleistet, die die Konzipierung des Neubaugebietes in Büchenbach begleitet hat. Damals entstand eine dreistellige Zahl von barrierefreien Wohnungen und einige rollstuhlgerechte Wohnungen.

Der Bestand an schwellenfreien, barrierefreien und rollstuhlgerechten Wohnungen wurde im Seniorenfachplan 2001 und im Behindertenhilfeplan 2003 dargestellt. Eine Aktualisierung des Bestandes nach Stadtteilen wurde von der Abteilung Wohnungswesen im Juli 2008 dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vorgelegt.

Durch das bayerische Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (BayBGG) wurde in die bayerische Bauordnung die Vorschrift eingefügt, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen. Durch die Novellierung des BayBGG zum 31.07.2008 wurde die Vorschrift erweitert, sodass jetzt in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein Drittel der Wohnungen nicht nur barrierefrei erreichbar sein muss, sondern der gesamte Nutzungsbereich der Wohnungen mit dem Rollstuhl zugänglich und barrierefrei nutzbar sein muss.

Die Vorschriften für den sozialen Wohnungsbau gehen über die Anforderungen des Baurechts noch hinaus. Nachdem bereits in den Wohnraumförderungsbestimmungen 2000 verankert war, dass bei geförderten Neubauvorhaben die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei umgesetzt werden müssen, ist diese Regelung mit den Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 noch deutlich verschärft worden: Inzwischen müssen mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnungen zu 100 % die Vorgaben der Barrierefreiheit erfüllen (zumindest müssen die baulichen Voraussetzungen für eine entsprechende nachträgliche Anpassung geschaffen werden). Sind rollstuhlgerechte Wohnungen geplant, sind die zusätzlichen Bauvorgaben und Bewegungsflächen nach der neuen DIN 18040, Teil 2, für Rollstuhlfahrer einzuhalten. Außerdem wird durch die Gewährung erhöhter Fördergelder verstärkt dem Wunsch nach besonderen Wohnformen (z.B. Wohngemeinschaften für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung) Rechnung getragen.

Durch die vorgenannten Regelungen ist sichergestellt, dass sich mit verstärktem Neubau das Angebot barrierefreien und behindertengerechten Wohnraums dauerhaft und spürbar verbessern wird.

Nachdem von 2002 bis 2006 keine Bauvorhaben im sozialen Wohnungsbau im Erlanger Stadtgebiet fertiggestellt worden waren, hat die Verwaltung die Zusammenarbeit mit möglichen Bauträgern intensiviert, um Interessenten für zukünftige Bauvorhaben zu gewinnen.

In der Zeit von 2007 bis 2009 wurden so 156 zum überwiegenden Teil barrierefreie Wohnungen, darunter auch sieben Rollstuhlfahrerwohnungen, fertiggestellt. Mitte 2010 konnte dann die Seniorenwohnanlage an der Pommernstraße mit 47 Wohnungen (darunter 5 Rollstuhlfahrerwohnungen) eingeweiht und bezogen werden. Für August 2012 steht die Belegung der Kurt-Schumacher-Straße mit 59 Wohneinheiten (teilweise für Senioren und 6 Rollstuhlfahrerwohnungen) an. Voraussichtlich bis 2014 werden zusätzliche Förderwohnungen im Angerbereich und im Gebiet Elisabethstraße entstehen.

Bei allen Bauprojekten der Bauträger für geförderte Wohnungen in Erlangen findet eine Bedarfsbesprechung zwischen den Bauherren und der Stadt Erlangen (Abteilung Wohnungswesen, Sozialplanung, Seniorenamt) statt, um die erforderliche Anzahl der Rollstuhlwohnungen festzulegen.

Es gibt Kooperationen mit den Beratungs- und Betreuungseinrichtungen von behinderten oder pflegebedürftigen Menschen. Initiativen für neue Wohnformen wie Wohngemeinschaften für Senioren werden vom Seniorenamt im Einzelfall begleitet und die Verfahren moderiert.

Bei einem aktuellen Ausschreibungsverfahren für den Verkauf eines Grundstücks für Geschloßwohnungsbau in Erlangen Büchenbach-West war die Erklärung der Bewerber, einen hohen Anteil an barrierefreien Wohnungen zu errichten, ein wesentliches Auswahlkriterium.

Die Nachfrage nach seniorengerechtem Wohnraum konzentriert sich vorrangig auf innenstadtnahe Wohnlagen. Bei der Wohnungsvermittlung der Stadt Erlangen sind aktuell 185 Seniorenhaushalte vorgemerkt, die nach einer geeigneten Wohnung in Innenstadt Nähe suchen.

Das Problem der fehlenden Barrierefreiheit stellt sich hauptsächlich in Altbauten und gewachsenen Stadtquartieren. Da hier nur in begrenztem Umfang Neubau betrieben werden kann, ist die Stadt Erlangen bemüht, den verschiedenartigen Lebenslagen und Veränderungsnotwendigkeiten der Wohnsituation durch Prüfung eines barrierefreien Umbaus (mit technischer und finanzieller Unterstützung) durch die individuelle Wohnberatung, die Fördermöglichkeiten eines barrierefreien Umbaus, die Umzugsangebote der öffentlichen Wohnbauträger und der Abteilung Wohnungswesen sowie durch eine individuelle Beratung der Pflegesituation der Pflege- und Behindertenberatung zu begegnen. Insbesondere mit der städtischen Förderung von behindertengerechten Umbaumaßnahmen, die die vorhandenen staatlichen Angebote ergänzt und über die Angebote anderer Kommunen hinausgeht, leistet die Stadt Erlangen einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung angemessenen Wohnraums für Hilfebedürftige in allen Stadtteilen.

Anlagen: Das Bielefelder Modell
SPD-Fraktionsantrag Nr. 25/2012 vom 05.03.2012
Fraktionsantrag Nr. 37/2012 vom 21.03.2012 von ödp, Grüne Liste, FDP, FWG

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 16.05.2012

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 16.05.2012

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Seniorenbeirat am 21.05.2012

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Fraktionsanträge Nr. 25/2012 vom 5.3.2012 und Nr. 37/2012 vom 21.3.2012 sind damit bearbeitet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen „Runden Tisch selbstbestimmtes Wohnen im Alter in Erlangen“ für die 2. Jahreshälfte 2012 zu planen.

mit 12 gegen 9 Stimmen

gez. Steeger
Vorsitzende/r

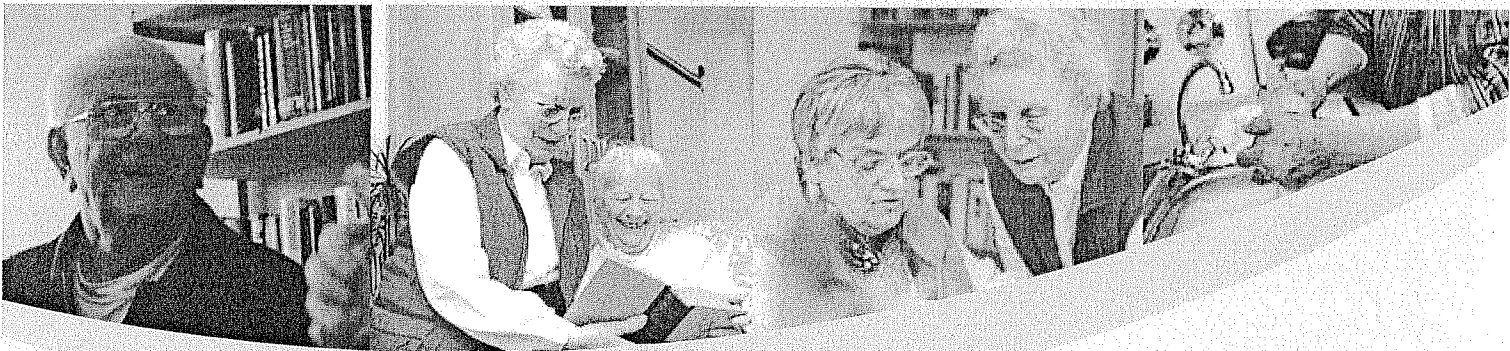
gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Selbstbestimmt Wohnen mit Versorgungssicherheit

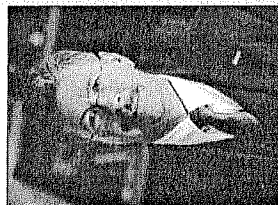


»Das Bielefelder Modell«



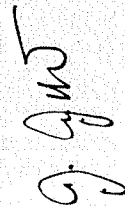
BGW *Raum für die Zukunft*

Sehr geehrte Damen und Herren,



alle reden vom demographischen Wandel. Tatsächlich werden die Menschen immer älter. Bereits heute ist mehr als ein Viertel der Bielefelder über 60 Jahre alt, etwa 5 Prozent sind 80 Jahre und älter. Auch in den kommenden Jahren wird der Anteil betagter Menschen weiter steigen. Diese Entwicklung treibt vielen die Sorgenfalten auf die Stirn. Aber warum eigentlich? Die BCW betrachtet den demographischen Wandel nicht als Problem, sondern als Herausforderung und Chance. Wir sehen es als unsere Verantwortung an, dem Wunsch vieler älterer Menschen Rechnung zu tragen – dem Wunsch, auch bei steigender Hilfebedürftigkeit in der eigenen Wohnung leben und nur bei Bedarf Betreuungslösungen in Anspruch nehmen zu können. Daher hat die BCW ein richtungsweisendes Konzept zum selbstbestimmten Wohnen im Alter entwickelt, das bundesweit einmalig ist und als „Bielefelder Modell“ große Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat. In unseren Seniorenwohnanlagen an der Dahlemer Straße, Jöllenbecker Straße, Heinrichstraße, Vennhofallee, Westerfeldstraße und Eickumer Straße stehen älteren Menschen komfortable, moderne

Wohnungen zur Verfügung. Außerdem haben wir durch geringe Umbaumaßnahmen in unserem Bestand etliche weitere seniorengerechte Wohnungen geschaffen. Das Besondere daran: Zwar können unsere Mieterinnen und Mieter auf die Hilfs- und Betreuungsangebote eines rund um die Uhr besetzten Servicestützpunktes im Haus zurückgreifen, müssen aber nur im tatsächlichen Bedarfsfall dafür zahlen. Die sonst übliche Betreuungspauschale gibt es bei uns nicht. Weitere Seniorenwohnanlagen mit Versorgungssicherheit sind zurzeit in Planung, denn bis zum Jahr 2012 will die BGW in allen Bielefelder Stadtteilen mit diesem Angebot vertreten sein. Wir setzen auf das „Bielefelder Modell“, vertreten aber gleichzeitig die Ansicht, dass es nicht nur eine richtige Lösung für das Wohnen im Alter gibt. Deshalb begrüßen wir es, dass Senioren in Bielefeld unter ganz verschiedenartigen Wohnangeboten wählen können. Denn jeder sollte für sich selbst entscheiden, wie er den Herbst seines Lebens verbringen möchte.



Ihr Norbert Müller
Geschäftsführer der BGW

Inhalt

	Seiten
Einleitung.....	3
Entwicklung des Seniorenwohnens bei der BGW.....	4 – 5
„Das Bielefelder Modell“: Selbstbestimmtes Wohnen mit Versorgungssicherheit ohne Betreuungspauschale.....	6 – 7
Übersicht aller Projekte nach dem „Bielefelder Modell“ ...	8 – 11
Projektbeispiel Heinrichstraße.....	12 – 13
Eckpunkte der Kooperation.....	14 – 15
Zusammenfassung.....	16
Auszeichnungen für das „Bielefelder Modell“	17
Anhang / Projekt-Kontakt-Adressen	18 – 19
Wir über uns	20

Einleitung



„Wir werden weniger, älter und bunter“ – dieser Satz wird immer wieder gern zitiert. Der Anteil betagter Menschen steigt weiter, Seniorinnen und Senioren entwickeln sich zu einer dominierenden Gruppe in unserer Gesellschaft. Aufgrund des demographischen Wandels gewinnt das Thema Wohnen im Alter zunehmend an Bedeutung. Die Nachfrage nach Angeboten des selbstbestimmten Wohnens im Alter, auch im Fall der Pflegebedürftigkeit, nimmt zu – eine Tendenz, die im künftigen Wohnungsbau und in der Entwicklung von Quartieren stark berücksichtigt werden muss.

Es ist der berechtigte Wunsch vieler Menschen, auch bei steigender Hilfebedürftigkeit in der eigenen Wohnung leben und bei Bedarf Betreuungseleistungen in Anspruch nehmen zu können. Sie wünschen sich vor allem Unterstützung im Alltagsleben und / oder Hilfe im Pflegefall, eine Versorgungssicherheit in ihrer Wohnung bzw. ein Wohnangebot im selben Quartier bis zu ihrem Lebensende. Immer weniger nachgefragt wird hingegen die Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen, da diese oftmals mit dem Verlust der Selbstbestimmtheit in Verbindung gebracht wird.

Viele Menschen denken darüber nach, wie sie im Alter leben möchten, und machen sich Sorgen, später einmal ein Pflegefall zu werden. Sie haben das Bedürfnis, auch die dritte Lebensphase so weit wie möglich nach ihren eigenen Vorstellungen gestalten zu können, wollen dabei aber die Gewissheit haben, im Fall der Pflegebedürftigkeit rundum gut versorgt zu werden – und zwar auch dann, wenn keine familiären Pflegekräfte vorhanden sind und professionelles Personal nicht bezahlt werden kann.

Darüber hinaus werden die sozialen Qualitäten des Wohnens im Alter immer wichtiger. Dazu gehören Kontakt, Geselligkeit und Kommunikation ebenso wie Angebote der Freizeitgestaltung. Gewünscht wird ein Leben in der Gemeinschaft und in einer guten Nachbarschaft, das soziale Bindungen und Sicherheit im Alltag beinhaltet.

Um all diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, hat die BCW (Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH) gemeinsam mit dem Verein Freie Altenhilfe Alt und Jung e.V. und unter Einbeziehung der Stadt Bielefeld ein richtungsweisendes Konzept entwickelt, das unter dem Namen „Bielefelder Modell“ bundesweit große Beachtung findet.

Entwicklung des Seniorenwohnens bei der BGW

Bereits vor der Entwicklung des „Bielefelder Modells“ hat die BGW zahlreiche Wohnangebote geschaffen, die speziell auf die Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren zugeschnitten sind. Sie erleichtern das Wohnen im Alter durch ihre bauliche und technische Ausstattung sowie durch die Gestaltung der Außenanlagen und des gesamten Wohnumfeldes.

Folgende Maßnahmen wurden bis zum Jahr 1995 realisiert:

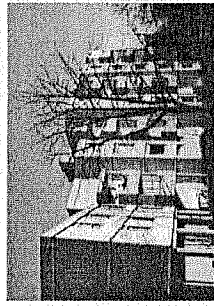
- 1967: 10 WE Graf-Bernadotte-Straße
- 1976: 12 WE Huchzemeierstraße
- 1976: 79 WE Rabenhof
- 1978: 76 WE Oldentrup
- 1981: 45 WE Carlmeyerstraße
- 1984: 59 WE Lohmannshof
- 1985: 18 WE Citynahes Wohnen
- 1988: Wohngruppe Angelstraße
- 1992: Wohngruppe Lipper Hellweg
- 1994: Wohngruppe Helene-Weigel-Straße
- 1994: 48 WE Bleichstraße
- 1995: Wohngruppe Am Vollbruch

Mitte der 90er Jahre kamen bei der BGW erste Überlegungen auf, die bereits bestehenden Angebote für ältere Menschen durch ein weiteres Konzept zu ergänzen. Es hatte sich gezeigt, dass Senioren in zunehmendem Maße nicht nur eine Wohnung mit altengerechten technischen Standards nutzen möchten, sondern auch Serviceangebote und eine Versorgungssicherheit bei Hilfebedürftigkeit in Anspruch nehmen sowie soziale Kontakte pflegen wollen. Eine Versorgungssicherheit war jedoch bislang stets mit Pauschalen verbunden, die gezahlt werden mussten, auch wenn die Betreuungsleistungen noch gar nicht benötigt wurden. Dies wurde verständlicherweise von vielen älteren Menschen als ungerecht empfunden. Die BGW suchte daher nach einer Lösung, die seniorengerechten Wohnraum zum selbstbestimmten Wohnen und gleichzeitige Versorgungssicherheit rund um die Uhr umfasst, ohne dass hierfür eine Betreuungspauschale anfällt.

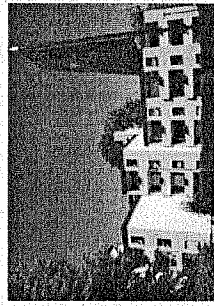
Aus diesen Überlegungen entwickelte sie gemeinsam mit dem Verein Freie Altenhilfe Alt und Jung e.V. das bundesweit beachtete „Bielefelder Modell“, das erstmals im Jahr 1996 in einer Seniorenwohnanlage an der Dahlemer Straße umgesetzt wurde und sich seitdem hervorragend bewährt hat. Die hohe Zufriedenheit der Bewohner sowie die Akzeptanz und das Interesse in der Öffentlichkeit bestätigen den Bedarf an einer derartigen innovativen Wohnform.



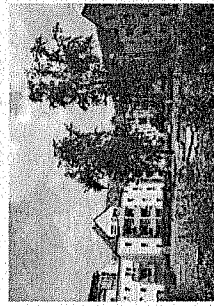
Graf-Bernadotte-Straße



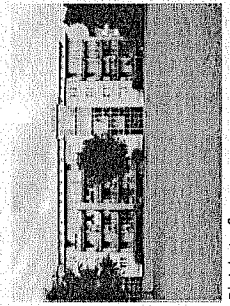
Rabenhof



Carlmeyerstraße



Citynahes Wohnen



Bleichstraße

„Das Bielefelder Modell“: Selbstbestimmtes Wohnen mit Versorgungssicherheit ohne Betreuungspauschale



Grundlage für die Entwicklung des Konzeptes eines selbstbestimmten Wohnens mit Versorgungssicherheit und ohne Betreuungspauschale waren drei allgemeingültige Aussagen:

- Ältere Menschen haben grundsätzlich keine anderen Wohnbedürfnisse als jüngere
- Ältere Menschen verbringen bis zu 85 Prozent ihrer Zeit in ihrer Wohnung, daraus folgt: Alltag im Alter bedeutet vor allem Wohnalltag
- Die Anforderungen an Wohnqualität, bauliche Gestaltung und technische Ausstattung sind gestiegen

Aufbauend auf diesen Aussagen formulierte die BGW die Voraussetzungen ihrer Seniorenwohnanlagen.

Sie sollen:

- den Mietern auch bei steigender Hilfebedürftigkeit das Wohnen in modernen und komfortablen eigenen Wohnungen im vertrauten Umfeld ermöglichen
- integratives Wohnen in den Projekten und im Umfeld möglich machen – für ältere Menschen, für Behinderte, für Menschen mit geringem und hohem Hilfebedarf sowie für Demenzerkrankte
- 24-stündige Versorgungssicherheit für die Mieterinnen und Mieter und das Wohnumfeld garantieren, ohne dass eine Betreuungspauschale anfällt

- die Möglichkeiten der Prävention durch eine frühzeitige Unterstützung verbessern, indem die Selbsthilfefähigkeiten der pflegebedürftigen Menschen und ihres Umfeldes gestärkt werden

Kompetente Kooperationspartner

Da sich die BGW bewusst auf ihr eigentliches Kerngeschäft, die Immobilienwirtschaft, konzentriert, geht sie Kooperationen mit Dienstleistern aus dem Bereich der ambulanten Pflege ein, mit denen sie eng und vertrauensvoll zusammenarbeitet. Bei den Neubauvorhaben wird der Pflegedienst bereits in die Planung miteinbezogen. Die Kooperationspartner sind in den Seniorenwohnanlagen mit einem Servicestützpunkt vertreten, der rund um die Uhr besetzt ist. Der ambulante Pflegedienst bietet seine Betreuung und Pflege bedarfsgerecht an. Erst wenn die Hilfsangebote tatsächlich von den Mieterinnen und Mietern in Anspruch genommen werden, fallen Kosten an. Eine Betreuungspauschale mit entsprechendem Betreuungsvertrag besteht nicht. Die Mieterinnen und Mieter haben im Bedarfsfall die Möglichkeit, sich entweder für den im Haus präsenten Pflegedienst oder für einen anderen Anbieter zu entscheiden. Selbstverständlich können sie sich auch ganz oder teilweise von Angehörigen oder Nachbarn betreuen lassen.

In jeder Seniorenwohnanlage nach dem „Bielefelder Modell“ werden auch Wohnungen an Menschen mit Hilfebedarf vermietet. Dabei räumt die

BGW dem jeweiligen Kooperationspartner ein Vorschlagsrecht ein. Durch die Betreuung der hilfebedürftigen Menschen kann der Kooperationspartner die Versorgungssicherheit rund um die Uhr sicherstellen und finanzieren. Die Wahlfreiheit der Mieter hinsichtlich der Pflegeleistungen bleibt weiterhin bestehen. Die ständige Präsenz des ambulanten Pflegedienstes garantiert zudem eine Versorgungssicherheit für das gesamte Wohnumfeld in einem Umkreis von etwa 500 Metern und führt damit zu einer noch besseren Auslastung des Dienstleisters.

Gemeinschaftsleben

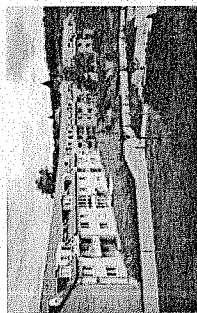
Den Mittelpunkt der Seniorenwohnanlagen bildet ein großzügiges Wohncafé, in dem sich alle Mieterinnen und Mieter sowie die Bewohner des Umfeldes treffen können und in dem eine Vielzahl von Veranstaltungen stattfinden. Hier befindet sich auch die offen gestaltete Küche, in der alle Mahlzeiten durch die Mieter organisiert werden. Jeder Mieter des Hauses und jeder Bewohner der Nachbarschaft kann nach eigenem Wunsch und gesundheitlichem Befinden am gemeinschaftlichen Leben teilnehmen.

Der ambulante Pflegedienst mietet von der BGW die Funktionsräume (z. B. Nachtbreitschaftsraum, Hilfsmitteldepot, Beratungsraum, Pflegebad) sowie die Gästewohnungen, die auch zur Verhinderungspflege genutzt werden können, als Gewerbefläche an.

Ziel der BGW ist es, bis spätestens 2012 in allen Bielefelder Stadtteilen mit dem Angebot des „Bielefelder Modells“ vertreten zu sein. Dabei wird sie weiterhin mit unterschiedlichen Kooperationspartnern zusammenarbeiten, um den Wettbewerb zu beleben und eine möglichst große Dienstleistungsvielfalt anbieten zu können. Die Umsetzung des „Bielefelder Modells“ erfolgt nicht nur im Rahmen von Neubaumaßnahmen. Bei der Modernisierung ihres Bestandes überprüft die BGW, ob die Erdgeschosswohnungen barrierefrei umgestaltet werden können. Außerdem wird mindestens ein Gebäude im Zuge der Modernisierung so umgebaut, dass im Erdgeschoss Gemeinschaftsräume und ein Servicestützpunkt eingerichtet werden können und alle Wohnungen barrierefrei sind. Neben solchen Komplettumbauten besteht häufig die Möglichkeit, durch geringe bauliche Veränderungen im Bestand seniorengerechten Wohnraum zu schaffen.

Auch künftig wird die BGW sicher stellen, dass ältere oder behinderte Menschen dauerhaft und gut versorgt in der eigenen Wohnung leben können. Dazu realisiert sie das zukunftsweisende Modell des selbstbestimmten Wohnens mit Versorgungssicherheit flächendeckend in ihrem gesamten Bestand.

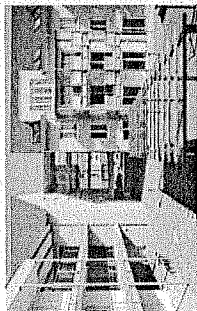
Übersicht aller Projekte nach dem „Bielefelder Modell“



Dahlemer Straße

Reizvoll wohnen in Dornberg

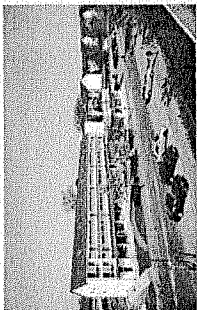
- Neubau
 - 55 barrierefreie Wohnungen
 - 2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
 - 40 – 60 m²
 - Wohncafé
 - Gästewohnung
 - Servicestützpunkt
 - Ruhiges Wohnen im Grünen
 - Stadtbahnhaltestelle, Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe
- Kooperationspartner: Alt und Jung e.V.



Heinrichstraße

Ruhig und citynah wohnen

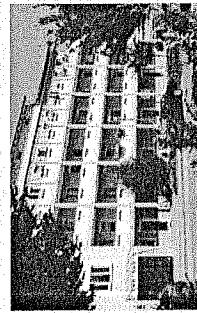
- Neubau
 - 42 barrierefreie Wohnungen
 - 2 und 3 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
 - 45 – 70 m²
 - Wohncafé
 - Gästewohnung
 - Servicestützpunkt
 - Zentrale, citynahe Lage
 - Gute Infrastruktur
- Kooperationspartner: Ev. Johanneswerk e.V.



Vennhofallee

Wohnen in Sennestadt

- Umbau im Bestand
 - 10 barrierefreie Wohnungen
 - 50 – 74 m²
 - 2 und 3 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
 - Wohncafé
 - Gästewohnung
 - Servicestützpunkt
 - Zentrale Lage mitten in Sennestadt
 - Gute Infrastruktur
- Kooperationspartner: Alt und Jung e.V.



Wohnpark Harrogate

Leben in der Wohngemeinschaft

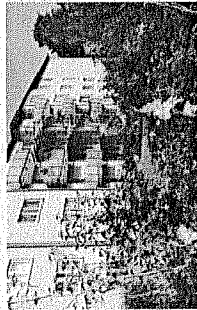
- Neubau
 - 200 m² große Wohnung für fünf pflegebedürftige und demenzzranke Menschen
 - Zimmer bis zu 20 m²
 - Gemeinschaftswohnzimmer
 - Wohnküche
- Kooperationspartner: Hauspflegeverein e.V.



Jöllender Straße

Zentrumsnah im Bielefelder Westen

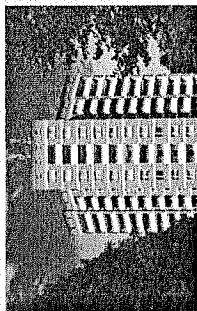
- Neubau
 - 27 barrierefreie Wohnungen
 - 2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
 - 47 – 58 m²
 - Wohncafé
 - Gästewohnung
 - Servicestützpunkt
 - Zentrale, citynahe Lage
 - Stadtbahnhaltestelle, Arztpraxen und Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe
- Kooperationspartner: Arbeiterwohlfahrt (AWO) e.V.



Bleichstraße

Citynahes Wohnen am Park

- Umsetzung im Bestand
 - 46 barrierefreie Wohnungen
 - 45 bis 57 m²
 - 4 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
 - Wohncafé
 - Servicestützpunkt
 - Zentrale, innerstädtische Lage
 - Gute Infrastruktur
- Kooperationspartner: Ev. Johanneswerk e.V.

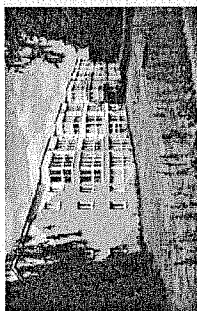


Hägerweg

Wohnen in Gellershagen

- Umsetzung im Bestand
- 60 barrierearme Wohnungen
- 38 bis 66 m²
- 1 und 2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
- Wohncafé
- Servicestützpunkt
- Zentrale Lage in Gellershagen
- Durchschnittliche Infrastruktur

Kooperationspartner: Alt und Jung e.V.

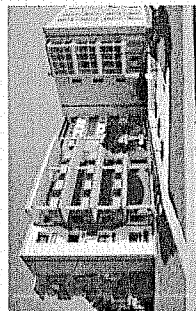


Westerfeldstraße

Wohnen in Schildesche

- Neubau
- 23 barrierefreie Wohnungen
- 47 bis 74 m²
- 2 und 3 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
- Wohncafé
- Gästewohnung
- Servicestützpunkt
- Gute Infrastruktur

Kooperationspartner: Ev. Johanneswerk e.V.



Dorfstraße/Schwagerstraße

Wohnen in Jöllenbeck

- Neubau
- 46 barrierefreie Wohnungen
- 47 bis 71 m²
- 2 und 3 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
- Wohncafé
- Gästewohnung
- Servicestützpunkt
- Zentrale Lage im Ortskern von Jöllenbeck
- Gute Infrastruktur

Kooperationspartner: Arbeiterwohlfahrt (AWO) e.V.

In Planung:

Wefelshof/Brake

- Neubau
- ca. 45 barrierefreie Wohnungen
- 2 und 3 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
- Wohncafé
- Gästewohnung
- Servicestützpunkt
- Zentrale Lage in Brake
- Gute Infrastruktur

Kooperationspartner: N.N.

Kammermühlenweg

- Neubau
- ca. 30 barrierefreie Wohnungen
- 47 bis 70 m²
- 2 und 3 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
- Wohncafé
- Gästewohnung
- Servicestützpunkt
- Zentrale Lage in Sicker
- Durchschnittliche Infrastruktur

Kooperationspartner: Alt und Jung e.V.

Brackwede

- Neubau
- Spezielles Angebot für Migranten
- ca. 12 barrierefreie Wohnungen
- 44 bis 55 m²
- 2 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
- Wohncafé
- Gästewohnung
- Servicestützpunkt
- Zentrale Lage in Brackwede
- Gute Infrastruktur

Kooperationspartner: Alt und Jung e.V.

Plaßstraße

- Neubau
- ca. 45 barrierefreie Wohnungen
- 47 bis 71 m²
- 2 und 3 Zimmer, Küche, Bad, Balkon
- Gästewohnung
- Servicestützpunkt
- Ruhige Lage in Schildesche
- Durchschnittliche Infrastruktur

Kooperationspartner: Alt und Jung e.V.

Projektbeispiel Heinrichstraße

Die Seniorenwohnanlage an der Heinrichstraße entstand 2004/2005 in unmittelbarer Zentrumsnähe auf dem Gelände eines ehemaligen Obst- und Gemüsegroßhandels. Die BGW errichtete hier in fünf Gebäuden insgesamt 42 Wohnungen mit Wohnflächen zwischen 45 und 70 Quadratmetern. Die Erschließung erfolgt über Laubengänge, die die Häuser barrierefrei auf allen Ebenen verbinden. Im Erdgeschoss befinden sich drei Gewerbeeinheiten mit zusätzlichen Dienstleistungsangeboten.

Kooperationspartner ist das Ev. Johanneswerk e.V., dem ein Vorschlagsrecht für die Vermietung von sechs Wohnungen eingeräumt wurde. Diese Wohnungen sind Menschen mit einem hohen Pflegebedarf vorbehalten, die rund um die Uhr von dem ambulanten Dienstleister betreut werden.

In den Funktionsräumen betreibt das Ev. Johanneswerk ein Stadtebüro mit Beratungs- und Serviceangeboten. Ein Wohncafé im Erdgeschoss, das von der BGW kostenlos bereitgestellt wird, dient den Bewohnern und Nachbarn als Treffpunkt. In der offenen gestalteten Küche, die sich ebenfalls im Wohncafé befindet, wird der Speiseplan gemeinsam von den Bewohnern und dem Hauswirtschaftsteam erstellt. Die Mahlzeiten werden täglich frisch zubereitet.

Zwei Gästewohnungen, die das Ev. Johanneswerk e.V. gemietet hat und bewirtschaftet, stehen für Angehörige zur Verfügung, die bei einem Besuch in der Seniorenwohnanlage übernachten wollen. Außerdem besteht hier eine vorübergehende Wohnmöglichkeit für Menschen mit Hilfe- oder Pflegebedarf.

Projekttyp:

Neubauprojekt mit 24-stündiger Versorgungssicherheit durch Kooperation mit einem ambulanten Betreuungsdienst

Eigentümer:

BGW (Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH)

Fertigstellung:

Mitte 2005, offizielle Einweihung durch NRW-Bauminister Oliver Wittke im Oktober 2005

Projektgröße:

Nutzfläche insgesamt: 2.827 m²
42 Mietwohnungen, davon je 21 öffentlich gefördert und freifinanziert.
Service- und Beratungsbüro
Zwei Gästewohnungen
ca. 120 m² Gewerbefläche

Gemeinschaftsräume:

Wohncafé für die Mieterinnen und Mieter sowie für das Wohnumfeld

Kooperationspartner:

Ev. Johanneswerk e. V. und frei wählbare ambulante Pflegedienste

Baukosten:

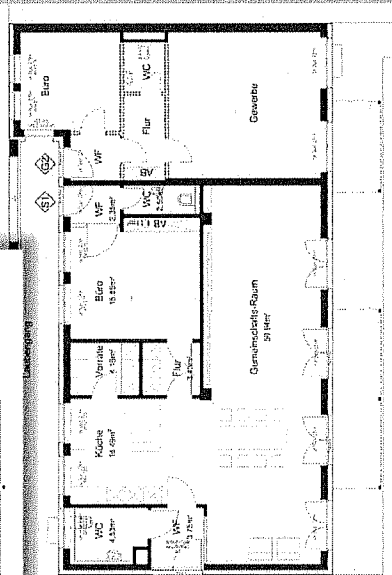
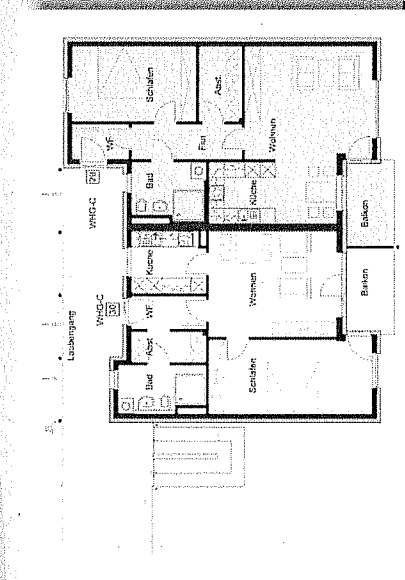
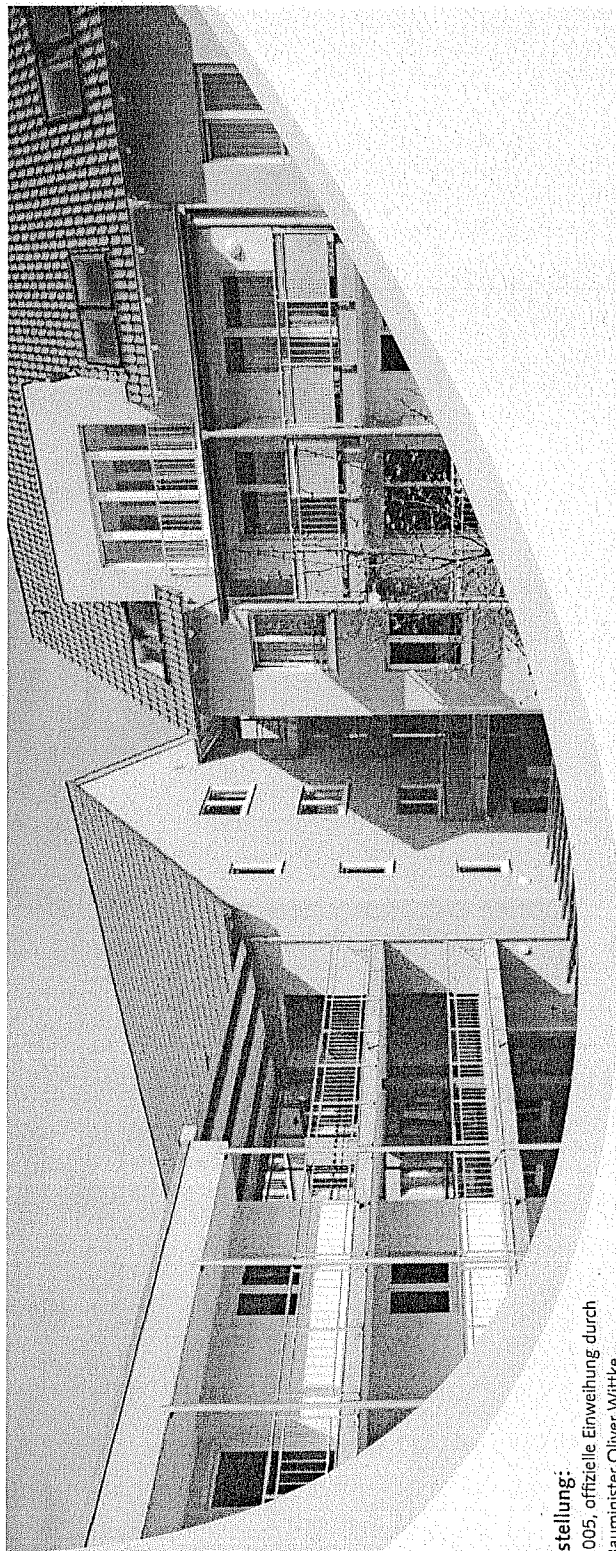
3,2 Millionen € (Kostengruppe 300, 400 nach DIN 276 inkl. Aufzüge und anderer Sonderbauteile), etwa 1.150 € je m² Wohn- und Gewerbefläche

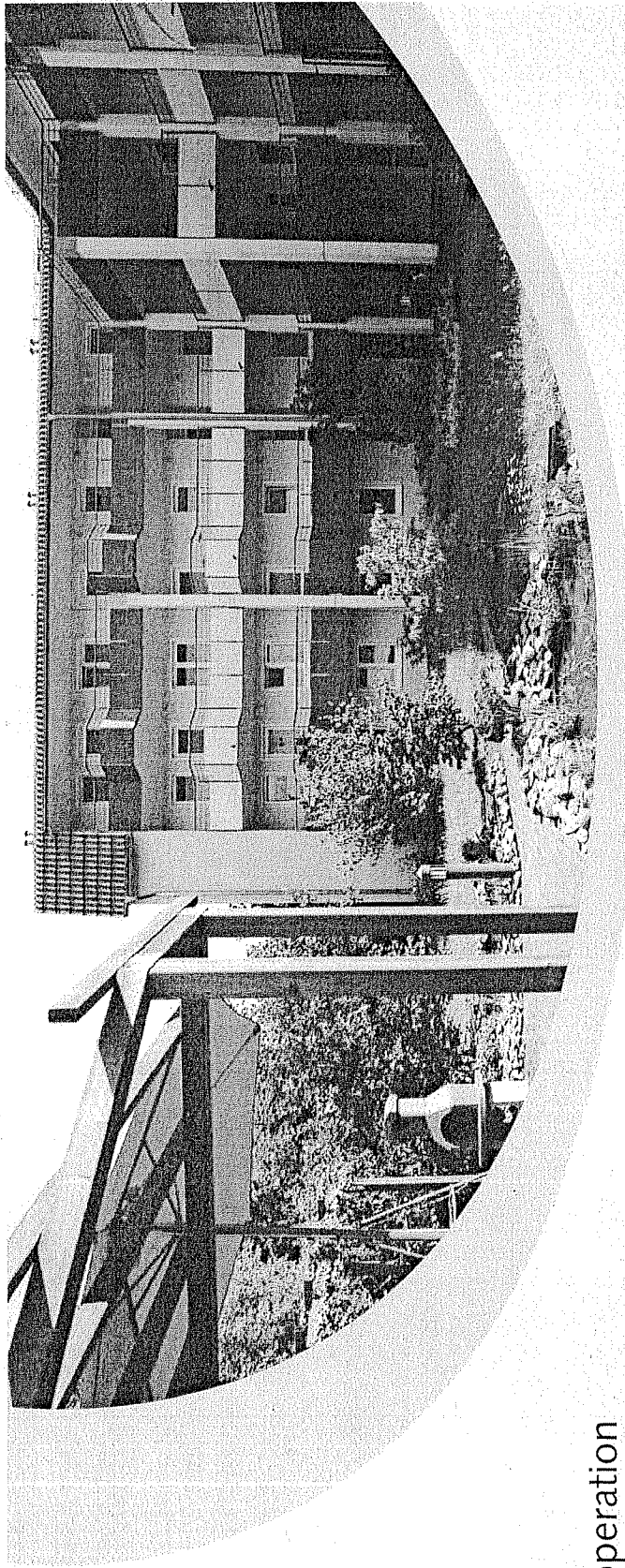
Mietkosten:

Kaltmiete: 4,05 €/m² (1. Förderweg), 8,50 €/m² (freifinanziert)

Pflegekosten:

Individuelle Abrechnung mit dem jeweiligen Pflegedienst





Eckpunkte der Kooperation

Bei der Umsetzung des „Bielefelder Modells“ schließt die BCW Vereinbarungen mit ihren Kooperationspartnern aus dem Bereich der ambulanten Pflegeleistungen. Sie umfassen folgende Punkte:

1. Hilfe und Pflege

In der Seniorenwohnanlage können auch schwerstpflegebedürftige Menschen (Pflegestufe III oder Härtefallregelung) wohnen, die bei Bedarf rund um die Uhr von dem ambulanten Pflegedienst betreut werden. In den Gästewohnungen können Mieter der BCW und ihre Angehörigen sowie Nachbarn aus dem Quartier häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson, Rehabilitationsmaßnahmen und Krisenintervention in Anspruch nehmen. Dieses Angebot kann bei begründetem Antrag auch von jungen Menschen genutzt werden, wenn diese schwer erkrankt sind oder eine Krisenintervention benötigen. Sämtliche Hilfe- und Pflegeleistungen können von den Mieterinnen und Mietern der Wohnanlage im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden.

2. Regelmäßige Beratungsangebote im Haus

Fachlich geschulte Mitarbeiter des Kooperationspartners bieten in den Büroräumen regelmäßige Beratung an. Dazu gehören Gesundheitsberatung, Informationen über Hausnotrufsysteme und die Unterstützung bei der Antragstellung bei verschiedenen Kostenträgern (Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialamt etc.)

3. Unterstützung von Selbsthilfeaktivitäten

Vorrangiges Ziel des Lebens in der Wohnanlage ist die Förderung von Selbsthilfefähigkeiten. Im Wohncafé werden zahlreiche Freizeitaktivitäten angeboten (z. B. kulturelle Veranstaltungen, Wissensbörse, Erzähl-Café, Gesundheitstraining, Fitness). Diese Angebote stehen auch den Angehörigen, Freunden und Nachbarn der Mieter offen. Das Wohncafé kann zudem für Familienfeiern genutzt werden. Die Koordination der Veranstaltungen übernimmt der Pflegedienst.

4. Begegnung der Generationen

Um der Isolation der älteren Menschen vorzubeugen, wird ein reger Austausch mit der Nachbarschaft gefördert. Dies kann im Rahmen von Nachbarschaftsfesten, Kulturveranstaltungen und vielem mehr erfolgen.

5. Beratung von Angehörigen und Freunden

Die überwiegende Zahl der Senioren im Haus ist gesundheitlich fit und aktiv. Bei schwerer Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können die Mieter im Haus wohnen bleiben. Durch eine gezielte Schulung von Angehörigen und Freunden soll die Hilfe durch das nahe Umfeld gestärkt werden.

6. Wählbarer Hausnotrufdienst

In Bielefeld bieten mehrere Einrichtungen einen Hausnotrufdienst an. Auf Wunsch werden den Mietern diese Angebote erläutert. Bei Bedarf kann ein Notruf zu dem Pflegedienst hergestellt werden. Es ist sicher gestellt, dass alle Mieter, die einen Hausnotruf wünschen oder benötigen, diesen auch erhalten. Bei Bedarf (mindestens Pflegestufe I) übernimmt die Pflegekasse die Kosten; anderenfalls müssen die Mieter die Kosten selbst tragen.

7. Vermittlung von Hauswirtschafts- und Pflegediensten

Die Mieterinnen und Mieter haben bei allen Dienstleistungen Wahlfreiheit. Sie können jeden Hauswirtschafts- und Pflegedienst in Anspruch nehmen.

8. Multikulturelle Seniorenhilfe

In der Seniorenwohnanlage werden die Wünsche und Belange unterschiedlicher kultureller, religiöser und ethnischer Herkunft geachtet und gewürdigt.

9. Förderung der Selbsthilfe und der Dienstleistungsvielfalt

Anders als beim klassischen betreuten Wohnen ist es ein zentrales Anliegen, Leistungen im Rahmen der Vereinbarung nicht pauschal zu gewähren, sondern sie bedarfsgerecht im Einzelfall zu organisieren und zu vergüten.



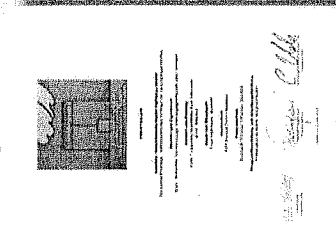
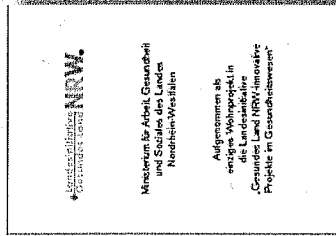
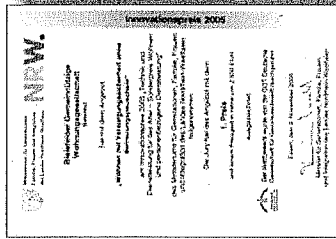
89/96

Als Vermieter sorgt die BGW für:

- ▶ barrierefreie Wohnungen
- ▶ Auswahl eines kompetenten Kooperationspartners für das Serviceangebot
- ▶ Versorgungssicherheit rund um die Uhr durch Kooperation mit einem Träger für ambulante soziale Dienste
- ▶ Wohncafé als Treffpunkt für gemeinsame Mahlzeiten und andere Aktivitäten
- ▶ Bereitstellung der Funktionsräume (Nachbereitungsraum, Beratungsbüro, Hilfsmitteldepot, Pflegebad und Gästewohnungen)
- ▶ Hausmeisterservice
- ▶ Vermietung der Funktionsräume an den Kooperationspartner
- ▶ Sicherheit durch Dauermietvertrag
- ▶ regelmäßigen Austausch mit dem Kooperationspartner zur Sicherung und Weiterentwicklung des Konzeptes

Der jeweilige Kooperationspartner bietet an:

- ▶ Gästezimmer
- ▶ Servicestützpunkt
- ▶ Versorgungssicherheit rund um die Uhr
- ▶ Förderung der Selbsthilfe und Dienstleistungsvielfalt
- ▶ Organisation und Begleitung von Freizeitaktivitäten
- ▶ Förderung der Begegnung der Generationen
- ▶ Grund- und Behandlungspflege im Bereich der ärztlich verordneten Anwendungen
- ▶ Eingliederungshilfe für jüngere Menschen (Frührentner)
- ▶ Verhinderungspflege
- ▶ Vermittlung von weiteren Diensten wie z. B. hauswirtschaftlichen Hilfen, Hol- und Bringdiensten



Auszeichnungen für das „Bielefelder Modell“

Für das von der BGW entwickelte „Bielefelder Modell“ wurde diese vom Land NRW ausgezeichnet. BGW-Geschäftsführer Norbert Müller nahm den mit 2.500 Euro dotierten „1. Sonderpreis für Wohnen und personenbezogene Dienstleistung“ aus den Händen von Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW, entgegen. „In den Wohnprojekten der BGW für Senioren oder auch für Menschen mit Behinderung wird durch einen Pflegedienst ein Betreuungsangebot sichergestellt. Allerdings nicht wie bei Anlagen des Betreuten Wohnens gegen eine monatliche Betreuungspauschale, sondern bedarfsgerecht im Einzelfall“, betonte Laschet bei der Preisverleihung auf der Seniorenmesse „vitaciv“. Die Bewohner seien daher völlig frei bei der Inanspruchnahme von Betreuungs- und Pflegeleistungen, hätten aber bei akutem Bedarf stets einen kompetenten Ansprechpartner zur Verfügung. Der „Sonderpreis Wohnen und personenbezogene Dienstleistung“ stellt eine von drei Kategorien des Innovationspreises dar, der 2005 zum zweiten Mal vergeben wurde. Ziel ist es, innovative Produkte und Dienstleistungen zu würdigen, die dazu beitragen, die Lebensqualität älterer Menschen zu verbessern. Mit dem Konzept des Senioren-Servicewohnens mit Versorgungssicherheit setzte sich die BGW gegen 16 Mitbewerber durch.

Baureihenpreis für Wohnanlage Heinrichstraße

Für die Seniorenwohnanlage in der Heinrichstraße wurde die BGW mit dem Deutschen Baureihenpreis 2008 in der Sparte Neubau ausgezeichnet. „Der für diese Wohnanlage gefundene bauliche und organisatorische Lösungsansatz ist beispielhaft und sollte vielfach kopiert werden“ lautete die Begründung der Jury für die Preisverleihung in Essen. „Die Baureihen dieser beispielhaften Wohnanlage für das Wohnen mit Versorgungssicherheit sind Wiederholungstäter und fallen bundesweit immer wieder durch innovative Lösungsansätze für neue wohnungswirtschaftliche Aufgaben auf“ erklärte Lutz Freitag, Präsident des GDW (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen). Der Baureihenpreis wurde in diesem Jahr zum 17. Mal von einer Arbeitsgruppe des GDW, des Bundes Deutscher Architekten (BDA) sowie des „Deutschen Städtetages“ vergeben.

Konzept für „Gesundes Land NRW“

Als einziges Konzept zum Thema Wohnen wurde das von der BGW entwickelte Projekt „Wohnen mit Versorgungssicherheit“ 2006 in die Landesinitiative „Gesundes Land NRW“ aufgenommen. „Das Projekt wurde als beispielgebend und als eine Bereicherung für das Gesundheitswesen des Landes

Anhang / Projekt-Kontakt-Adressen

Eigentümer der Projekte

Bielefelder Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft mbH (BCW)
Carlmeyerstraße 1, 33613 Bielefeld
Telefon: 05 21/88 09 - 01
Telefax: 05 21/88 09 - 228
www.bgw-bielefeld.de
bgw@bgw-bielefeld.de

Ansprechpartner für das „Bielefelder Modell“:

Werner Stede
Telefon: 05 21/88 09 - 225
W.Stede@bgw-bielefeld.de

Pflege / Betreuung

Projekt Dahlemer Straße:

„Alt und Jung e.V.“
Huchzermeierstraße 7, 33611 Bielefeld
Theresa Brechmann
Telefon: 05 21/801 63 23
05 21/801 25 85
E-Mail: info@altundjung.org
Internet: www.altundjung.org

Projekt Jöllenbecker Straße 90:

„Arbeiterwohlfahrt e.V. – Kreisverband“
Mercatorstraße 10, 33602 Bielefeld
Richidis Wälder
Telefon: 05 21/5 20 89 20
E-Mail: r.waelder@awo-bielefeld.de
Internet: www.awo-bielefeld.de

Projekt Heinrichstraße 24:

„Evangelisches Johanneswerk e.V.“
Kreuzstraße 21, 33602 Bielefeld
Rainer Scheele
Telefon: 05 21/5 22 23 36
Telefax: 05 21/5 22 20 89 73
E-Mail: rainer-scheele@johanneswerk.de
Internet: www.johanneswerk.de

Projekt Harrogate Allee 2:

„Sozialstation Hauspflegverein e.V.“
Arndtstraße 6, 33602 Bielefeld
Cisela Kettler
Telefon: 05 21/9 67 48 - 0
Telefax: 05 21/9 67 48 - 79
E-Mail: g.kettler@hpvbi.de
Internet: www.hpvbi.de

Projekt Vennhofallee:

„Alt und Jung e.V.“
siehe Projekt Dahlemer Straße

Projekt Eickumer Straße:

„Arbeiterwohlfahrt e.V. – Kreisverband“
siehe Projekt Jöllenbecker Straße

Projekt Westerfeldstraße:

„Evangelisches Johanneswerk e.V.“
siehe Projekt Heinrichstraße

Lebensgerechtes Wohnen

„Förderverein Lebensgerechtes Wohnen OWL e.V.“

Harrogate Allee 2 (Informationszentrum)
33604 Bielefeld
Telefon: 05 21/2 70 64 90
info@lebensgerechtes-wohnen.de
www.lebensgerechtes-wohnen.de

Der „Förderverein Lebensgerechtes Wohnen OWL e.V.“ will unter den Stichworten „Lebensgerecht, komfortabel und barrierefrei“ Wohnräume der Zukunft entwickeln und bekannt machen. Die BCW

ist Gründungsmitglied, um so verstärkt das Ziel zu verfolgen, lebensgerechtes Wohnen in Ostwestfalen-Lippe für Senioren, Menschen mit Behinderungen und andere Personengruppen zu fördern und selbstständiges Wohnen und Leben in privatem Wohnraum zu erhalten. Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen Planern, Herstellern, Handwerkern auf der einen Seite und Verbrauchern auf der anderen Seite. Zu diesem Zweck unterhält der Förderverein das „Informationszentrum Lebensgerechtes Wohnen OWL“ in der Harrogate Allee 2, 33604 Bielefeld. Der Förderverein bildet ein Netzwerk aus Herstellern, Handwerkern, Wohnungswirtschaft, Sozialverbänden, Kreishandwerkerschaft, Wirtschaftsförderung und interessierten Einzelpersonen.



Angebote des Fördervereins

- ▲ Dauerhafterstellung und Informationszentrum
- ▲ Erleben von intelligenten und barrierefreien Produkten und Dienstleistungen
- ▲ Hilfestellung und Beratung bei Ausstattungs- und Finanzierungsfragen
- ▲ Qualifizierte Handwerker und Dienstleister
- ▲ Individuelle Beratung und Sonderaktionen

Wir über uns:

- ▲ Vermietung von Wohnungen und Gewerberäumen
- ▲ Treuhänderische Verwaltung von Wohnungsbeständen und Gewerbeobjekten
- ▲ Bestandspflege
- ▲ Bau und Vermietung von Seniorenwohnungen
- ▲ Wohnungsfeldgestaltung
- ▲ Bau und Vermietung von Kindertagesstätten
- ▲ Bewirtschaftung kommunaler Immobilienbestände
- ▲ Heimbewirtschaftung
- ▲ Technische Betreuung von Bädern und Eisbahnen
- ▲ Verwaltung von Eigentumswohnungen
- ▲ Errichtung und Verkauf von Eigentumsmaßnahmen
- ▲ Kaufmännische und technische Betreuung von Bauprojekten
- ▲ Planung und Durchführung von Erschließungsmaßnahmen
- ▲ Projektsteuerung
- ▲ Partner einer kooperativen Stadtentwicklung

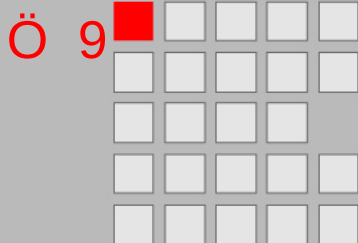
Die BGW ist das größte Dienstleistungsunternehmen der Immobilienwirtschaft in Bielefeld und in ganz Ostwestfalen-Lippe.





BGW *Raum für die Zukunft*

Bielefelder Gemeinnützige
Wohnungsgesellschaft mbH
Carlmeyerstraße 1
33613 Bielefeld
Telefon 0521.880901
Telefax 0521.8809228
www.bgw-bielefeld.de
bgw@bgw-bielefeld.de



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 05.03.2012

Antragsnr.: 025/2012

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: V/50

mit Referat: VI/61

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Selbständig und selbstbestimmt bis ins hohe Alter leben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beziehen uns auf die bereits seit längerer Zeit vorliegenden Umfrageergebnisse vom Amt für Statistik zum Thema „Wohnen im Alter“, auf mehrere, überwiegend abgelehnte Anträge der SPD-Fraktion seit 2008ff und auf den Antrag des Seniorenbeirates von 2008 zum gleichen Themenbereich.

Die Umfrageergebnisse und Forderungen des Seniorenbeirates zu diesem Themenkomplex sind Ihnen, der Verwaltung und den Mitgliedern des Stadtrates bekannt.

Es ist höchste Zeit, endlich auch in Erlangen ein Konzept zur Förderung und Unterstützung von Selbständigkeit und Selbstbestimmung im Alter zu entwickeln und dieses schrittweise umzusetzen. Dies ist nicht nur ein Gebot der Menschenwürde, es ist auch der Weg, Kosten für das Gemeinwesen zu sparen.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

- Die Verwaltung informiert sich über bereits vorhandene Modelle, z.B das „Bielefelder Modell“. Eine Informationsfahrt und der entsprechende Austausch vor Ort erleichtern die Einschätzung, was auf unsere Kommune übertragbar ist, wo hier spezifische Unterschiede sind und in welcher Weise diese berücksichtigt werden müssen.
- Das Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung und das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen erarbeiten unter dem Kriterium Barrierefreiheit in enger Kooperation mit der Gewobau und Bauträgern eine Bestandsaufnahme des bestehenden Wohnungsangebotes in den einzelnen Stadtteilen. Dabei wird aufgezeigt, wo Lücken im Angebot vorhanden sind und wie durch Neubauten, bzw. Umbau/ Sanierung vorhandener Liegenschaften Abhilfe geschaffen werden kann.
- Zur Erhaltung von Selbstständigkeit und Selbstbestimmung gehört auch ein barrierefreies Wohnumfeld. Die Infrastruktur in den Stadtteilen muss daraufhin untersucht werden.

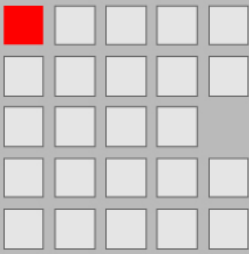
Dazu gehören

Datum
05.03.2012

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
1 von 2



- sichere Wegeverbindung
- gute Anbindung an den ÖPNV
- auf kurzen Wegen erreichbare , ausreichende Nahversorgung und medizinische/ pflegerische Versorgung
- gut erreichbare kulturelle und sportliche Einrichtungen/ Angebote
- gemeinschaftsfördernde Einrichtungen und Freiflächen
- Förderung von Hilfe zur Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe in den vorhandenen Stadtteilzentren, z.B. durch AltenbetreuerInnen
- niederschwellige Beratungsangebote für Altersfragen und altersgerechtes Wohnen

Auf dieser Grundlage wird ein stadtteilbezogenes Konzept erarbeitet zur Sicherung und Förderung selbstständigen und selbstbestimmten Lebens bis ins hohe Alter.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

Helga Steeger
Sprecherin für SeniorInnen

Gisela Niclas
Sprecherin für Soziales

Robert Thaler
Sprecher für Bauen und
Planen

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

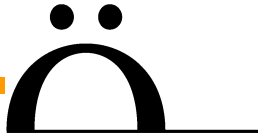
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
05.03.2012

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 2

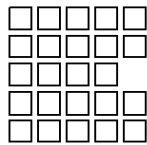


ödp im

Stadtrat Erlangen

Rathausplatz 1

91052 Erlangen



Politik, die aufgeht. ödp.

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 21.03.2012

Antragsnr.: 037/2012

Verteiler: OBM, BM, Fraktionen

Zust. Referat: V/50

mit Referat: VI/61



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130



Erlangen



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Erlangen, den 15.03.2012

Betreff: „Selbstbestimmtes Wohnen im Alter“ als kommunales Ziel

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,

Seit Jahren reden wir im Stadtrat sowie im Seniorenbeirat von den anstehenden demographischen Herausforderungen für die Kommune im Seniorenbereich.

Einer der wichtigsten Bereiche ist das Thema des **selbstbestimmten Wohnens im Alter**. Viel ist dazu schon gesagt worden, jede/r glaubt, dazu noch etwas beitragen zu müssen. Fragt man die Betroffenen selbst – wie auch schon in der Stadt Erlangen geschehen – kommt eigentlich kein überraschendes Ergebnis heraus.

Die Seniorinnen und Senioren wollen soweit wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld, möglichst auch in ihrer eigenen gewohnten Wohnsituation bleiben. Natürlich kommt es jedoch zu alters- und krankheitsbedingten Einschränkungen, die es der/dem Einzelnen erschweren, sein gewohntes Umfeld beizubehalten. Dann wird, mangels Alternativen, oftmals eine „radikale“ Lösung gesucht, nämlich der Umzug in einen anderen Stadtteil oder gar in eine Unterbringungsmöglichkeit für ältere Menschen.

So gut wie diese Möglichkeiten auch gedacht sein mögen, sie ersetzen dem/der Einzelnen niemals das eigene gewohnte, über viele Jahre gewachsene Umfeld und die damit verbundene Zufriedenheit, soziale Sicherheit und Geborgenheit.

Wir – die Antragsteller – regen an, dass die Stadt Erlangen im Interesse der Betroffenen einen wichtigen Schritt in die hoffentlich richtige Richtung geht und sich die Fachkompetenz – welche zweifellos in unserer Kommune vorhanden ist – mit zu Hilfe nimmt, um ein Konzept zu entwickeln, dass es den Betroffenen in Zukunft möglich machen kann, in ihrem eigenen

Umfeld (auch bei Pflegehilfe und Versorgung in der eigenen Wohnung oder zumindest im „eigenen Stadtteil“) zu verbleiben.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das „Bielefelder Modell“ hin, welches vorbildlich aufzeigt, was eine Kommune in Zusammenarbeit mit den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften und den vor Ort agierenden Wohlfahrtsverbänden erreichen kann.

Zitat aus der Broschüre: *Es ist der berechtigte Wunsch vieler Menschen, auch bei steigender Hilfsbedürftigkeit in der eigenen Wohnung leben und bei Bedarf Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Sie wünschen sich vor allem Unterstützung im Alltagsleben und/oder Hilfe im Pflegefall, eine Versorgungssicherheit in der Wohnung bzw. ein Wohnangebot im gleichen Quartier bis zu ihrem Lebensende. Immer weniger nachgefragt wird hingegen die Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen, da diese oftmals mit dem Verlust der Selbstbestimmtheit in Verbindung gebracht wird.*

Es muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich bei all solchen Angeboten um eine aufsuchende Beratung handeln muss. Ganz vielen Menschen ist die Fragestellung nach anderen Wohnformen u.ä. nicht klar. Es darf nicht gewartet werden, dass Menschen nur zur kommunalen Beratungsstelle gehen – sie müssen aufgesucht werden. Daher ist die enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften, den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen etc. sehr wichtig.

Nur in einem solch umfassenden Kontext kann eine sinnvolle Konzeption gemeinsam für die Kommune auf die Beine gestellt werden.

Ziel für uns alle muss sein, dass jede/r selbst entscheiden können muss, wie er/sie ihren/seinen Lebensabend gestalten möchte.

Die Fraktionen der Grüne Liste und der F.D.P., sowie die StadträtInnen der ödp und FWG stellt folgenden Antrag:

Die städtische Sozial- und Wohnungspolitik setzt ihren Fokus in den kommenden Jahren mit deutlichem Schwerpunkt auf die o.g. Problemlage und nimmt folgenden Vorschlag (analog zum Konzept des „Bielefelder Modelles“) auf:

Wir beantragen, dass die betreffenden Ämter der Stadtverwaltung (z.B. Sozialamt und das Amt für Stadtplanung), die Wohnungsbaugesellschaften und die Erlanger Sozialverbände im Rahmen von Runden Tischen alljährlich verbindliche Ziele festlegen und umsetzen. Dem Stadtrat soll über die Fortschritte berichtet werden. Arbeitsprogramme und Haushaltsmittel sind dementsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jutta Helm
Stadträtin

gez. Wencke Seuberling
Stadträtin

gez. Lars Kittel
Stadtrat

gez. Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

gez. Frank Höppel
Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Sachstandsbericht zum SGB II-Vollzug in der Stadt Erlangen von Sozialam	
Beschlussvorlage 50/085/2012	3
Anlage 1 Eckwerte zum SGB II 50/085/2012	6
Anlage 2 monatlicher Mittelverbrauch 50/085/2012	9
Anlage 3 Auslegungshinweise des BayStMAS vom 31.05.2012 zur Lernförder	10
Anlage 4 Presseinformation der Jobcenterpersonalräte vom 04.06.2012 5	23
Anlage 5 Sachstandsbericht der GGFA 50/085/2012	24
TOP Ö 4 Basis-Konzept der Gesellschaft zur Förderung der Arbeit - GGFA AöR für	
Beschlussvorlage II/166/2012	46
Anlage 1_Instrumentensetting II/166/2012	50
TOP Ö 5 Betreff: Sozialticket in Erlangen ab 01.01.2013	
Beschlussvorlage 50/086/2012	51
Anlage 1 Sozialticket-Bestätigung 50/086/2012	55
Anlage 2 Protokollvermerk aus der Sitzung des Stadtrates Erlangen vom	56
Anlage 3 SPD-Fraktionsantrag Nr. 054/2012 vom 24.04.2012 50/086/2012	57
TOP Ö 6 Kommunale Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste	
Beschlussvorlage 502/007/2012	58
Anlage 1 Tabelle Investitionskosten ambulanter Pflegedienste 502/007/	61
Anlage 2 Protokollvermerk aus der SGA-Sitzung am 17.01.2012 – TOP 3 Än	62
TOP Ö 7 Zuschuss zum Umbau im Altenpflegeheim Marienhospital nach dem Wohngrupp	
Beschluss Stand: 21.05.2012 50/078/2012	63
Konzeptvorschlag Wohnen 50/078/2012	65
TOP Ö 8 Berufungen in den neuen Seniorenbeirat 2012 - 2015	
Beschlussvorlage 50/084/2012	70
Verzeichnis Seniorenbeirat 50/084/2012	72
TOP Ö 9 "Selbständig und selbstbestimmt bis ins hohe Alter leben"	
Beschluss Stand: 21.05.2012 50/081/2012	73
Anlage 1: Das Bielefelder Modell 50/081/2012	80
Anlage 2: SPD-Fraktionsantrag Nr. 025/2012 vom 05.03.2012 50/081/2012	93
Anlage 3: Fraktionsantrag Nr. 037/2012 vom 21.03.2012 von ödp, Grüne L	95

Inhaltsverzeichnis	97
--------------------	----